Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 17 (1872)

Heft: 2

Rubrik: Die älteren Rechtsquellen des Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die ältern Nechtsquellen des Aargau.

(Bon Grn. A. Regierungsrath Friedrich Ott von Zürich.)

Mit schmerzlichem Gefühle übergibt die Redaktion die nachsstehende letzte Arbeit ihres Freundes dem Drucke. Herr a. Resgierungsrath Ott hat die Uebersicht der Aargauischen Rechtssquellen am Tage vor seinem durch plötzlichen Herzschlag in der Nacht vom 13. auf den 14. September 1871 erfolgten Hinschied vollendet, ohne zu ahnen, daß das Zielseiner irdischen Laufbahn so nahe bevorstehe. Schon vor längerer Zeit hatte er die mühssame Sammlung des für die Arbeit erforderlichen umfassenden Waterials begonnen und, oft durch anderweitige Geschäfte unterbrochen, an dem endlich möglich gewordenen Abschlußsich noch erfreut. Es möge vergönnt sein, einige Worte des Andenkens an den verewigten Freund hier noch voran zu schicken.

Diese Zeitschrift verdankt seinem regen Fleife die Ueber= sichten der Rechtsquellen von Thurgau, Zug, Zürich, Uri und Aargau, nebst der Herausgabe einzelner Quellenstücke dieser Kantone, und wer solche Arbeiten zu würdigen und zu benutzen versteht, wird anerkennen, daß der Verstorbene dafür eine besondere Begabung besaß, daher er auch mit Vorliebe damit sich befaßte. Man würde aber irren, wenn man glauben wollte, sein juristisches Interesse habe sich nur auf die Ur= kunden der Rechtsgeschichte bezogen und sei vorzugsweise der Bergangenheit zugewendet gewesen. Seine gründliche und feine juriftische Bildung, die er - im Jahr 1813 geboren - in den Jahren 1833—1837 vornehmlich in der Schule von Sa= vigny und Albrecht erworben hatte, war verbunden mit praktischem dem Leben zugewandten Sinn, und wenn er einen Theil seiner Mußestunden gerne für Förderung einheimischer rechtshistorischer Forschung verwendete, so war doch sein eigent= licher Lebensberuf die praktische Wirksamkeit, die er zuerst mehrere Nahre als Mitalied, von 1843—1845 als Präsident des viel-

beschäftigten Bezirksgerichtes Zürich, von 1848 — 1856 als Mitglied des engern Stadtrathes und Präsident des Waisen= amtes Zürich, von 1856-1861 als Regierungsrath und Direktor des Innern übte. Schwere Krankheit nöthigte ihn, den Austritt aus dem Regierungsrathe zu nehmen; er blieb aber nach seiner Wiederherstellung unermüdlich thätig in verschiedenen städtischen Collegien und gang besonders in der durch eine Reihe von Jahren sich hindurch ziehenden Durchführung ber Umgestaltung des Grundbuches der Stadt Zürich, die er als Präsident der Bereinigungscommission zu leiten hatte. Wie im Gebiete des Rechtes, so war er auch in Finanzsachen gut zu Hause und besaß hiefür eine besondere Gabe. Politisch von fester conservativer Gesinnung und deßhalb meist der von den regierenden Kreisen ausgeschlossenen Opposition angehörig, genoß er doch, nach Anlage und Neigung kein Vartheimann, allgemeiner Anerkennung seiner Tüchtigkeit und strengen Recht= lichkeit und wurde deßhalb, als im Jahr 1843 bei dem großen bamals herrschenden Partheieifer die meisten conservativen Mit= glieder des Bezirksgerichtes Zürich in den Erneuerungswahlen beseitigt wurden, doch jum Präsidenten der neuen, geschäfts= kundiger Leitung bedürftigen Behörde erhoben und später in ruhiger gewordener Zeit in den Regierungsrath gewählt. Die wahren Interessen der Neuzeit wohl verstehend, konnte er für Körderung derselben mit besten Kräften thätig sein, aber es war mehr das Pflichtgefühl als die Neigung, was ihn auf diesen Weg führte, und immer kehrte er gerne zu stillerer freier Unabhängigkeit mehr Spielraum lassender Thätigkeit zurück. Man kann es vielleicht bedauern, daß ihn die un= gunftigen Zeitverhältniffe, welche ihm bei zarter Gesundheit die große Geschäftslast des Prasidiums des Bezirksgerichtes fast unerträglich machten und ihn zu baldigem Rücktritt bewogen, dem Richterberufe bleibend entzogen. Seine gründlichen Nechts= kenntniffe, sein schneller scharfer Blick und praktisches Geschick, verbunden mit großer Selbständigkeit und ruhigem unparthei= ischem Urtheil, machten ihn hiefür ganz besonders geeignet. Es bleibt noch im Andenken, wie gut er es verstand, nach den Verhandlungen sofort ausgefällte Urtheile mit den Ent=

scheidungsgründen ohne weitere Vorbereitung zu eröffnen. An Verwendung seiner Gaben auch auf andern Gebieten hat es aber nicht gefehlt. Für wissenschaftliche juristische Arbeit lag seine Hauptstärke in selbständigem Urtheil, eigenthümlicher Combination und feinem Sprachsinn, weniger aber in leichter Produktion. Er hatte große Scheu und Mühe, zu bestimmtem Abschluß seiner Forschungen zu gelangen, und so steht leider bas, was in die Deffentlichkeit gekommen ift, nicht im Ber= hältniß zu dem, was vorbereitet worden ist und hätte geleistet Doch ist ihm außer den bereits erwähnten in dieser Zeitschrift enthaltenen Arbeiten die treffliche Aus= gabe des Nichtebriefes der Burger von Zürich, die im 5. Bande des Archives für Schweizergeschichte sich sindet, sowie umfassen= de Beihülfe bei Herausgabe der Urkunden der Abtei Zürich, bie der Geschichte der Abtei von G. v. Wyß begefügt sind, zu Auch zu der durch Dr. Schauberg vollendeten verdanken. Ausgabe des Gerichtsbuches der Stadt Zürich von 1553 hat er einen Theil der Vorarbeit geliefert. — Was der Ver= storbene seiner Familie als treuster Gatte und Bater, seinen Freunden als geiftig an regender und heiterer Gesell= schafter gewesen ist, gehört für nähere Ausführung nicht Wohl aber bliebe die Zeichnung seines Bildes ohne hieher. Halt und Grund, wenn nicht zum Schlusse noch gesagt würde, daß die strenge Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, bas Pflichtgefühl, bas in der Stille ohne Geräusch zu un= ablässiger Ruten bringender That gfeit antrieb, und bas wenn auch nicht leicht sich öffnende feine und zarte Gemuth, wie den näher Stehenden leicht sichtbar wurde, aus ber tiefern Quelle ernster Gottesfurcht hervorgingen, die vielleicht nur zu fehr Scheu trug, auch in Worten laut zu werben. Möge es bem Vaterlande nie an Männern seiner Art fehlen!

Hebersicht.

1. Grafichaft Baden.

Unter Grafschaft Baden verstehen wir denjenigen Bezirk, welcher unter der eidgenössischen Herrschaft, 1415 bis 1798, so hieß, soweit derselbe gegenwärtig zum Kanton Aargau gehört, also im Wesentlichen die jetzigen Bezirke Baden und Zurzach. Und die Zeit, aus welcher wir Rechtsquellen zu notiren haben, ist ebenfalls nur diejenige der eidgenössischen Herrschaft 1415 bis 1798. Für die frühere, habsburg-österreichische Zeit sei lediglich auf das habsburg-österreichische Urbarbuch don circa 1303 und den gleichzeitigen Pfandrodel verwiesen, und für die spätere aargauische Zeit auf die offiziellen Gesetzsammlungen.

Die Hauptsammlung der eidgenössischen Erlasse und übrigen Rechtsaufzeichnungen aus dieser Zeit ist das um das Jahr 14902) offiziell zusammengestellte Urbar, gewöhnlich "das alte Schloßeurbar" genannt. Dasselbe ist im Jahrgang 1862 und 1863 (S. 160—233) der "Argovia" von Herrn Bundesrath Welti diplomatisch genau herausgegeben.3) Baden war überhaupt der Eentralpunkt der eidgenössischen Gesetzebung, indem die regelmäßig im Sommer zu Baden gehaltenen ordentlichen

¹⁾ Ausgabe von Pfeiffer in der Bibliothek des literarischen Bereins in Stuttgart Bd. XIX. 1850.

²⁾ Siehe unten Nr. 20.

³⁾ Wir citiren es einsach als "Urb." und nach den Artikelziffern des Abdrucks.

Tagsatzungen ober Jahrrechnungen nicht nur der Grafschaft Baden, sondern auch der gemeinen Herrschaft der freien Aemter galten und bisweilen auch auf die Angelegenheiten des Thurgau sich bezogen, überhaupt als die Haupttagsatzungen betrachtet wurden. Eine große Anzahl der zu Baden registrirten eidgenössischen Erlasse oder Abscheide bezieht sich daher auf mehrere gemeine Herrschaften zugleich. Wir führen im Nachstehenden die einzelnen Stücke (aus dem Urbar und anderswoher) in chronologischer Reihenfolge auf, und beabsichtigen mit dieser Anordnung theils eine Nebersicht der allmäligen Rechtsentwicklung zu geben, theils die Verzgleichung mit den hernach folgenden und in gleicher Weise behandelten Rechtsquellen der freien Aemter zu ermöglichen.

Eine zweite Sammlung, im Original wahrscheinlich wie die vorhergehende im Archive zu Narau, in der von uns benutten Abschrift aber im Staatsarchive zu Zürich aufbeswahrt, ist das sog. "Vertragsbüchli", das seinen Namen davon hat, daß in demselben mehrere Verträge mit dem Bischof von Constanz vorangestellt sind, von denen zwei, dat. 1450 und 1520, im oben angeführten Bande der Argovia abgedruckt und commentirt sind. Im Uebrigen enthält das Vüchli Erberechtliches, Landgerichtsordnungen, Side und Huldigungssformalien; sämmtlich, so weit die Stücke überhaupt datirt sind, aus dem 16. und Ansang des 17. Jahrhunderts.

Ein neues Schloßurbar wurde 1684, ebenfalls offiziell, verfertigt. Dasselbe ist großentheils Abschrift der im alten Urbar und im Vertragsbüchli enthaltenen Stücke, gewährt aber auch einzelnes Neue. Wir benutzten eine eirea 1722 von Landschreiber Johannes Scheuchzer, dem nachmaligen Stadtarzt und Professor in Zürich, gefertigte sorgfältige Abschrift, welche den Text des alten und neuen Urbars einander gegenüber stellt.

Außerdem war selbstverständlich die "amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede" in ihren dis jetzt hera &= gekommenen 10 Quartbänden ein unentbehrliches und reich= haltiges Hülfsmittel für unsere Arbeit. Wir citiren dieselbe mit "Absch. Samml."

- 1. Herzog Friedrich von Desterreich für sich, seine Brüder und Erben urkundet, er sei dem Klingensus, seinem Burger zu Baden, st. 600 schuldig, fl. 300 um die derselbe die Vogtei zu Baden von Hans Puchser an sich gebracht, und fl. 300 die er für seine des Herzogs Zehrung in Baden ausgelegt habe; hiefür verpfände er ihm die genannte Vogtei mit den Aemtern und Oörfern, die zu der Feste Baden gehören, dieselbe zu nuten, auf Wiederlösung. Baden 5. November 1408 (Zürch. Staatsarchiv. Corp. dipl. nov. XVI. 569).
- 2. Ulr. Klingelfus von Baben gibt die It. Urk. v. 1408 von Oestreich pfandweise besessene Vogtei Baben der Stadt Zürich, welche die Feste Baben inne hat, um fl. 600 zu lösen unter Uebergabe des östreichischen Pfandbrieß (ohne Nachwährschaft) 16. Heum. 1415. (Zür. Staatsarch. Corp. dipl. nov. XVI. 573).
- 3. König Sigmund, nachdem er die Städte Baden, Melslingen, Bremgarten und Sursee durch Krieg von Herzog Friedr. von Oestreich an sich gebracht, versetzt der Stadt Zürich um fl. 4500 den Stein, die Stadt und die niedere Feste zu Baden und die Städte Mellingen, Bremgarten und Sursee mit allen Zubehörden, mit hohen und kleinen Gerichten, mit dem Bann, sowohl was dem Reich als was der Herrschaft von Oestreich gehört habe; alles auf Wiederlösung. Dat. Basel 22. Juli 1415. (Staatsarch. Zür. Corp. doc. Werdm. Gest. VII. 22. p. 17).
- 4. Die Stadt Zürich läßt Luzern, Schwhz, Unterwalden, Zug und Glarus in die Rechte über Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee, welche sie von König Sigmund It. Urk. von 22. Juli 1415 erworben, mit eintreten, und ebenso in die von Ulr. Klingensus It. Urk. vom 16. Heum. 1415 gekauste Bogtei Baden, gegen briefliche Verschreibung für die betr. Antheile am Pfandschatz resp. Kauspreis; in der Regierung soll künstig Stimmenmehrheit gelten. Das Wiederlösungsrecht des Königs ist vorbehalten. Dat. 18. Decemb. 1415. (Corp. doc. Werdm. Gest. VII. 22. p. 21. Zür. Staatsarch.)
 - 5. Rein in der Eidgenoffen Gebiet Geseffener barf vor

frem de oder geistliche Gerichte geladen werden, geistliche Sachen vorbehalten. Bei allen, die gemeinen Eidgenossen zusgehören und auf dem Lande sitzen, darf die Rüstung nicht dem Fall unterworfen noch gepfändet werden. Absch. vom 4. Mai 1420. (Urb. Art. 116 und 117. — Absch. Samml. mit der Jahrzahl 1422.)

- 6. Leute, die mit Leibeigenschaft an das Haus zu Baden gehören, dürfen ohne den Vogt (Landvogt) nicht über ihr Gut verfügen. Absch. von 31. Mai 1422 (Urb. Art. 120. Absch. Samml.)
- 7. Bevogtigung von Wittwen und Waisen. Absch. vom gleichen Tage. (Urb. Art. 122. Absch. Samml.)
- 8. Steuer = und Reispflicht der in den eidgenössischen Landen Wohnenden (der Wunn = und Weidgenossen). Absch. vom 25. Mai 1426. (Urb. Art. 128. Absch. Samml.)
- 9. Ueberschläge, Fangwände in der Reuß sind nur so weit zulässig, daß je 1/3 des Flusses offen bleibe. Absch. vom 8. Juni 1427. (Urb. Art. 124. Absch. Samml.)
- 10. Verbot, in den gemeinen Herrschaften Korn auf dem Halm oder auf Mehrschatz und über eigenes Bedürfniß außershalb der rechten Märkte auf dem Lande zu kaufen. Absch. vom August 1449. (Absch. Samml.)
- 11. Den sog. Bubenbergischen Vertrag von 1450 führen wir unten bei den Constanzischen Gerichten (Kaiserstuhl u. s. w.) an. (Nr. 190.)
- 12. Man soll den Untervögten in den Aemtern für den Rock künftig höchstens 2—3 Psund geben. Absch. vom Juni 1457. (Urb. Art. 101. Absch. Samml.)
- 13. Lidlohn, Schmidlohn, Saatkorn und Rindsmiethe soll dem Rechte des Verpächters auf dem Jahresertrag vorgehen. Absch. Zürich 13. Dec. 1468. (Urb. Art. 135. Absch. Samml. lit. l.)
- 14. Strafe des Friedbruchs. Absch. vom 7. Januar 1471. (Urb. Art. 129. Absch. Samml.)
 - 15. Verbot des Reislaufens ohne Bewilligung. Absch.

für alle eibg. Lande 18. Juni 1471. (Urb. Art. 130. Absch. Samml.)

- 16. Strafe des Friedversagens; der gebotene Friede erstreckt sich auch auf die Chfrauen der Streitenden. Absch. vom 24. Febr. 1472. (Urb. Art. 129. Absch. Samml.)
- 17. Inventur und Nechnungsablage in Vormundschafts= fällen; kein Vogtgut soll ohne Bewilligung des Landvogts ver= äußert werden; auch für Kirch en gut soll öffentlich Nechnung abgelegt werden. Für Zinse soll man zunächst efsende Pfänder und sodann sahrende nehmen. Absch. vom 15. Juni 1477. (Urb. Urt. 137—139. Absch. Samml.)
- 18. Baden steht von dem Anspruch ab, den Abt von Wettingen wegen seines Burgrechtes unter seinen Gerichtsstad zu ziehen; er soll in Zukunft vor dem Landvogt Recht nehmen und Ansprachen gegen Einwohner von Baden vor dem städtischen Gerichte geltend machen. Absch. vom 18. Juni 1484. (Absch. Samml. lit. pp.)
- 19. Streitigkeiten über Zins und Zehnten gehören vor die weltlichen Gerichte und nur solche über Ehesachen und Wucher vor die geistlichen. Allg. Absch. vom 24. Juni 1484. (Absch. Samml.)
- 20. Da die Grafschaft Baden bisher kein Urbar ihrer Rechtsame hat, so sollen die alten Leute zusammen berusen und aus ihren Aussagen ein solches gebildet werden. Absch. vom 24. Juni 1484. (Absch. Samml. lit. n.) Unterm 24. Aug. 1487 wird dem Untervogt zu Baden "abermals ernstlich gestoten", dis zur künftigen Fastnacht das Urbar zu schreiben (ibid). Im Uebrigen siehe oben die Einleitung.
- 21. Jede "Husröuchi" in der Grafschaft, Eigene und Freie, sollen dem Landvogt jährlich ein Huhn geben. Jagd= bann bei 5 Pfund. Absch. von 24. Juni 1487. (Amtl. Samml.)
- 22. Eib ber Grafschaftsleute. Enthält u. a. Bestimmungen über das Friedgeben, Anhalten von des Diebstahls Verdäch=tigen 2c. Absch. vom 24. Aug. 1487. (Urb. Art. 106. 107.)
 - 23. Betr. Uebergriffe von Zürich, wo es in ber Grafschaft

bie Niedergerichte hat. Absch. vom 4 Oct. 1487. (Absch. Samml.)

- 24. Die Juden sollen nur auf fahrende Pfande leihen, und nicht höher als zu einem Pfennig die Woche vom Gulden; im übrigen wird ihnen das Geleit auf die zugesagte Anzahl Jahre bestätigt, hernach aber soll es nicht mehr erneuert werden. Absch. vom 18. Juni 1489. (Absch. Samml. lit. d und e.)
- 25. Verleihung des Nunnenweid, des Schweineschneisberrechts, durch den Landvogt. Ohne Datum. (Urb. Art. 59.)
- 26. Der Wildbann gehört an den Stein zu Baden. Spezielle Bestimmungen über Fischerei und Schifffahrt in der Limmat. Ohne Datum, mit Einfügung eines Urtheils vom 22. Juni 1474. (Urb. § 60–63.)
- 27. Pfändungs= und Executions ordnung für Zinse und Gelbschulben. Ohne Datum. (Urb. § 82—84.)
- 28. Nechtsverhältnisse der eignen Leute. Ohne Datum. (Urb. § 86—91.)
- 29. Vorzugsrecht der Zins und Schuldforderungen der Zwingherren in ihrem Zwing, derer, die Gebot und Berufung gethan oder Pfändung erlangt haben, der Verpächter und Lidzlöhner. Ohne Datum. (Urb. § 136.)
- 30. In sämmtlichen gemeinen Herrschaften kann an die Tagsatzung der regierenden Orte appellirt werden. Ohne Datum. (Urb. § 142.)
- 31. Verbot des Vorkaufs von Getreibe und Butter. Aug. Absch. vom 23. Juli 1490. (Absch. Samml. lit. l.)
- 32. Einzug von Steuern und Herrschaftzinsen. Absch. vom 30. Juni 1490. (Urb. § 141.)
- 33. Zürich hatte früher behauptet, es habe im Umkreis von drei Meilen das Recht, alle Lehen zu leihen, kann nun aber für dieses Recht keinen Beweis beibringen und verzichtet darauf mit Bezug auf alte Lehen in der Grafschaft Baden. Absch. vom 4. Aug. 1494. (Absch. Samml. lit. b.)
 - 34. Die Bögte zu Baden und im Waggenthal sollen alle

- Lehen ein jeder in seinem Bezirk zu leihen haben und sich keine Uebergriffe erlauben. Absch. vom Tag der Jahrrechnung 1495. (Urb. § 92.)
- 35. Vogtsteuer geht drei Jahre lang allen andern Zinsen vor. Absch. vom 15. Juni 1496. (Urb. § 85.)
- 36. Handänderung von Gütern, welche der Herrschaft zinspflichtig sind, muß dem Landvogt angezeigt werden. Absch. vom 9. Juni 1505. (Urb. § 143.)
- 37. Gewandfalls recht ber Untervögte. Absch. v. 29. Juni 1512. (Urb § 145.)
- 38. Den sog. Landenberg ischen Vertrag von 1520 siehe hernach bei den Constanzischen Gerichten, Kaiserstuhl u. s. w. (Nr. 192).
- 39. Loskauf von der Leibeigenschaft bedarf der eid= genössischen Bewilligung. Allg. Absch. vom Tag der Jahrrech= nung zu Baden 1533. (Urb. § 146.)
- 40. Urtheile des Landvogts in Sachen unter 5 Gulden können nicht an die Tagsatzung appellirt werden. Allg. Absch. vom 15. Januar 1534. (Urb. § 149.)
- 41. Berbot, neue Korn= ober Weingülten zu errichten. Allg. Absch. vom gleichen Tag. (Urb. § 150.) Erneuert 1563. Freiämter Urbar von 1634 S. 306.
- 42. Erbrecht. Absch. vom 2. Juli 1541. (Bertragsbüchli Blatt 14 b.)
- 43. Alles aus der Grafschaft gehende Erbgut gibt Abzug, falls nicht gegenrechtliche Abzugsfreiheit nachgewiesen wird. Absch. vom 23. Oktober 1542. (Urb. § 155.)
- 44. Zu Verhinderung leichtsinniger Appellationen soll jeder Appellirende bei dem Landvogt ½ fl. hinterlegen. Ueber Geldsschulden von Geistlichen ist der Landvogt competent, Gebote und Verbote zu erlassen. Absch. vom 28. Juni 1552. (Freiämter Urbar von 1634. Zürch. Staatsarch. Gest. VII. 145. S. 302.)
 - 45. Es foll Reiner mehr in ber Grafschaft aufgenommen

werden, der sich nicht von seinem frühern Leibherrn frei gemacht hat. Absch. von 1554. (Regest. ibid.)

- 46. Der Landvogt kann die Urtheile des Landgerichts an die Tagsatzung ziehen. Absch. vom 24. Nov. 1554. (Urb. § 156.)
- 47. Gotteshäuser sollen nicht berechtigt sein, bloß aus dem Titel der Grundzinspflicht Fall oder Ehrschatz zu verlangen, sondern nur wenn die betreffenden Güter ihnen jemals wirklich eigenthümlich zugestanden haben. Allg. Absch. vom 6. April 1567. (Absch. Samml. S. 974.)
- 48. Erneuerung von Nr. 45 mit dem Zusatz, daß wenn ein Freier eine Leibeigene zur Frau ninmt, letztere sich von der Leibeigenschaft lösen soll. Allg. Absch. vom 29. Sept. und 12. Dec. 1568. (Absch. Samml. S. 975.)
- 49. Verbot des Fürkaufs von Getreide, d. h. des Kaufs außerhalb der Märkte. Allg. Absch. vom 24. Juni 1571. (Absch. Samml. lit. y.)
- 50. Verordnung gegen Bestechung und Umtriebe zur Erlangung von Vogteien und Gesandtschaften, über Bußen und Verthätigen von Streitigkeiten, über Mieth und Gaben, Appellationen, Ausschung von Beschlüssen, Beiständer bei Prozessen u. s. w. Allg. Absch. vom 30. Nov. 1586. (Absch. Samml. S. 965 lit. e und S. 957 lit. l.)
- 51. Mandat, daß in Sachen unter 40 Gulben Werth nicht an den Landvogt appellirt werden dürfe. 1599. (erwähnt in einem Mandate für die freien Aemter vom 17. Juli 1604.)
- 52. Landgerichtsordnung. Ohne Datum. (Vertrags= büchli Bl. 41.)
- 53. Kürzere Landgerichtsordnung. Ebenfalls ohne Da= tum. (Vertragsbüchli Bl. 56.)
- 54. Tobfall nicht an zwei Orte zu geben. 1609 (Regest. in Msc. H. 407 der zürch. Stadtbibl.) cf. Nr. 63.

Ueber die Abscheide betr. Verkauf in todte Hand und an Auswärtige, sowie betr. Verpfändung zu Gunften Auswärtiger von 1626 u. s. w. siehe unten Nr. 279. 55a. Verzeichniß der Gerichtsherrn in der Grasschaft mit ihren Competenzen. Aus dem Abscheid von 1611. (Bad. Urbar des zürch. Staatsarch.) Eine ähnliche "Beschreibung der Uemter der Grasschaft Baden sammt darinnen besindlichen Gerichten" ist der Badener Gesetzsammlung genannt "Landsfried" Ausg. von 1771 beigedruckt, S. 135—158, und ein "Verzeichniß aller mit den niedern Gerichten an das Landsvogteiamt gehörigen Dörfer" der Rechtstriebordnung von 1782 S. 23—32. Letztere wird in der Regel ebenfalls dem "Landssfried" beigebunden sein.

55b. Artikel nach der Hulbigung vorzulesen, betreffend Trinken, Unzucht, Schwören, Feiertage, Gottesdienst, Wiederstäuser, Vorkauf, Religionsunterricht, Jagd, Wirthshaussbesuch, Niederlassung, Vagabunde, Fruchtverkauf auf Jahrrechsnung, Sinnen der Weinmaaße. In dieser Redaktion zwischen 1629 und 1634, dem Inhalt nach großentheils älter. (Verstragsbüchli VI. 47.)

56. Gebrucktes Mandat betr. Kornwucher, vom 16. Juli 1636. (Mandatensamml. des zürch. Staatsarch. und Bad. Urbar daselbst.)

57. Erbrecht vom 12. Mai 1637. (neues Schlößurbar S. 148.) Gedruckt 1) im "Archiv des Gotteshauses Wettingen" 1694 fol. S. 187. 2) zusammen mit den Erläuterungen von 1708 und 1732 und dem Gant= und Zugrecht von 1684 ohne Ort und Jahr in einem besondern Foliohest. 3) zusammen mit dem Landsfrieden von 1712 o. D. u. J. und Baden 1771, beides in 8°. Von dem voranstehenden Landsfrieden hat diese Ausgabe den stehenden Namen "der Landsfried" erhalten. 4) in J. Pestalut Samml. der Statuten des E. Zürich II. 301. Zürich 1839 8°. 5) in Samml. der Ordnungen und Rechte der ehe= maligen Grasschaft Baden. Baden 1821 8°. 6) in Bercher Statutar= Erbrechte der Bezirte Zurzach und Baden. Zurzach 1847 p. 69. Dieses Erbrecht derogirte demjenigen von 1541 und blieb mit den Zusätzen von 1708 und 1731 bis 1856 in Geltung.

- 58. Gestohlen Gut im Besitze von Juden. 1641. (Resgest. in Msc. H. 407 ber zürch. Stadtbibl.)
- 59. Auffalls = (Prioritäts)ordnung, "wie die in anno "1645 den 7. Juni projektirt und siderhar also gehalten wors "den... Us der Canzlei der Grafschaft Baden Protokoll "usgezogen 1656". (im Bad. Urb. der zürch. Stadtbibl. M. L. 13 fol. 228.) Ersett durch die Gantordnung von 1684.
- 60. Von der Erbschaft eines Geistlichen, welche wiederum an einen Geistlichen fällt, wird kein Abzug genommen. Allg. Absch. vom 3. Juli 1650. (Absch. Samml. S. 1141. 80.)
- 61. Betr. Neugrützehnden und Gerichtsbarkeit des Klossters Wettingen. Absch. vom 3. Juli 1650. (Absch. Samml. S. 1301. 103.)
- 62. Keinem Unterthanen darf, wenn er nicht seine Sache in Compromiß übergeben hat oder es sich nicht um eine von Nechts wegen unappellable Sache handelt, die Appellation an die hohen Obrigkeiten von dem Landvogt versperrt werden. Allg. Absch. vom 20. Juni 1652. (Absch. Samml. S. 114.)
- 63. Reformation über die gemeinen deutschen Bogteien: Baben, Thurgan, freie Aemter, Rheinthal und Sargans, festgesetzt auf einer Conferenz zu Zug 20. bis 24. Oktober 1653 (nach Beendigung des Bauernkrieges); ferner zu Zug den 23. Juni 1654 und auf bem Jahrrechnungstag zu Baden, Juli 1654. Inhalt: Bon ber Landvögten Wahl und Bestätigung, Practicireib der Landvögte. Sodann folgen die speciellen Artikel für die einzelnen Vogteien, von denen übrigens manche wiederum für alle oder für mehrere Bogteien ganz oder theils weise gleichlautend sind, so die vom Practicireid unter= schiedenen Amtseide für die Landvögte, die Empsehlung an die Landvögte, sich in den Ehr= und Gwehrstrafen d. h. in den in die landvögtliche Kasse fließenden Geldstrafen, sowie bei den Thurmstrafen und in den Andienzgeldern der Bescheiden= heit zu befleißen, und in der Regierung Milde zu üben; sodann die Bestimmung, daß die hie und da vorkommende zwei= ja dreifache Kallpflicht zwar nicht aufgehoben werden

könne, aber durch obligatorischen Loskauf sowohl der Gin= ziehenden als der Ausziehenden möglichst vermindert werden foll; bag teine Juben neu aufgenommen werben follen; bag bie Landvögte ihren Hausrath felbst halten und einander dafür auskaufen sollen. Die Gibe ber Unterbeamten find nach ben Verhältnissen verschieden. Baben eigenthümlich ist eine "Ordnung um ber Landvögten Ufritt, Ufzug ober Hulbigungsauf= nehmung und Besuchung ber Zurzacher Markten, auch etlicher fernern bewilligten oder abgestrickten Unkösten". Den freien Acmtern eigenthümlich — um das gleich hier noch anzuführen — ift eine Ordnung "Bon Haltung ber Meyen=, Herpst = und andern Grichten, Appellationen und anderen Röften, Beiftandereien, Pottenlöhnen", eine folche betreffend "Erwählung der Undervögten und Weiblen, bas Malefiz und Gefangne und ber Mäntel Coften", und eine folche betreffend "Klagen ab ben Landvögten und Amtleuten, wo und wie die beschechen sollend". Die Specialbestimmungen für die andern Vogteien übergeben wir hier. Den Schluß macht wieder eine allgemeine "Ordnung und Ansuchen um das Verhalten ber von ben gemeinen teutschen Vogteien regierender Orten Chrengesandten in benen beswegen haltenben Taglei= stungen gegen ben einkommend Parteien". (Absch. Samml. S. 1729 bis 1747.)

- 64. Reformation 8= und Bußenmandat, Proclamation bei Anlaß der vorhin erwähnten Zugerconferenz vom 20. bis 24. Oktober 1653. (Absch. Samml. S. 202 und 203.)
- 65. Sofern die Leibherrn den Loskauf nicht gestatten wollen, sind die Leibeigenen nicht mehr zum Todsall pslichtig; die Leibherrn und Niedergerichtsherren dürsen den Todsall nicht höher ansetzen, als der Landvogt. Absch. vom 2/22. Juli 1662. (Absch. Samml. S. 1307. Nr. 152 vrgl. Nr. 149 ff.)
- 66. Auf Bitte der acht Aemter der Grafschaft wird der Auskauf der Leibfälle bestätigt, der jährliche Fallzins soll von den Aemtern dem Landvogt eingehändigt und von diesem verrechnet werden; die Gerichtsherren sollen sich mit fünf

Gulben Auskauf für die Person begnügen. Absch. vom 4. Juli 1666. (Absch. Samml. S. 1307. n. 155. 156.)

- 67. Reform einiger Bestimmungen der Reformation von 1653 in Bezug auf Baden. Absch. vom 6. Febr., 3. Juli 1667. (Absch. Samml. S. 1291. Nr. 31.)
- 68. Von den Hochrütinen soll der Raub in den ersten drei Jahren dem Landvogte verzehntet werden, später der Zehnte den natürlichen Zehntherren folgen. Allg. Absch. vom 3. Juli 1667. (Absch. Samml. S. 1150. Nr. 206 mit dem Datum 1673.)
- 69. Mandat betr. die Nachwährschaft für Pferde und Rindvieh vom 6. Sept. 1669. (Gedruckt in der Badener Octav Samml. ohne Datum und in derzenigen von 1771, beide von dem Titel des ersten darin abgedruckten Stückes gewöhnlich "Landsfrid" genannt.)
- 70. Zusätze zu dem "Bubenbergischen" und dem "Lans benbergischen" Vertrag von 1679 (siehe Nr. 190—194).
- 71. Die Juden sollen in der Grafschaft keine Liegenschaft besitzen. Absch. vom 6. Juli 1671. (Absch. Samml. S. 1311. Nr. 186.)
- 72. Weder die hochobrigkeitlichen noch die gerichtsherrlichen Bußen sollen im Concurse den Lidlöhnen und verbrieften Schulden vorgehen. Aug. Absch. vom 3. Juli 1672. (Absch. Samml. S. 1140. Nr. 73.)
- 73. Zu Verhütung von Kosten sollen bei Appellationen ober andern Sachen die Parteien zu Baden oder in den Orten ohne Beiständer erscheinen. Allg. Absch. vom 2. Juli 1673. (Absch. Samml. S. 1140. Nr. 74.)
- 74. Von Hochrütinen gehören die drei ersten Jahreszehnten der hohen Obrigkeit, besonders nachweisbare Rechte vorbehalten. Absch. vom 5. Juli 1676. (Absch. Samml. S. 1312. Nr. 197.) vgl. Nr. 68.
- 75. Die Kläger sollen bei Citationen nach Baben ober in die Orte den Beklagten das Recht vertrösten. Allg. Absch. vom 4. Juli 1677. (Absch. Samml. S. 1141. Nr. 78.)

76a. Gant=und Zugrecht vom 20. Juli 1684. (Neues Schlößurbar. Gedruckt in Foliv nebst dem Erbrecht von 1637; dem Gantrecht ist dabei die Erläuterung von 1699 und 1700 angehängt. Ferner gedruckt in den "Landsfrid" genannten Sammlungen 8° v. D. und J. S. 41—58 und Baden 1771 S. 43—60. In den beiden letztern Drucken ist nach dem Anshang von 1700 ein Absah gemacht und dem Zugrecht ein neuer Haupttitel gegeben, so daß es aussieht, wie wenn nur das Zugrecht von 1684 datirte, das Gantrecht aber von 1700 ober ganz ohne Datum wäre, wie denn auch Hämmerlin im "Rechtsfreund" mit dem unrichtigen Datum 1701 citirt.)

76 b. Concession, Eisenerz zu graben. 13. Juli 1690 und später mehrmals erneuert. (Ju Ausz. bei Prof. Fr. v. Wyß.)

77. Landsatzungen nach geleistetem Eide dem Bolke vorzulesen. 6. Dec. 1698. Kürzere Redaction der oben unter Nr. 55 angeführten Huldigungsartikel, mit mehrkachen Ab=weichungen. (Scheuchzer'sches Msc.)

78a. Erläuterung des Gantrechts (1684) hinsichtlich der Zinse grundversicherter Forderungen und hinsichtlich des Berlustes auf Grundpfändern. Absch. der Jahrrechnungstage 1699 und 1700. (Gedruckt wie oben Nr. 76.)

78b. In allen gemeinen Vogteien soll der Ehrschatz nicht mehr als 2% betragen. Absch. von 1700, erw. in Argovia 1863 S. 144.

- 79. Das Erzgraben auch in der Stadt Baden Gerichten wird den Admodiataien von den regierenden Orten zugesagt, wie es den hohen Obrigkeiten zustehe. 1702. (Regest. in Msc. H. 407 der zürch. Stadtbibl.)
- 80. Ordnung wegen der Tragereien bei Grundzinsen. Absch. vom 21. Juli 1703. (Gedruckt in den "Landsfried" gesnannten Sammlungen v. D. u. J. S. 59—63 und Baden 1771 S. 61—66.)
- 81. Erläuterung betr. ehliches Erbrecht. Absch. von 1708. (Gebruckt mit dem Erbrecht von 1637, siehe oben Nr. 57.)
 - 82. Durch den Concurs werden die einem Züger über=

bundenen Schuldbriefe noch nicht — gegen den Willen des Zügers — ablöslich. Absch. von 1708. (Regest. in Stadtbibl. Msc. H. 407.)

- 83. "Landesfried", vom 12. Sept. 1712, heißt bas Mandat, durch welches die Bestimmungen des Aarauer Friedens vom 18. Juli und 9. und 11. August 1712 betreffend die Regie= rung und Verwaltung der gemeinen Herrschaften und das Verhalten der Unterthauen namentlich die gegenseitigen Rechte der beiden Religionsparteien publieirt wurden. Die Grafschaft Baben stand von da nur unter Zürich, Bern und Glarus, während sie vorher von sämmtlichen acht alten Orten regiert wurde. Nach der oben unter Nr. 4 angeführten Urkunde waren es anfänglich bloß sieben Orte; Uri nämlich soll erst circa 1445 in die Mitregierung aufgenommen worden sein, wenig= stens verzeichnet Leu im Lexikon zu diesem Jahre den ersten urnerischen Landvogt; den authentischen Act, wodurch Uri beitrat, haben wir aber bisher nicht finden können. Samml. Beil. Nr. 1. Seite 1345—1349. Ferner gebruckt in ben "Landsfried" genannten Sammlungen, welche als erstes Stück allerdings das Landfriedensmandat, bann aber noch manches andere enthalten, die eine o. D. u. J. 80 und die andere Baden 1771 80 herausgegeben.)
- 83. Schirmbrief der Juden, vom Sept. 1712. (Absch. Samml. S. 1024.)
- 84. Beschluß betr. die Competenz des Landvogts, der Gesandten und der regierenden Orte selbst in Appellations= sachen, vom Mai 1713. (Absch. Samml. S. 970. Art. 6.)
- 85. Das Gut eines unbekannt Abwesenden wird nach 25 Jahren von der letzten Nachricht an gegen zehnjährige Caution unter die Erben vertheilt, und es soll von den Fälzligen der Fall bezogen werden. Absch. von 10 Orten, also für die deutschen gemeinen Herrschaften überhaupt, vom Juli 1718. (Absch. Samml. S. 698. Art. 34.)
- 86. Es wird Bern überlassen, in Malefizfällen, die Blut und Leben angehen, wenn der Landvogt ein Berner ist, das Urtheil in Bern auszusällen, und alsdann erst das Land gericht

- versammeln zu lassen. Zürich und Glarus aber lassen es bei der alten Uebung und den Freiheiten der Grafschaft auch serner bewenden. Absch. vom August 1726. (Absch. Samml. S. 1007. Art. 233. Ueber die vorangegangenen Verhandlungen siehe ibid. S. 970. 971. Art. 5 b. Art. 7. S. 1007. Art. 230—232.)
- 87. Betr. Zehnten von gerentetem Waldboden. Abschfür Baden und die untern freien Aemter vom 21. August 1727. (Absch. Samml. S. 975 Art. 45 und gedrucktes Mandat.)
- 88. Judenschirmbrief auf 16 Jahre. Absch. vom August 1728. (Absch. Samml, S. 1024.)
- 89. Zehnten bereinigungen, Novalzehnten, Rütizinse 2c. in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern. Absch. vom Juli u. August 1729. (Absch. Sml. S. 976 Art. 47.)
- 90. Abrechnungen mit Juden sollen nur vor einem Beamten geschehen dürsen; Auskaufsbriese dürsen von Niemandem ohne obrigkeitliche Bewilligung gekauft werden; wenn ein Jude eine lausende Schuld kauft, so hat jeder Christ den Zug dazu; eine Jude darf nur im Beisein eines Beamten Geld darleihen. Mandat vom 9. Oct. 1731 und später mehrmals erneuert. (Als Mandat gedruckt, und in den "Landssfrid" genannten Sammlungen o. D. u. J. S. 65—72 und Baden 1771 S. 109—115.) In demselben ist auch ein Syndicatserkenntniß von 1700 erwähnt, wornach die Juden keine Grundsstücke und keine Schuldbriese kaufen dürsen. Weitere Verhandslungen über dieses Mandat siehe Absch. Samml. S 1024.
- 91. Erläuterung des Erbrechts, betr. Eintrittsrecht der Neffen und Nichten. Absch. des Jahrrechungstages 1731 und 1732. (In den gedruckten Ausgaben des Erbrechtes, siehe oben Nr. 57 und Absch. Samml. S. 1007. Art. 234 u. 235.)
- 92. Hinsichtlich des Zinsfußes soll es bei dem im Thurgau erlassenen Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 bleiben. Dem Denuncianten werden statt 2% 20% versprochen. Achtörtiger Absch. vom Juli 1732, wodurch die Verordnung auf alle deutsche Vogteien ausgedehnt wird. (Absch. Samml. S. 698. Art. 33 u. S. 973 Art. 30.)

- 93. Schuldbriefe sollen in der Grafschaft und in den untern freien Aemtern nur mit eigenem Gelde des Debitors abge-löst und bei der kanzl. Fertigung nicht unter 5% gestellt werden dürsen. Absch. vom Juli/August 1736. (Absch. Samml. S. 973 Art. 31.) Im ersten Theile für die Grafschaft wieder zurückz genommen durch Absch. von 1737. (Absch. Samml. S. 1009 Art. 244.) und hinsichtlich der 5% vergleiche weiter Art. 32 u. 33 auf S. 973 der Absch. Samml.
- 94. Verbot der Verschreibung künftiger Erbschaften so wie der noch im Felde stehenden Früchte. Absch. von 1738. (Absch. Samml. S. 1009. Art. 245 u. 246.)
- 95. Schirmbrief ber Juben von 1744. (vergl. Absch. Samml. S. 1025 Art. 390 u. Mandat von 1760.)
- 95. a. Mandat betr. d. Asyla und Freiungen der Kirchen und Klöster vom 5. Aug. 1752. (besonders gedr. in 8° und der "Landsfrid"sammlung v. D. u. J. beigebunden.)
- 96. Waisenordnung vom 5. Aug. 1752. (besonders gestruckt in 8° und in der Sammlung "Landsfrid" Baden 1771 S. 67—84. Siehe auch Absch. Samml. S. 838. Art. 212.)
- 97. Mandat betr. den Verkehr der Juden vom 19. Ausgust 1760. (Gedr. in der Samml. Baden 1771 S. 117—128 vergl. Absch. Samml. S. 868. Art. 486.)
- 98. Mandat für Baden und die untern freien Alemter: Einheirathende Weibspersonen sollen ein Vermögen von fl. 100 nachweisen und der Gemeinde fl. 3 Einzug, sowie der Hochzeiter einen neuen Feuerkübel entrichten. 2. Aug. 1763, ratificirt Aug. 1764. (Gedr. als Mandat. Absch. Samml. S. 824. Art. 96 u. 97 cf. Absch. v. 1780. S. 460.)
- 99. Falliten sind vom Stimmrecht in der Gemeinde ausgeschlossen; wenn sie wieder Liegenschaften erwerben, so haben sie nach jeder Gemeinde Herkommen an den Nutzungen in Holz und Feld Theil. Mandat vom 6. Aug. 1764. (Als Mandat gedr.)
 - 100. Ueberwartete Grund= und Geldzinse dürfen

- nicht zu Kapital geschlagen ober sonst als versichert betrachtet werden. Absch. v. Juli 1765. (Absch. Samml. S. 812. Art. 35.)
- 101. Judenmandat vom 5. Aug. 1776. (Gedr. als Mansbat. Ferner in 8° der Badener Samml. von 1771 angeshängt. Absch. Samml. S. 871. Art. 496.)
- 102. Rechtstriebordnung vom 11. Mai 1782. (In 8° Baben 1782 auf 22 Seiten gebruckt; bei der Landsfridsfammlung von 1771 beigebunden. Absch. Samml. S. 464. Art. 98.)
- 103. Mandat betr. den Verkehr der Juden von ? 1785. (Bergl. Absch. Samml. S. 477. Art. 214—217.)
- 104. Verordnung über Inventare, Leibding, Erbauskauf, Erbtheilung, Copie, Täusche und Güterübernahmen vom 23. Aug. 1783. (Gedr. in der Badener Samm I. von 1821.)
- 105. Judenschirmbrief auf neue 16 Jahre. Bom Au-gust 1792. (Absch. Samml. S. 477. Art. 220.)
- 106. Das Landrecht soll künftig Fremden nur nach vorsgängiger Erwerbung eines Gemeinderechtes ertheilt werden. Absch. von 1796. (Absch. Samml. S. 458. Art. 51—54.)
- 107. Die regierenden Stände entlassen die Grafschaft ihrer bisherigen Unterthanenpflicht und übertragen die obersherrlichen Nechte ihr selbst als einem wesentlichen Theile der Eidgenossenschft, unter Vorbehalt gemeineidgenössischer Berathung über die Art der Vereinigung. 19. März 1798. (Absch. Samml. S. 483.)

11. Stadt Baden.*)

108. Das Stadtbuch vom 23. Nov. 1384. Es ist, aus einer Pergamenthandschrift des beginnenden 16. Jahrhunderts, herausgegeben und commentirt von Herrn Bundesrath Welti

^{*)} Im österreich. Urbar enthält der Tit. 23 einen eigenen Abschnitt über die Stadt Baden. Dazu vergleiche im gleichen Titel die Art. Detwile, Segeln? Wyler, Münzlishusen u. Baldteregk.

im Jahrgang 1860 ber Argovia, Seite 38—66. Der Inhalt besselben läßt sich nach folgenden Bestandtheilen unterscheiden:

Art. 1 sagt einleitungsweise: Der Rath von Baden habe, nach unter den Räthen gethaner Umfrage auf den Eid und nach den Freiheiten und Gnaden, welche die Stadt von den Herzogen Albrecht und Leopold von Desterreich besitze, die alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt erneuert und auch neue "Gesatzten gethan" wie hernach folge, und wie er dessen nach Sag der vorhandenen Briefe vollen Gewalt habe.

Art. 2—37 enthalten theils Stücke des Winterthurer Rechts, theils eigenthümliches Babener Recht ältern Datums und foldes, das bei Abfassung des Buches selbst 1384 for= mulirt wurde. Jenes, bas Winterthurerrecht, ift in den Artikeln 2-9, 11-13, 19-21 und, theilweise, 37 enthalten und zwar entnehmen diese Artikel ihren Stoff allen drei Thei= Ien des Winterthurerrechts, wie es uns aus der Mittheilung an Mellingen vom Januar 1297*) bekannt ist, nämlich dem Stadtrechtsbrief von 1264 (Art. 2, 3, 5), dem Privilegium von 1275 (Art. 6-8, 20) und dem eigentlichen Weisthum von 1297. (Art. 4, 9, 11-13, 19, 21, 37.) herr Welti zeigt aber mit einleuchtenden Gründen, daß Baden dieses Recht nicht über Mellingen, sondern, ebenfalls um 1297 oder schon früher, direct von Winterthur und durch herzogliche Ver= ieihung erhalten haben müsse. Die Redaction der betreffenden Stücke im Babener und im Mellinger Recht ist auch nicht ganz die gleiche, und die Badener theilweise eher besser. — Von den eignen Babener Satzungen mögen Art. 10, 14, 16, 17, 23, 28-30, 32-34, 36 älter und die übrigen, Art. 15, 18, 22, 24—27, 31, 35, im Jahr 1384 redigirt sein. sich bas, nach Herrn Welti, aus ber jeweiligen Gingangs= formel: wir hand das Necht ober wir hand gesetzt 2c. — schließen.

Art. 38-49 haben ben Gesammttitel: Hienach vindet

^{*)} Bluntschli zürch. Rechtsgesch. Bb. I Beilage. Gaupp beutsche Stadtsrechte I, 138. Gengler beutsche Stadtrechte 548. — Das Stadtrecht von Aarau von 1283 (Geschichtsfreund I, 62) enthält Säte aus ben Urkunden von 1264 und 1275, dagegen keine, die mit dem Weisthum von 1297 überzeinstimmen.

man wie man stüret bi dem eid und was ieder man stüren sol und ouch ander der stat nutz so si hat und ouch wie die us= köuf stond;

Art. 50—108 den Titel: Hienach findet man alle gericht umb das bluot und alle fräfne groß und clein.

Diese beiden Abschnitte gehören wol auch dem ursprüngslichen Stadtbuch von 1384 an. Herr Welti glaubt zwar, die Art 50—108 müffen spätern Datums sein, weil Baden erst 1431 den Blutbann erhalten habe; allein da wiederholt in denselben von den Herzogen von Desterreich als der bestehensden Herrschaft die Nede ist und da in der That das Badener Blutgericht schon in der Urkunde von 1369 (siehe unten Nr. 113 und vergl. Nr. 122) vorkommt, so müssen sie doch vor 1415 sallen, und ist kein Grund vorhanden, ein anderes Datum zu suchen als 1384.

Art. 109 ift ein eidgenössischer Abschied vom 8. Juni 1427 betr. die Beerbung Unehelicher.

Art. 110 ist eine offenbar spätere Bestimmung betr. die Morgengabe. Die übrigen erbrechtlichen Bestimmungen sind sonst in den Art. 11—19 zusammengestellt (theils übereinsstimmend mit dem Winterthurer Weisthum, theils speciell badisch).

Urt. 111—122 betreffen die Lebensmittelpolizei.

Art. 123—139 sind eine zusammenhängende Ordnung "von schulden pfenden, pfand zuo verkousen um allerlei und wie man das richschloß auschlahen und mit den dingen allen handlen sol." — Da das Stadtbuch nicht in der Originalschrift vorliegt, so läßt sich nicht sagen, ob diese beiden Absschnitte auch schon dem Buche von 1384 angehören. Ihrem Inhalte nach wäre es schon möglich; und in diesem Falle wären dann also bloß die Art. 109 und 110 spätere Einschiebsel.

Den Schluß macht eine Notiz betr. eine angebliche Urstunde von 1386 (?) betr. Abzugsfreiheit zwischen Baden und Brugg, welche Urkunde der Kath von Brugg im Jahr 1529 bemjenigen von Baden mitgetheilt habe.

109. Urkunde Herzog Leopolds vom 4. Febr. 1317: Wenn

bie Bürger von Baben Necker, die in herzogliche Lehen gehören, zu Reben einschlagen, so soll der Redzins unveräußerlich beim Lehen bleiben und die Rebleute, so lange sie zinsen, nicht entfernt werden dürfen. (Archiv Baden. Die sämmtlichen Badener Urkunden sind im 2. Bande des Archiv sür schw. Gesschichte S. 29—198 registrirt. Zur Berichtigung und Ergänzung haben wir ein im Staatsarchiv Zürich handschristlich vorhandenes Archivregister Gest. VII. 143. n. 4, das auch ganze Urkunden enthält, benutzt.)

- 110. Privilegium Herzog Albrechts, "Markthäuser" an beliebiger Stelle zu errichten, vom 10. Dec. 1353. (Archiv Baben.)
- 111. Herzog Rudolf verleiht den Badenern für ihre Ausgaben wegen der Stadtbefestigung den Brückenzoll bei der niedern Burg und die Brückengarben daselbst; dafür solzlen sie die Brücke und die Bedachung der niedern Burg unterzhalten. Urkunde vom 10. Januar 1359. (Archiv Baden nach dem Zürcher Register.)
- 112. Die Herzoge Albrecht und Leopold bewilligen die Errichtung einer Wechselbank. 14. Juni 1369. (Archiv Baden.)
- 113. Nachdem die alten Hand seiten der Stadt durch Brand verloren gegangen sind, bewilligt Herzog Leopold für sich und seinen Bruder Albrecht der Stadt neuerdings Folgendes: 1) Wer im Banne der Stadt wohnt, soll mit den Burgern reisen und steuern; 2) stößige Bluturtheile vor dem Schultheiß sollen vor Schultheiß, alt und neue Räthe gezogen werden; 3) Selbstergänzung des Raths unter Bestätigung des Landvogts; 4) Autonomie des Rathes; 5) wer Jahr und Tag unangesprochen zu Baden sitzt, ist sortan "eigener Burger". Urkunde vom 21. Dec. 1369. (Archiv Baden. Argovia 1860. S. 67. 68. Das Stadtbuch nimmt in Art. 28 offenbar auf diese "Handseite" Bezug.)
 - 114. Freiheit von auswärtigen Gerichten und Privilegium

Geächtete aufzunehmen. Urkunde König Wenzels vom 16. Oct. 1379.*) (Archiv Baden.)

115. König Sigmund bestätigt den Städten Baden, Mellingen und Sursee alle vom Reiche oder der Herrschaft Desterreich hergebrachten Rechte und Freiheiten und behält sie bei dem Reiche. Urkunde vom 13. Juni 1415. (Staatsarchiv Zürich.)

116. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Nath über die Nathswahl werden bahin beigelegt, daß für dieses Wal Zürich den Nath setzen soll. Urkunde vom 11. Juli 1415. (Archiv Baden.)

117. König Sigmunds Pfandurkunde vom 22. Juli 1415. (Siehe oben n. 3.)

118. König Sigmund bestätigt der Stadt alle vom Reiche je erhaltenen Rechte und Freiheiten. 23. Juli 1415. (Archiv Baden. Auch von dieser Urkunde ließ sich Baden, wie oben bei n. 114 erwähnt, vidimirte Abschriften geben.)

118. König Sigmund bestätigt der Stadt die von dem Reiche und von den Herzogen von Desterreich erhaltenen Freiheiten, insbesondere die Freiheit von den Landgerichten und das Recht, Geächtete zu beherbergen, beides mit Vorbehalt Widerrufs; ferner verspricht er, daß sie niemand mehr pfandbar werden soll. Urkunde vom 14. November 1415. (Archiv Baden.)

120. Wenn ein Burger in die Bogtei hinausgeht und daselbst auf einem Fresel ergriffen wird, so soll im Twing nach Twingrecht über ihn gerichtet werden. Wird er nicht auf der That ergriffen, so kann der Bogt oder dessen Amtsleute ihn ergreisen und richten, wenn er wieder hinausgeht; jedoch wenn der Fresel einen Karren Brennholz betrifft, nur

^{*)} Baben ließ sich von dieser Urkunde bei einer Reihe benachbarter Landgerichte Lidimus ansertigen, so bei dem Hofgerichte in Rottweil, und bei den Landgerichten im Hege, zum Langenstein, im Thurgau, zu Strubenseich, im Aletgau, zu Stühlingen, zu Wehr und im Bare. Alles ohne Zweisel, um wenigstens eine indirecte Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit in Hähren zu haben.

bann, wenn er fresentlich Pfand versagt hat. Die Stadt als solche mag auf Anfrage hin in gemeinen Holzmarken Banholz fällen. Hätte einer Bauholz für sich selbst, das gemeiner Stadt füglich wäre, den soll man darum bitten. Absch. vom 23. Juni 1421. (Absch. Samml.)

- 121. Uneheliche, die in der Stadt unverheirathet und kinderlos und ohne Testament sterben, erbt die Herrschaft und nicht die Stadt. Abschied vom 8. Juni 1427. (Absch. Samml.; auch im Stadtbuch Art. 109, s. oben Nr. 108.)
- 122. König Sigmund ertheilt Schultheiß, Rath und Burgern zu Baden in Bestätigung des ihnen von jeher zugestandenen Blutbannes*) das Recht, über Missethäter und schädliche Leute um jede Sache, die das Blut berührt, mit den Zwölsen des (täglichen) Raths oder den 40 des Großen Rathes, wie es ihnen süglicher bedünkt, zu richten, so daß, wenn die 40 nicht einig würden, Schultheiß und Rath unwiderrustlich entscheiden mögen. Zu diesem Ende möge der Rath im einzelnen Falle dem Schultheißen den Blutbann leihen, den jedoch der Nath selbst von jedem neuen König neuerdings zu empfangen habe. Urk. vom 28. Oct. 1431. (Archiv Baden.)
- 123. "Capitulation." Da solche 1415 bei der Ersoberung nicht verbriefet worden, so geschieht es jetzt nachträglich. Die Stadt Baden leistet den Eidgenossen denjenigen Gehorssam, den sie den Herzogen von Desterreich schuldig war, sie wird als Reichsstadt betrachtet und ist offenes Schloß der Eidgenossen. Ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten wersden bestätigt. Die Eidgenossen haben sie in ihrem Verhältsnisse zum Reich und zu ihnen selbst zu schirmen. Sie ist bestugt, jährlich den Schultheiß, die Räthe, die 40, die Nemter und Gerichte zu bestellen. In Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen bleibt sie neutral, die sie von allen oder von dem Mehrtheil gemahnt wird. Sie soll nie veräußert werden und soll keine Burgrechte oder Bündnisse ohne der Eidgenossen

^{*)} Diesen Zusatz entnehmen wir dem oben angeführten Register im zürch. Staatsarchiv.

Erlaubniß eingehen. Vom 27. Juli 1450. (Neues Schloßurbar — Tschubi II. 555. — Absch. Samml.)

- 124. Offnung der Stadt Baden betreffend deren Straßen=, Weid= und Beholzungsrechte in dem Gebiete zwischen Limmat und Reuß, von deren Mündung in die Nare bis nach Dietikon resp. Zuffikon hinauf. Vom 17. Mai 1456. (Als Offnung von Tätweil, was sie ebenfalls ist, abgedruckt in Argovia 1860. S. 152—158.)
- eidgenössischen Herrschaft, polizeiliche Bestimmungen über die Bäder u. s. w. Ist der die Stadt Baden betreffende Abschnitt im alten Grafschaftsurbar, also von circa 1490. Darauf bezieht sich auch die Notiz im Abscheide vom 24. Juni 1487 (lit. ii der Absch. Samml.): "Man verhört die Freiheiten der Stadt Baden," offendar die Vorbereitung auf die Redaction des Urbars. (Urbar Art. 69—73; in Art. 74—77 folgen dann noch verschiedene unverändert aufgenommene Abscheide von 1421—1427.)
- 126. Erneuerung ber ben Weidgang betreffenden Bestimmungen der Offnung von 1456. Vom 30. Januar und 20. Februar 1492. (Auszug im zürch. Staatsarchiv. Gest. VII. 143.)
- 127. Urkunde von Schultheiß und Rath betr. die versfassungsmäßigen Rechte der Vierzig d. h. des Großen Raths. Vom 25. Oct. "S. Peleyen" (Pelagien=Abend) 1500. Siehe auch 1624. (Archiv Baden.)
- 128. Verhältniß der von der Stadt und von der Grafsichaft zu stellenden Mannschaft. Absch. von 1503. (Staatsarch. Zürich Gest. VII. 141. Anhang.)
- 129. Verordnung des Naths, daß die Besitzer der fünf Wirthshäuser einen Knecht wählen, der die Bäder in Ordnung halte, alle "Unzucht" zuerst mit Worten verweise und, wo das nicht helse, die Fehlbaren mit Ruthen schlage, niemanden Degen oder andere Waffen mit sich nehmen lasse; wer auf dem Rain gehet und baden will, darf nur ins Freibad; die

gemeinen Frauen ebenso und diese nur nach der Betgloggen am Morgen und zu Betgloggen am Abend; wer ins Frauens bad oder ohne ein Niedergewand in ein anderes Bad geht, desgleichen eine Frau ohne eine "Eer"*), ist bußfällig; Prestzhafte mit Blattern, Löchern u. dgl. sind abzuweisen, ebenso solche, die nicht zehren, sondern betteln und doch baden wollen. Die Bäder werden dreimal wöchentlich gewaschen; wird der Knecht oder sein Weib gefragt, wo gute Zehrung sei, so sollen sie antworten "an allen Orten". Vom 9. Decemb. 1506. (Ausz. in zürch. Staatsarch. Gest. VII. 143. f. 64.)

- 130. Mandat des Bischofs von Constanz 1) über Zeugnißablage von Geistlichen in weltlichen Sachen, 2) über das Friedenbieten gegenüber Geistlichen, 3) über Arrest auf die Effecten fremder Geistlichen, die den Wirthen schuldig geblieben. Vom 29. Oct. 1520. (Arch. Baden.)
- 131. Bestätigung der hohen und niedern Gerichte der Stadt innert ihren Krenzsteinen. 22. Juni 1523. (Neues Schloßurbar fol. 39.)
- 132. Um Gelbschulben barf nicht vor die Tagsatzung appellirt werden, wohl aber um Eigen und Erb und Chrverletzungen. Absch. vom 5. Juli 1533. (Neues Schloßeurbar fol. 46. In Absch. Samml. VII. 2. S. 837. Art. 204 mit dem Datum 1583 erwähnt.)
- 133. Die Stadt verruft einen Todtschläger und erslaubt den Freunden des Entleibten, den Thäter anzusallen, wo immer sie ihn treffen. Die Tagsatzung aber erkennt, es habe die Stadt keinen weiter zu verrusen noch den Freunden zu erlauben, als soweit ihr Gerichtszwang gehe. Absch. von der Jahrrechn. 1552. (Zürch. Stadtbibl. Ms. H. 407.)
- 134. Die Stadt soll das Gut malesizischer Leute, die sie zu richten hat, einziehen dürsen, statt wie bisher der Landsvogt, dagegen muß sie die Findelkinder in ihrem Spital auferziehen. Absch. v. 24. Juni 1564. Vergl. 1614. (Vertragssbüchli S. 23 u. s. w.) Vergl. Nr. 137.

^{*)} Badehr ift ber heute noch übliche Ausdruck für Badehemb.

- 135. Absch. von 1583 s. oben Nr. 132.
- 136. Freiheiten der Stadt betr. Erbrecht und Abzug. Absch. vom 16. Juli 1598. (Bertragsbüchli S. 25.)
- 137. Erlänterung zu Mr. 134: Der Stadt soll nur dassjenige Gut zukommen, das in ihren Gerichten liegt, nebst den auf schriftlichen Urkunden beruhenden Schuldforderungen. Absch. vom 15. Juli 1614. (Neues Urbar fol. 43.)
- 138. Erbrecht der Stadt. Den 10. Juli 1620 von den regierenden Orten bestätigt. (Gedr. in H. Bercher, Samml. der statutar. Erbrechte der Bezirke Zurzach und Baden. Zurzach 1847.)
- 139. Bestätigung der Urkunde von 1500 (oben Nr. 127) betr. die verfassungsmäßigen Rechte der Vierzig, mit dem Zusate, daß jährlich vier gemeinsame Sitzungen gehalten werden sollen, und daß der Rath bei Bürgeraufnahmen sechst der Aeltesten aus den Vierzig zuziehen soll. 24. Juni 1624. (Zürch. Staatsarch. Gest. VII. 143. S. 136.)
- 141. Das Gantrecht der Stadt ist dem der Grafschaft (von 1684) in allen Artikeln gleich, ausgenommen daß das Weibergut mit des Mannes Gut in die Gant gezogen wird, folglich die Frau keine Aufschlags= oder Versicherungsbriefe auf ihr zugebrachtes Gut ausstellen kann. (Notiz in einer Abschrift der Stadt Badener Particularrechte, welche der Stadtrath im Jahre 1804 zu Handen der Gesetzesentwurss= Commission machen ließ.)
- 142. Zugrecht ber Stadt s. d., ? 1684 (in dem unter Rr. 141 erwähnten Manuscript.)
- 143. Betr. erbloses Gut, Uneheliche, gestohlenes Gut, Fresel auf der Landschaft. Modification der dießfälligen Bestimmungen des alten Urbars u. s. w. (Im neuen Urb. 1684 S. 45 u. 46.)
- 144. Neue Capitulation vom 9. Sept. 1712 (vergl. oben Nr. 123). Die jetzt allein regierenden Orte, Zürich und Bern, behalten sich die landesherrlichen Rechte vor; die Appel-lationen gehen an die Tagsatzung der regierenden Stände,

und von da an die Stände selbst; der Landvogt ist befugt, den Rathssitzungen beizuwohnen; die Huldigung soll alle zehn Jahre erneuert werden; die Stadt liefert das Holz zu allen obrigkeitlichen Gebäuden und zehn Klaster jährlich dem Land-vogt; die Citationen vor den Landvogt an Bürger für in der Grafschaft begangene Fresel ergehen direct ohne Begrüßung des Schultheißen; der Landvogt hat die Thorschlüssel in Ver-wahrung; im Uebrigen wird der Stadt freie Religionsübung und Verwaltung ihres Civil-, Criminal-, Malesiz-, Polizei- und Dekonomiewesens garantirt. (Absch. Samml. S. 1027.)

145. Die Jurisdiction und "Jagdbarkeit" innerhalb ber Kreuzsteine (also auch in den Bädern) wird der Stadt überlassen, so lange es den Ständen beliebig sein werde, mit Vorbehalt des Hochgewildes und daß die Burger und Angeshörigen von Baden die Mandate der Landvögte zu respectiren schuldig seien. Absch. des Jahrrechnungstages 1733. (Absch. Samml. S. 1001, wo auch die vorangehenden Verhandslungen nachzusehen.)

146. Ausscheidung der Jurisdiction zw. Landvogt und Magistrat. Absch. vom August 1754. (Absch. Samml. S. 876. Art. 534.)

147. Waisenordnung vom 1. Octob. 1766. (Erwähnt in berjenigen von 1774.)

148. Waisenordnung vom 3. März 1774. (In dem oben Mr. 141 erwähnten Manuscript.)

III. Nebrige Localrechte in ber Grafschaft.

149. Im österreichischen Urbar (von 1303 circa) sind die Rechte des habsburgischen Hauses nach den einzelnen Ortschaften verzeichnet. Die hohe Gerichtsbarkeit, diesenige über Dieb und Frevel, hat sie überall; die niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann wird ihr zugeschrieben in: Koblenz (zu Waldshut gehörig); in den Dörfern links der Aarmündung (dem Amt Waldshut) je zu ein Drittheil; in Siggingen, Obers

und Nieder-Erendingen, Ennetbaden*) und Würelingen ganz; in Würenlos über die Herrschaftsleute; in Tätweil nehst Höfen, in Gebisdorf und ferner in Baden selbst. — Bogteirecht hat sie überall, wo Klöster Besitzungen haben, aber auch über das Eigen der freien Leute in Würelingen,**) Ober-Endingen und Ober-Lengnau und über drei Güter zu Stetten. — Fastnachtund Herbsthühner ober wenigstens die erstern bezieht sie fast überall von jedermann; Bogtsteuer nur an einigen Orten, besonders von den "Ussidelingen".

- 150. Das badische Urbar (1490) enthält in Art. 17—68 theils das Berzeichniß der verschiedenen hoheitlichen und gerichtsscherrlichen Rechte, theils strafrechtliche und erbrechtliche Bestimmungen nach der Reihenfolge der einzelnen Aemter. Bon letztern erwähnen wir: Art. 20 Bußen in dem ampt zu Rorzborf, Art. 21 und 22 die erbväll daselbst, Art. 29 Bußen und erbväll zu Birmistorf, Art. 31 die erbväll zuo Gebistorf, Art. 45 Bußen im Siggamt, Art. 46 erbväll daselbst.
- 151. Die in Argovia 1865 S. 298 unter dem Titel "Off= nung von Ennetbaden" abgedruckte Urkunde ist, wie schon in der Anmerkung daselbst angedeutet ist, keine Offnung von Ennetbaden, sondern ein vom Gerichte zu Wettingen aus= gefälltes Urtheil, von Montag nach Lichtmeß 1412, in welchem eine von Ennetbaden gebürtige Klägerin comparirt.
- 151. Vertrag betr. Ausscheidung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in den S. Blasischen niedern Gerichten (Tägerfelden, Ober= und Nieder=Endingen, Schneisigen, Kirch= dorf) zwischen dem Landvogteiamt und dem Kloster, vom 24. Jan. 1617. (Neues Urbar, von 1684, fol. 84.)
- 152. Offnung der niedern Gerichtsherrlichkeit von S. Blassien in den Flecken Tegerfelden, Obers und Unterscholingen sammt den Höfen zu Leutenbach, Jetzen, Niederloho, Kirchsborf, Obers und UntersNußbaumen, Rieden, Hertenstein und

^{*)} Baben Dorf, Pfeisfer S. 80, ist nichts anderes als Ennetbaden. Kopp Gesch. II. 1. 580 migversteht den Ausbruck.

^{**)} Daselbst ist auch eine "Weidhube" zur Nutzung bes Weibels wie zu Oberberken (hiernach Nr. 221 und 227.)

auf dem Tromelsberg, Ober= und Nieder=Schneisingen und Wysben, erneuert den 10. Juli 1694. Urkunde der regierenden Kantone. Darin wird eine Offnung von 1536 erwähnt, welche verloren gegangen sei. (Scheuchzersche Abschrift der Schloßurbarien S. 135—142.)

153 a. S. Blasische Offnung zu Döttingen. Ohne Datum. (Grimm Weisthümer I. 300. Brgl. Argovia 1863 S. 252. 244. 245. In einem Register des badischen Archivs, Zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6, ist eine Döttinger Offnung von 1467 erwähnt; es ist möglich, daß damit die bei Grimm abgedruckte gemeint ist, obschon man die letztere nach Inhalt und Form für älter halten sollte.)

153.b. Das Johanniterhaus Leuggern mit dem "Kirch= spiel", den jetzigen Gemeinden Leuggern, Reuenthal, Full und Oberleibstatt, wird von den Eidgenossen in Schirm ge-nommen. Urkunde vom 4. November 1467. (Tschudi II. 674.)

154. Rechte der Commende Leuggern im Kirchspiel, und Rechte des Herrn zu Bernau. Eidgenössischer Abscheid von 1694. (Neues Urbar fol. 123, 125. Das in Aarau befindliche Archiv von Leuggern enthält wahrscheinlich noch mehreres hierher Gehörige.)

155. Twingsoffnung zu Botstein vom Jahre 1585. Die niedere Gerichtsbarkeit stand hier wie zu Bernau ausnahms= weise nicht dem Haus Leuggern, sondern Privatinhabern zu; zuletzt der Familie Schmid aus Uri, in deren Besitz sich die Offnung noch befindet, laut Argovia 1865, wo sie S. 354 bis 358 abgedruckt ist.

156. Vertrag zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Schenkenberg wegen der hohen und niedern Gerichte zu Etweil vom 1. Juli 1597. Etweil gehört mit der Mannschaft und dem "Kilchgang" zu Leuggern; der Blutbann steht Schenkenberg und Vaden gemeinsam; die niedern Gerichte Schenkenberg allein zu, letztere früher den Herren von Wessenberg. (Vertragsbüchli S. 27. Neues Urbar S. 126.)

157. Vergleich zwischen der Commende Beuggen als Twing= Beusche Kecke. Recht. XVII. 2. (2) 3 herrn und der Bauersame zu Lengnau über die Rutzung des Hochwaldes daselbst, vermittelt durch einen Boten von Zürich, den Landvogt von Baden und den Nath der Stadt Baden. 5. Juli 1424. (Gedr. in Mone Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins VIII. 145, aus dem zu Karlsruhe liegenden Original.)

- 158. Eine Offnung von Baldingen und Bebikon von 1666 ist erwähnt "in der Beschreibung der Aemter der Grafschaft Baden sammt darinnen befindlichen Gerichten", welche in der Badener Sammlung von 1771 (dem "Landsfried") gedruckt ist, Seite 137.
- 149. Offnung von Küssenberg von 1497, bezieht sich wahrscheinlich auch auf schweizerisch=Reckingen. (Grimm Weisth. V. 219—222.)
- 160. Bestimmungen über Leibeigenschaft in den s. g. nachjagenden Aemtern Rordorf und Birmensdorf, (Burgerzamt) finden sich in Art. 23—26 des alten Urbars, theils ohne Datum, theils mit den Jahrzalen 1427 resp. 1433.
- 161. Eidg. Verordnung betr. Lesethung des Gerichts und Erhebung einer Einzugsgebühr in Birmensdorf, Art. 151 des alten Urbars. Die nämliche Verordnung ist in einer im Besitze des Hrn. F. v. Khß befindlichen Abschrift als Gebensdorf angehend redigirt, und gilt vielleicht allgemein, da sie nach der Einleitung auf Begehren aller Untervögte der Grafschaft erlassen ist.
- 162. Offnung von Tätweil siehe oben Mr. 124.
- 163. Offnung von Niederrordorf, Gerichtsherrschaft des Klosters Gnadenthal, bestätigt den 29. April 1567; als ursprüngliches Datum ist in einem Archivregister, zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6, das Jahr 1462 angegeben. (Gedr. Argovia 1865 S. 263—267 und im Auszuge bei Grimm V. 105.)
- 164. Rechte der Stadt Mellingen jenseits der Brücke im Amt Rordorf im später s. g. Trost burger Zwing. Altes Urbar Art. 12 und Bestätigung durch eidgenössischen Spruch vom 1. Juli 1626, letztere im neuen Arbar S. 64.

165. Offnung um den Gerichtszwang, Weidgang 2c. der Gemeinde Stetten, von 1580. Aufgeführt in dem Register des Badener Archivs, zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6. Vergl. Art. 18 des bad. Urb. Von Stetten, wie von Freienweil, wird in dem Verzeichniß der Gerichtsherrschaften gesagt, sie besitzen die niedere Gerichtsbarkeit selbst.*)

166. Ueber die Gerichtsherrschaft des Klosters Detenbach in Remetsweil und diejenige des Klosters Hermetsweil in Eggenweil ist lediglich auf Art. 18 des bad. Urbars zu ver-weisen.

167. Rechtungen und Zwingrobel des Meierhofs Zustikon. Ohne Datum mit einem von 1515 datirten Anschange. Genossenschaftliche Offnung, aber Bezug nehmend auf die der Stadt Bremgarten zustehenden gerichtscherrlichen Nechte.**) (In einem Foliobande "Unterschibliche Offnungen" zürch. Stadtbibl. Ms. L. 16. S. 423 und zürch. Staatsarch. 240. 4. 49 S. 197—210 und ibid. 240. 9. 15.)

168. Das Niederamt d. h. Niederberken und Zusikon, wo Baden die hohe, Bremgarten die niedere Gerichtsbarkeit hat, habe eine eigene 1672 erneuerte und vereinigte Offnung. Neucs Urbar S. 56. — Oberberken, auf welches sich die bei Grimm IV. 394 u. s. w. abgedruckte Offnung von "Berken" bezieht, gehört nicht zur Grasschaft Baden, sondern zum Kelleramt, daher diese Offnung dort aufzusühren ist.

169. Eine Offnung der alten Privatgerichtsherrschaften Bellikon und Hausen von 1405 soll sich laut dem mehrerwähnten Archivregister, zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6, im babischen Archive befinden. Was in Argovia 1860. S. 165 von Bellikon und in den Ausgaben der Acta Murensia von Boel-likon al. Bellikon gesagt ist, muß sich dem Inhalte der Stelle nach nicht auf Bellikon, sondern auf Stallikon im Canton

^{*)} Stetten erwarb sie 1550 durch Kauf von der Stadt Mellingen.

^{**)} Bremgarten kaufte ben Twing 1450 u. 1451 von den Bettern Hein-(rich und Walter von Seengen (zürch. Staatsarch. 240. 4, 49 S. 211—226 und 240. 9. 15).

Zürich, auf welches die Uebersetzung stabuli curtis hinweist, beziehen.

170 a. Raiser Rarl IV bestätigt bem Kloster Wettingen seine Freiheiten, insbesondere, daß es ober seine Guter keinen Bogt haben sollen, daß es über seine Leute volle Gerichts= barkeit habe, daß es nur vor dem Reichshofe belangt werden könne, daß niemand in seinen Dörfern und Besitzungen congregationem, stationem, angarias seu molestias machen folle; ferner gewährt er ihm Freiheit vom Zoll von eigenen landwirthichaftlichen Producten in allen Reichsstädten und daß niemand Vogtrecht oder Vogtsteuer in seinen Besitzungen an= sprechen ober seine Leute für etwas anderes als Töbtung, Diebstahl und Rothzucht vor Landgericht laden dürfe, daß es einen desensor frei wählen und absetzen könne und innert seiner Mauern auch wegen Töbtung u. s. w. kein frember Richter Gewalt habe. Dat. Prag, 24. Febr. 1337. Die Ur= kunde ist enthalten in einer Bestätigung König Sigmunds vom 5. Mai 1417, in welcher als Besitzungen Wettingens genannt sind: villa in Wettingen, Dietikon, Rüfenacht, Obrendorf et in Nüwenhofe, medietas villæ in Vislispach (u. a. außer dem Aargau) und in welcher dem Rloster weiter zugesichert wird, daß die Jäger der Fürsten, Grafen und anderer Reichspersonen kein Recht haben, in den Wirthschafts= gebäuden des Klosters zu Gaft gehalten zu werden (Gedr. Wett. Archiv S. 14—18.)

170 b. Kurzer Begriff der Freiheit- und Gerechtigkeiten des Gotteshauses Wettingen, so Johannes Müller als Groß=keller 1479 beschriben, hernach Abt anno 1486. (Gedr. Wet=tinger Archiv S. 99—102.)

171. Rechte des Klosters Wettingen über seine Eigenleute. s. d. (Argovia 1865: S. 250. Grimm V. 97.)

172. Zehnten = Offnung des Klosters s. d. (Argovia 1865. S. 232. Grimm V. 102.)

reben von Wetfingen von 1457. (Argovia 1865 S. 233.)

174. Urtheile über Erbrecht in Wettingen von 1403 und 1488. (Argovia 1865. S. 237. Grimm V. 98.)

175. Vergleich über die gegenseitigen Nechte des Abtes von Wettingen und des Landvogteiamtes in den niedern Gerichten des erstern vom 14. Febr. 1612 und Erläuterung darüber von 1637. (Neues Urbar S. 70. Vergleiche auch altes Urbar Art. 32—34.)

176. Offnung des Dorfs Wettingen 1) aus dem fünfzehnten Jahrhundert, 2) von 1694. (beide gedr. Argovia 1865. S. 252. 256. Grimm V. 100. Gedr. Wettinger Archiv*) fol. 124.)

177. Offnung von Würenlos vom 11. December 1421. (Argovia 1865. S. 273—276. Gedr. Wett. Arch. S 138.)

178 Offnung von Würenlos. Zwei Redactionen wie bei Nr. 176. (Argovia 1865. S. 258—261. Grimm V. 104. Gebr. Wett. Arch. S. 134.)

179. Offnung von Spreitenbach. Zwei Redactionen wie bei Nr. 176, übrigens hier gleichlautend. (Argovia 1865. S. 269—273. Gedr. Wett. Arch. — mit der Bemerkung "us= gezogen us der Herren von Engelberg Rödel" — S. 147.)

180. Offnung von Starkensweil (Staretsweil). Zwei-Redactionen wie bei Nr. 176. (Argovia 1865. S. 249—250. Grimm V. 96. Gedr. Wett. Arch. S. 152.)

181. Offnung des Kempfhofs. Bei Würenlos. (Gedr. Wett. Arch. S. 140.)

182. Dietikon. Eine ausführliche Beschreibung der

toleance have Serechands are a series.

^{•)} Die sämmtlichen Urkunden des Klosters Wettingen sind 1694 in einem Foliobande von 1350 Seiten gedruckt. Die bei Nr. 176, 178 u. s. angesührte Redaction von 1694 ist eben diejenige dieser Ausgade; sie ist übrigens schwerlich erst im Jahr 1694 sestgestellt worden, sondern wird sich im Lause der Zeit seit der frühern, handschristlichen Sammlung so gebildet haben. Diese frühere Sammlung dürste dem in Nr. 170 d. genannten Abt Johannes Müller zugeschrieben werden und siele dann nicht, wie in Argo-via 1865 S. 249 angenommen ist, in die erste Hälfte des fünszehnten Jahr-hunderts, sondern in die 1470ger Jahre.

Rechtsverhältnisse in Dietikon und Schlieren ist enthalten in der Verkaufsurkunde der Grafen von Habsburg an Wettingen vom 17. Oct. 1259. (Gedr. im Wett. Arch. S. 903, bei Herrsgott Geneal. II. 351—354, Goldast ser. Fres. 1730. II. 1. 28, Eccard prob. 243 und aussührlich analysirt bei Kopp Gesch. II. 1. 468—472.)

183. Offnung von Dietikon. Ohne Datum. 1694? (Gebr. Argovia 1865. S. 246 — 249. Grimm V. 94. Wett. Arch. S. 141.)

184. Offnung von Oberndorf d. h. dem obern Theile des jetzt zürcherischen Dietikon mit dem jetzt aargauischen Bergsteitkon. (Argovia 1865. S. 263.)

185. Offnung von Neuenhof. Zwei Redactionen wie bei Nr. 176. (Argovia 1865. S. 267—269. Gedr. Wett. Arch. S. 150.)

186. Offnung von Fislisbach. Ohne Datum. In dersselben ist gesagt, der Twing stehe halb dem Kloster Wettingen, halb dem Kloster Engelverg zu. Da nun Engelbergs Anstheil 1564 an den Spital zu Baden verkauft ist (Gedr. Wett. Arch. S. 1195), so muß die Offnung älter sein. (Argovia 1865. S. 256—258. Grimm V. 103. Gedr. Wett. Arch. Soll194.)

187. Offnung von Fislisbach. Angeblich von 1402, unterzeichnet Hans Kasp. Bodmer, Landschreiber zu Baden. (In der oben erwähnten Scheuchzerschen Abschrift des alten Grafzschaftsurbars, mit der Bemerkung, sie sei im Urbar durchzestrichen und 1614 ungültig erkennt und durch die hernach folgende neue Verordnung ersetzt worden. Die Jahrzal 1402 kann nicht richtig sein, da es vor der eidgenöff. Herrschaft keine Landschreiber gab, und da im Texte der Spital zu Baden als Antheilhaber am Twing genannt ist. Landschreiber aus der Familie Bodmer von Baden sungirten gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts mehrere.)

188 a. Abscheid des Tags zu Baden 16. Juli 1614, betr. bie Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit zu Fislis=

bach. (Neues Urbar S. 51. Eine Offnung von 1609 ist erwähnt in der der Badener Sammlung von 1771 beigedruckten Beschreibung der Aemter der Grafschaft Baden sammt darinnen befindlichen Gerichten. S. 152. Die Jahrzahl 1609 scheint aber auch hier unrichtig zu sein.)

188 b. Für Rubolfstetten, das hochgerichtlich zur Grafsschaft Baden, niedergerichtlich zu Bremgarten gehörte, soll ein Twingrodel eristiren, der wahrscheinlich im Stadtarchiv Bremsgarten sich findet.

189*) Erklärung des konstanzischen Bogts von Klingnau über die den Gidgenossen als Inhabern der Grasschaft Baden in dem bischöflichen Gebiete zu Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach, Döttingen u. s. w. zustehenden hohen Gerichte. Dat. Johannis 1421. (Altes Arbar Art. 56.)

190. Vergleich zwischen den Eidgenossen und dem Bischof von Konstanz über ihre gegenseitigen Rechte im obgenannten Gebiete, der s. g. Bubenbergische Vertrag vom 23. Jan. 1450. (Argovia 1863. S. 234—237. Abscheidsammlg. S. 239. Tschudi II. 538—540.)

191 a. Bereinigung der VIII Orte mit dem Bischof von Constanz, vom 6. Febr. 1469. (Absch. Samml. S. 904.)

191 b. Abscheid betr. das Mannschaftsrecht vom 12. Mai 1488. (Absch. Samml. lit. e.)

192. Schiedsspruch betr. die hoheitlichen und gerichts= herrlichen Rechte in dem bischöflich konstanzischen Gebiete, der s. g. Landenbergische Vertrag vom 15. Brachm. 1520. (Ar= govia 1863. S. 237—241. Absch. Samml. S. 1239. — Neues Urbar S. 104. Vertragsbüchti S. 10.)

193. Vergleich zwischen ben VIII Orten und bem Bi-

^{*)} Bergleiche zu Nr. 189—214 die rechtshiftorische Darstellung des Herrn Bundesrath Welti in Argovia 1863. S. 250 ff. — Eine ältere Rechtsebeduction ist schon 1716 in Folio gedruckt u. d. T. "Wiederholte gründliche Information über des Hochstifts Konstanz Jurisdiction bei dessen in der Schweiz gelegenen Landschaft."

schof, vom August 1586, mit besonderer Beziehung auf Klingnau. (Absch. Samml. IV. 2. 1094. 1095.)

194. Erläuterung des Bubenbergischen und des Landensbergischen Vertrags. Tag der Jahrrechnung 1679 betr. Zeugenseinvernahme, Ursätze, Jagdrecht, Mandate. (Bad. Urb. des zürch. Staatsarch. Gest. VII. 141. Anhang. Ift vielleicht blosfes Project geblieben, wie ein späterer ähnlicher Vergleich von 1685.)

195. Abscheibe betr. Judicatur über Zehnten und Grundzinse in den konstanzischen Niedergerichten in der Grafschaft von 1785—1789. (Absch. Samml. S. 463.)

196. Bestimmungen betr. Bürgerrecht, Niederlassung und Stimmrecht in Klingnau, Döttingen und Koblenz, getroffen von den Einwohnern selbst und bestätigt vom Bischof von Konstanz als Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, und den Eidgenossen als Inhabern der hohen zur Bestätigung vorgelegt. 19. Juni 1558. (Absch. Samml. IV. 2. 1092.)

197. Ein älteres Erbrecht der Stadt Klingnau ist sowohl in dem Archivregister, zürch. Stadtbibl. Mf. G. 6, als in dem oben unter Nr. 193 angeführten Vergleiche erwähnt, an letzterm Orte mit dem Beisügen, daß es von der Tagsatzung erlassen sei; ferner findet sich ein "Erbrecht der Einzüglingen so sich einweiben, und Ordnung der Waisen in solchem fal" in dem Nr. 205 citirten Quartbande erwähnt.

198 a. Im genannten Archivregister sind außerdem "der Stadt Klingnau alte Nechte und Prärogativen" und "etliche Artikel das Erbrecht betreffend", beides von 1578, aufgeführt, letztere Artikel sind möglicherweise die im Vergleiche von 1586 gemeinten.

198 b. Verbot der Veräußerung in todte Hand zu Kling= nau und Döttingen und Gestattung des Zugrechtes nach Schatzung gegenüber simulirten Geschäften. (Absch. vom 9. Juli 1588. Abschr. im Besitze von Prof. F. v. Wyß.)

199. Erbrecht ber Stadt Klingnau, auch für Dötstingen und Coblenz geltend, vom 28. April 1629 mit Zus

sätzen von 1639, 1640 und 1658. (Gebr. in H. Bercher Samml. der Statutar=Erbrechte der Bezirke Zurzach und Baden. Zurzach 1847.)

200. Urkunde vom Bischof von Constanz: Nachdem die Stadt Kaiserstuhl neulich den 18. Pfennig als freiwilligen Kriegsbeitrag geleistet, werde ihr garantirt, daß in Zukunst keinerlei Schatzung oder Gut von ihr dürse gesordert werden, ausgenommen die herkömmlichen 10 Mark Silber je auf Wartini; es sollen auch die von Kaiser Karl neulich ihr versliehenen Freiheiten anerkannt sein. 16. März 1374. (Zürch. Staatsarch. Corp. doc. Gest. VII. 22. S. 3.)

201. Huldigungsbrief der Stadt Kaiserstuhl gegen den Bischof von Constanz. Vom 18. Mai 1406. (Mone Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins VII. 441 aus dem Original zu Karlsruhe.)

202. Recht der Stadt Zürich, von der Grafschaft zu Kyburg wegen zu Kaiserstuhl von Unehelichen und Landzüglingen Fall und Geläß zu nehmen. Schiedsspruch vom 7. März 1493. (Absch. Samml. S. 434.)

203. Der "schaffhausische Vertrag von 1526" und ber "mörsburgische Vertrag von 1535", beide in dem Vergleiche von 1679 erwähnt, und wahrscheinlich beide Auseinandersetzung der bischöflichen und der städtischen Rechte betreffend. (Absch. Samml. VI. 1. S. 1335.)

204. Schiedsspruch betr. Ausscheidung der städtischen und der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Kaiserstuhl. Vom 7. Descember 1578. (Absch. Samml. S. 1094. Nr. 58—60.)

205. Erbrecht von Kaiserstuhl. Ohne Datum. (Handschriftlich in einem Quartband im Besitze des Ref. "Extract aller Abscheiden zc. der Grafschaft Baden zus. getr. v. J. U. Nabsholz, Landvogt daselbst 1721" und erwähnt in dem Archiveregister der zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6.)

206. Erbrecht von Kaiserstuhl vom 23. Juli 1680. (Gedr. in J. Pestalut Samml. der Statuten des Kantons Zürich. Bb. II. 6. Zürich 1839.)

207. Bergleich betr. die Jurisdiction der Stadt und des Bischoss in Kaiserstuhl vom 2. Juli 1679 und 30. Juni 1680. (Absch. Samml. S. 1335 Nr. 396 und 397.)

208. Stadtrecht von Kaiserstuhl auf dem Jahrrechnungs=
tag zu Baden 1682 bei Anlaß der Erörterung der zwischen
dem bischöslichen Bogtamt und gemeiner Burgerschaft obge=
walteten Mißhelligkeiten gemäß beidseitiger Uebereinkunst sest=
gesetzt. Enthält nach der formalen Einleitung die Vorschristen
über die jährliche Schultheißen=, Raths= und Beamtenwahl,
sodann das eigentliche Stadtrecht in 151 Artikeln, endlich den
formalen Schluß, die Bestätigung durch die Tagsatung und
durch den Bischof enthaltend. Die Aussertigung, von welcher
eine, Pros. Fr. v. Wyß gehörende, Abschrift uns vorliegt, ist
vom 26. Juli 1682 datirt und von den Gesandten von Zürich,
Luzern, Uri und Nidwalden besiegelt.

Die Einführung dieses Stadtrechtes fand indeß Schwierig= keiten, und es ließ der Bischof eine neue Redaction bearbeiten, welche er mit Schreiben vom 12. Juni 1683 Zurich mittheilte, mit dem Bemerken, er habe auf Ansuchen derer von Kaiserstuhl bas Stadtrecht in dieser Form nun wirklich erkaffen (1. Juni) und zweifle nicht, es werden die regierenden Orte, wenn die von Raiserstuhl gebührend dafür einkommen werden, dasselbe ebenmäßig zu confirmiren sich gefallen laffen. Diese Redac= tion fpricht in der Ginleitung nur von der Schultheiffen=, nicht von der Raths- und Beamtenwahl, und enthält im Texte nur 145 statt 151 Aritekel. Im Ganzen find die Abweichungen unbedeutend und es ist namentlich ein bestimmtes Princip, welches benselben gemeinsam ware und die Revision motivirt haben könnte, schwer zu entdecken. Wir haben dieselbe nach dem Exemplar des zürcherischen Staatsarchivs, 237. 4. 25 verglichen. — Ueber ben nähern Zusammenhang ber dies= fälligen mehrjährigen Verhandlungen, die sich noch bis ins Sahr 1687 ausdehnten, wird erft aus den eiogenöffischen Ab= schieden dieses Zeitraums, deren Publication in Balde zu erwarten ist, sicherer Aufschluß gewonnen werden können.

- 209. In Zurzach wird Gericht gehalten für Freie in ber Grafschaft. Urk. vom 17. Juni 1427. (Alltes Urb. Art. 64.)
- 210. Jurisdiction u. s. w. mit Bezug auf den Jahr=markt*) in Zurzach s. d. und 1462. (Art. 57. 58 u. 102 im alten Urbar.)
- 211. Erbrecht von Zurzach von 1544. (Erwähnt Absch. Samml. VII. 1. S. 1008. Art. 238.)
- 212. Erbrecht von Zurzach von 1651. Vom Bischof von Constanz erlassen. (Erwähnt ibid. Das Archivregister der zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6. erwähnt auch noch eiogenössisch erlassene Zusatzartikel von 1662.)
- 213. Erbrecht von Zurzach vom 7. Aug. 1736 und Zusfatz vom Aug. 1737. Von der Tagfatzung erlassen. (Gedr. in H. Bercher Samml. dee Statutarerbrechte 2c. Zurzach 1847. Vergl. Absch. Samml. VII. 1. S. 1008. Art. 238—243.)
- 214. Dorfrecht von Zurzach, unter Bestätigung des Bischofs von der Gemeinde aufgesetzt. 9. Januar 1550. (Aus einer Pergamenthandschr. des Gemeindearchivs gedruckt in Arzgovia 1865. S. 323—330.)

IV. Mellingen.

THE SERVICE OF BUILDINGS AND A STREET

215. Stadtrecht von 1297. Durch Urkunde vom 29. Nov. 1296 (Kopp Urk. II. 158) verlieh Herzog Albrecht von Oesterreich den Mellingern die Rechte der Stadt Wintersthur. Mellingen erhielt dann diese Rechte durch den Nath von Winterthur in besonderer Urkunde, 14. Jan. 1297, mitzgetheilt. Sie bestehen 1) aus einem Stadtrechtsbrief Graf Rudolfs von Habsburg vom 22. Juni 1264. 2) aus einem Privilegium desselben als König vom 26. Febr. 1275. 3) aus

^{*)} Arreste auf Zurzacher Meßgüter wurden, mit gewissen Borbehalten, verboten durch Abscheibe von 1648 und 1721. (Absch. Samml. VII. 1. S. 1006.)

einer vom Nathe zu Winterthur selbst veranstalteten Aufzeichnung der kortigen Gesetze und Gewohnheiten. (Gedr. in Bluntschli zürch. Nechtsgesch. Bd. I. Beilage. — Gaupp deutsche Stadtrechte 138. — Gengler deutsche Stadtr. 548 im Ausz.)

216. Die "Rechtung zu Mellingen" im öfterreich. Ursbar von eirea 1303. (Ausg. von Pfeiser Tit. 34. und für die Rechte "vor dem Tore" Tit. 33. Vergl. Argovia 1863. S. 247.)

217. Im alten babischen Urbar beziehen sich die Art. 78 und 79 auf Mellingen. (Argovia 1863. S. 198.)

218. Capitulation vom 27. Juli 1450, wie bei Baden, oben Nr. 123. Bergl. auch Nr. 3, 4 und 115. (Tschudi II. 556. Absch. Samml. II. 245.)

219. Stadtrecht von Mellingen von 1624. Enthält 1) Erbrecht, 2) wie man Schulden einziehen und Vieh verstaufen soll, 3) Uffalstag betr., 4) Kauf und Zug um Güter. (Das Erbrecht ist gedruckt bei H. Bercher Statutarerbrechte 2c. Zurzach 1847. Das übrige handschriftlich in Narau.)

V. Bremgarten und das Relleramt.

220. Der Stadt Bremgarten Hantvesti. Aussührliches lateinisches Stadtrecht von den Herzogen Friedrich und Leopold von Oesterreich ertheilt 1309. (Gedr. in Beitr. zu Gesch. und Literatur a. d. Arch. u. Bibl. des Aargau, hrsg. v. Kurz und Weißenbach. I846. S. 239—246.)

221. Im Desterreichischen Urbar sehlt Bremgarten und auch das Kelleramt, mit Ausnahme der Weibelhube zu Berken (Officium Meyenberg), dagegen sind im österreichischen Pfandrodel (1280—1300) Verpfändungen zu Kotolssweil und Tachelshofen in der Vogtei Bremgarten, der Zoll, Hofstatzinsen, der Wehrschatz an der Brücke, Fischenzen und die Mühle zu Bremgarten erwähnt. (Ausg. v. Pfeifer S. 89. 337. 345 und für den Pfandrodel Seschichtsfreund V. 15 und 21.)

- 222. Ueber die Aufnahme Bremgartens in die eiog. Obersherrschaft ist auf die oben unter Nr. 4 und 5 angeführten Urkunden von 1415 zu verweisen, zu denen hier noch ein besonderes Burgrecht mit Zürich vom 5. Aug. 1415 kommt, das im alten Zürichkriege wieder aufgehoben wurde (gedruckt ist es uns nicht bekannt, dagegen handschriftlich in den s. g. Bundbüchern); serner wurde auch für Bremgarten am 27. Juli 1450 eine mit der von Mellingen (Nr. 218) ganz und mit mit der von Baden (Nr. 123) im wesentlichen gleichlautende Capitulation erlassen. (Tschudi II. 558. Absch. Samml. II. S. 245.)
- 223. Im badischen alten Urbar beziehen sich die Art. 80 und 81 auf Bremgarten. (Argovia 1863. S. 199.)
- 224. Stadtrecht von Bremgarten. Vom Nathe zu Bremgarten unterm 24. Juni 1612 angenommen und von den VIII Orten unterm 3. Juli 1612 bestätigt. Enthält Bestimmungen über Bürgerannahme, gerichtliches Verfahren, Viehstauf, Arreste, Liegenschaftenverkehr, Fronwage, Concurs, Erberecht 2c. (Handschriftlich in Bremgarten, zu Aarau in der Obergerichtscanzlei und nach Haller VI, 2107 iu der Zurlaubenschen Sammlung.)
- 225. Malefizproceß zu Bremgarten in der Stadt gebräuchlich. Ohne Datum. (Mf. im Anhange des Stadt=rechts.)
- 226. Jurisdictionsverhältniß zur eidg. Herrschaft. Abscheide vom Aug. 1754 und 1755. (Absch. Samml. VII. 2. S. 900. Art. 218 und 219.)
- 227. Die Rechte in der Vogtei zu Berken. Offnung von 1348. Nach der in der Offnung selbst enthaltenen March= beschreibung scheint die Vogtei nur Oberberken*) zu umfassen und damit stimmt zusammen, daß später nur dieses zum Kelleramt gehört, während Niederberken zum Niederamt oder zum Amt Rordorf in der Grafschaft Baden (vergl. Nr. 168)

^{*)} In welchem auch die Nr. 221 genannte Weibelhube nebst bem Hochs gerichte liegt.

zählt. (Gebr. in Kurz und Weißenbach Beitr. 1846. I. 103—106. Grimm. IV. 394.)

228. Verhörung um die Stöß, die die von Lunkhosen hand wider das Gottshus zu Luzern. In den verschiedenen Hösen des Stiftes Luzern aufgenommene Zeugenaussagen über die Fallrechte, welche das Stift in seinen Hösen ausübe, mit specieller Beziehung auf den Kelnhof zu Lunkhosen. Aus dem 14. Jahrhundert. (Aus einer vidimirten Abschr. v. 1460 abgedruckt im Geschichtsfreund XI. 173—175. Grimm IV. 369. Vergl. das bei Kopp Gesch. II, 1. S. 118 u. ff. und Geschichtsfreund I. 159 ff. abgedruckte alte Hosprecht des Klossters Murbach-Luzern in seinen sämmtlichen Hösen.)

229. Die Rechtung des frygen Amtes. Aufzeichnung der hoheitlichen Rechte des habsburg-öfterreichischen Hauses im jetzigen zürcherischen Bezirk Affoltern und dem Kelleramt, nehst Bestimmungen über Freizügigkeit und Güterzug u. s. w. Aus dem 14. Jahrhundert. (Gedr. in Kurz und Weißenbach Beitr. I. 98—103 und vollständiger und mit Erläuterungen in Argovia 1861. S. 126 ff.)

230. Twingrobel bes Amts zu Lunkhofen, auch "Twingsrobel um bas Kelleramt" in Abschriften betitelt. Ohne Datum. (Herausgegeben aus dem Original des Bremgartner Archivs und commentirt in Argovia 1861. S. 131 ff.)

231. Die Stadt Zürich, nachdem sie von König Sigmund das freie Amt verliehen erhalten, überläßt der Stadt
Bremgarten das zum Freiamt gehörige und ihr verpfändete Kelleramt*) (die Dörfer Jonen, Arne und Lunkhofen) scdoch unter Vorbehalt der hohen Gerichte und des Banns.
Dagegen verzichtet Bremgarten auf die bisher in das Kelleramt gehörenden Gerichte zu Metmenstetten. Urkunde vom
8. Aug. 1415. (zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 1—3.)

232. Erkanntnißndes Raths von Zürich, wodurch Lunk-

^{*)} Der Uebergang bes Hofes Lunkhofen vom Stift Luzern an-Desterreich erfolgte 1291, die Berpfändung an Bremgarten 1410, nachdem er vorher schon andern verpfändet gewesen. Nach Argovia 1861, S. 148 f.

hofen gestattet wird, nachzuweisen, daß bei Auszügen Bremsgarten je zwei Mann, mährend Lunkhosen einen Mann zu stellen habe, und wodurch verfügt wird, daß Oberweil in dem Drittheil von Lunkhosen inbegriffen sei. 12. Juni 1476. (Wie oben S. 33—37.)

233. Vertrag zwischen Zürich und Bremgarten: Letzterm steht das Mannschaftsrecht und die niedere Gerichtsbarkeit im Relleramt (Lunkhosen, Jonen und Arne) zu, in Buß= und Civilsachen soll zuerst im Amt selbst nach Maßgabe der Off= nung gerichtet werden, in Bußsachen geht die Appellation nur nach Bremgarten, in Civilsachen zuerst nach Bremgarten "und dann weiter wie Brauch und Recht ist". In hohen Gerichtssachen sollen die einleitenden Schritte in Bremgarten und im Amt geschehen und dann der Uebelthäter mit Urtheil den hohen Gerichten überantwortet werden. Zürich steht zu: der Wild= bann, der Blutdann, Todschlag, Erbe Berwandtenloser und Unehelicher, sunden Gut, Mulase u. dgl. 27. Nov. 1525 alias 1527.*) (ibid. 41—48 und Gest. III. 142. 19—27.)

234. Erfenntniß der VII Orte, daß in Sachen aus dem Kelleramt, in denen zu Bremgarten appellationsweise gesprochen worden, die Ober-Appellation nach Zürich gehe, erstinstanzlich in Bremgarten gesprochene Urtheile dagegen der Appellation an die VIII Orte unterliegen 5. Sept. 1528. (ibid. S. 49—54.)

235. Erkenntniß des Naths von Zürich, daß er im Kelleramt von Töchter= 2c. Auskäusen, die bei Lebzeiten des Vaters u. s. w. geschehen, keinen Abzug fordern wolle, sondern nur von den bei Erbstheilungen an Auswärtige fallenden Ausrichtungssummen; und daß jeder aus dem Kelleramt frei und ohne Abzug mit seinem eigenen Gute wegziehen dürse. 26. März 1599. (Zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 65—69.)

236. Kelleramtsrecht vom 3. Octob. 1577. Von dem Rathe zu Bremgarten erlassen. Enthält Concursordnung,

^{*)} Die Urkunde in Bremgarten scheint das Jahr 1525 zu haben; das zürcherische Stadtbuch des Stadtschreibers Mangolt (1526 — 1529) hat 1527.

Schulderecutionsordnung, Erbrecht u. s. w.; hinsichtlich der Frevelbußen wird auf den Twingrodel und hinsichtlich der Gerichtscompetenzen auf den Vertrag von 1525 verwiesen. (Staatsarch. Zürich. Gest. III. 142. Abschr. in Aarau aus dem Bremgartner Original.)

- 237. Nachtrag zum Kelleramtsrecht, vom 25. November 1605. Betreffend Retractrecht, Nachwährschaft beim Viehhandel und zu Eigenthum abgetretene Almendstücke. Von den Amtsangehörigen unter Bestätigung des Nathes von Bremgarten festgesetzt (ibidom).
- 238. Erläuterung zum Kelleramtsrecht vom 1. Mai 1646 betreffend Lidlohn, Frauenversprechen für den Mann, geliehen Geld und Zehrgeld. Vom Rathe erlassen. (In obis ger Aarauer Abschrift.)
- 239. Erläuterung zum Erbrechte des Kelleramtsrechts, vom 3. Febr. 1775. Vom Nathe zu Bremgarten auf Anssuchen der Amtsgenossen erlassen und vom Rathe in Zürich bestätigt (ibidem).
- 240. Gutachten vom 22. Mai 1770 betr. Einzugspräftanden, Erbrecht, Frevelbußen und canzleissche Fertigung im Kelleramt, genehmigt vom zürcherischen Rathe den 8. Juli 1771 (ibidem. Hämmerlin, Rechtsfreund für Aargau 1842, citirt das Kelleramtrecht als damals theilweise noch gültige Bestimmungen enthaltend.)
- 241. Urkunde der Stadt Bremgarten: Sie habe die Bogtei Weil (Oberweil) Lehen von dem Reich von Schultsheiß Stagel in Zürich gekauft; nun sei zwar in alten Briesfen des Grafen Hans von Habsburg, von dem die Vogtei Lehen gewesen, Dieb und Frevel "das die hohen Gerichte derühre" inbegriffen, allein da die Vogtei in dem von König Sigmund der Stadt Zürich verliehenen freien Amte liege, so werde Zürichs hohe Gerichtsbarkeit auch über Weil anerkannt. 8. Mai 1429. (Zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 5—7 und Vest. VII. 22. Bl. 219.)

242. Offnung von Oberweil im Kelleramt. Ohne Datum. Mit Nachtrag von 1513. (Zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 141—150.)'

VI. Die freien Memter.

Die freien Aemter, oder, wie sie in früherer Zeit hießen, die Bogtei im Waggenthal,*) bilden seit 1415 eine gemeine Herrschaft zuerst von sechs, dann von sieben Orten. Uri, der siebente Ort, welcher bei der Grafschaft Baden schon Mitte des 15. Jahrhunderts in die Mitregierung eintrat, trat hier erst nach dem Kappelerkriege 1531 bei (vergl. unten Nr. 340 und 341). 1712 nach dem Toggenburgerkriege wurde die Bogtei in zwei Theile getheilt: die untern freien Aemter, welche von da an von Zürich, Bern und Glarus allein reziert wurden, und die obern, welche unter der Herrschaft der VII Orte blieben, zu welchen noch Bern als achter hinzustam. Für die nähere Begrenzung ist Fäsi eidg. Erdbeschreibung

^{*)} Der Name Waggenthal ging im Anfange bes 16. Jahrhunderts unter. In ben eidgenössischen Abscheiden erscheint er (nach dem Register) jum letten Mal im Jahr 1501. Schon 1502 wird der Ausdruck freie Aemter gebraucht; indeg die gewöhnliche Bezeichnung noch Jahrzehnte lang bloß ist: die Aemter im Aargau, die gemeinen Aemter, die Logtei im Aargau u. dgl. Schon nach dieser Entstehungszeit ist es nicht wahrscheinlich, daß der Name freie Aemter in irgend einem besondern Rechtszustande der Bewohner seinen Grund habe, und es sind auch die in dieser Richtung zu ver= schiedenen Zeiten gemachten Erklärungsversuche ganz unbefriedigend. Eher scheint es, als ob man die Aemter an dem wohlklingenden Namen des benachbarten Freiamtes habe wollen participiren lassen, nachbem das alte "Waggenthal" in Mißcredit gekommen war und zu dem Spottworte "waggenthalern" wankelmüthig fein (Bullinger Chronik IX. 20 und Stalber Idioticon) Beranlassung gegeben hatte. Jedenfalls waren in früherer Zeit, unter öfterkeichischer Herrschaft, die Aemter und bas Freiamt mit einander verbunden. Möglich ift auch, daß irgend ein geschichtskundiger Beamter zuerst das "frei" in Aufnahme gebracht hat, der von den homines liberi in Ruistal wußte, die in einer Kappeler Urfunde von 1273 (Ropp Urk. I, 10.) vorkommen; womit freilich bort nicht ein freies Territorium Reußthal, sondern die im Reußthal zerstreut lebenden Freien gemeint sind.

Bb. 3, Zürich 1766 nachzuschen. — Zu den freien Aemtern gehörte auch das Amt Hitzfirch oder Reichensee, das 1802 luzernerisch geworden ist; dagegen gehörte nicht dazu die Ensclave Meriswanden, welche erst 1802 von Luzern an Aargau abgetreten wurde. Von den "freien Aemtern" ist zu untersscheiden das "Freiamt" d. h. die 1415 zürcherisch gewordene Landvogtei Knonau (jetzt Bezirk Affoltern) nebst dem Kelleramt.

243. Im öfterreichischen Urbar (c. 1300) beziehen sich auf die freien Aemter folgende Titel: a) XV. Officium Mure (Seite 83 ff. in Pfeiffers Ausgabe). b) Tit. XVI. Officium Meienberg (Seite 86 ff. ibid.). c) Tit. XXXVIII. Officium in Lengburg (S. 157 ff. ibid.) für die Dörfer Mägenweil, Dottikon, Bublikon und Wolensweil. d) Tit. XXXIX. Diu rehtunge ze Vilmeringen (S. 163 ff. ibid.). e) Tit. XLIX. Officium Richense (S. 195 ff. ibid.). f) der im Anhang zum öfterreich. Urbar abgedruckte gleichzeitige Pergamentrodel des Stadtarchivs Luzern, mit der Ueberschrift: Hi sunt homines et reditus in offitio Rîchensê ad dominium revocandi (S. 317 ff. ibid.). Die genannten Officia gehören zu benen, bei welchen das Urbar, ausnahmsweise, nicht sagt, aus wel= chem historischen Titel die aufgezählten herrschaftlichen Rechte herrühren; nur bei Lenzburg ist dieser Titel angeführt, nam= lich die Grafschaft Habsburg und Kiburg. Sonst ist das Gemeinsame für alle Aemter einzig das Recht der Herrschaft über Dieb und Frefel zu richten. Grundeigenthum hat die Herrschaft nur in Mägenweil, Bublikon, Vilmergen, Hilfi= kon, Reichensee und Hitkirch. Twing und Bann hat sie in Rotensweil, Waltensweil, Abtweil, in Auw halb, in Rüftens= weil, Alikon, Meienberg, Dottikon, Vilmergen, Hilfikon, Büttikon, in dem Schänniser Hof zu Weil bei Wolen, in Wolen selbst halb, in Fischbach, Reichensee und Hitkirch. Vogtrecht hat sie überall da, und nur da, wo Muri oder andere Klöfter Grundherren find.

244. Bon allgemeinen Sammlungen aus ber Zeit ber

eidgenössischen Herrschaft sind auch hier die oben angeführten badischen Urbare, welche sehr viele auch für die freien Aemster geltende Erlasse enthalten, zu erwähnen, so wie die unter Nr. 63 näher beschriebene "Resormation" von 1653. Sodann sind specielle Freiämtersammlungen: a) ein 1532 angelegtes Urbar; b) ein Urbar oder Amtsrecht der untern freien Aemter von 1595; c) Landesordnung von eirea 1600; d) Urbar von 1634 unter Landvogt Schneeberger angelegt; e) Resormation von 1637; f) Urbar von 1641 unter Landvogt Len von Unterwalden hergestellt. Alle diese Sammlungen besprechen wir im Nachsolgenden näher je an ihrer chronologischen Stelle, indem wir auch die einzelnen Abschiede u. s. wiederum in chronologischer Reihenfolge registriren, dabei aber diezenigen, welche schon bei der Graftschaft Baden vorkamen, bloß citiren.

245. Abschied von 1422 betr. Gerichtsstand u. s. w. Oben Rr. 5.

246. Schultheiß und Rath zu Bern in dem Streit zwisschen Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einerseits und Luzern anderseits urtheilen schiedsgerichtlich, daß die Aemter Reichensee, Meienberg und Vilmergen, ungeachtet sie von Luzern in dem Kriege gegen Oesterreich allein einsgenommen worden, doch allen genannten Orten gemeinsam gehören sollen. Bern, 28. Juli (Samstag nach Jakobi) 1425. (Zürch. Staatsarch. — Amtl. Absch. Samml. Beilage 6.)

247. 248. Reispflicht 1426. — Reußwuhre 1427 f. oben Nr. 8 und 9.

249. Dem Vogt zu Reichensee, Meienberg, Vilmergen und Muri gibt man alle Jahr 30 Pfund zu Lohn und übersläßt ihm die Hühner; der Futterhaber dagegen und andere Nutzungen gehören den Eidgenossen. Man vergütet dem Vogte auch seine Zehrung, in so weit sie in der Eidgenossen Dienst erläuft. Abschied vom 5. Juni 1435. (Bad. Urbar Art. 113 — Freiämter Urbar von 1532. Bl. 56.)

250—253. Kornkauf 1449 — Untervögte 1457 — Lidlohn 1468 — Reislaufen 1471 siehe oben Nr. 10. 12. 13. 15. 254. Schiedsspruch betr. Fischereirecht und Oberhoheit im Hallweilersee. Vom 10. Mai 1481. (Amtl. Absch. Samml.)

255—257. Geistliche Gerichte 1484. — Appellation s. d. — Vorkauf 1490 siehe oben Nr. 19. 30. 31.

258. Urbar von 1532, vollständig und mit Bezeichnung der ursprünglichen Blattzahlen aufgenommen in das Urbar von 1634. Es ift im wesentlichen eine Aufzeichnung der Besitzungen und Einkunfte ber eidg. Herrschaft, voraus ber Lehen, zu welcher Aufzeichnung die Lehenleute auf Montag nach S. Michael, 29. September 1532, ins Kloster Muri einberufen worden waren. An die Lehenverzeichnisse schließt sich als zweiter Theil des Buches das Verzeichniß der übrigen "Nutzungen und Gulten", und als britter eine Sammlung von Abschieden u. dgl. aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Dieser dritte Theil scheint hinwiederum auf einem ältern schon in der ersten Zeit eidgenöfsischer Herrschaft angelegten Buche zu beruhen, indem es in einem Abschiede von 1427, welcher ben Bogt Rudolf Stußi von Zürich mit Eintreibung ber rudftanbigen Steuern und Bugen beauftragt, beißt: man habe den Abschied "in dises buoch geschriben" u. s. w. Mög= lich ist es freilich schon, daß letterer Sat interpolirt ist. Das Buch ist zur Fortsetzung eingerichtet und auch dafür benutt. Spater wurde ein neues, ebenfalls vollständig im 1634ger Urbar copirtes, Lehenbuch angelegt und im Eingang desselben bemerkt, es solle "in das bermentyne Buch", eben in das Urbar von 1532, nichts weiter geschrieben werden, "damit kein ergernuß davon entspringe". Uebrigens enthält dieses spätere Lehenbuch nichts für unsern Zweck Dienliches.

259. 260. Hörigkeit 1533 — Korngülten 1534. Siehe oben Nr. 39 und 41.

261. Lidlohn und geliehen Geld soll der Zehrung vorsgehen. Abschied vom Juli 1535. Diesen Abschied finden wir nur regestweise angeführt in einem Manuscript der Stadtsbibliothek Zürich (G. 421), welches unter dem Titel Amtsrecht der freien Aemter im Aergäu solgende Stücke enthält: 1) das Amtsrecht von 1595, 2) das Gantrecht der Grafschaft Baden

von 1684, 3) verschiedenes auf die Herrschaft Hilfikon zu Sarmensdorf Bezügliche, 4) Regesten der eidg. auf die freien Aemter bezüglichen Abschiede von 1535 bis 1763.

262. Für Wirthshausschulden über ein Pfund soll kein Recht gehalten werden; den Almosengenössigen ist der Besuch von Wirthshäusern und das Spielen verboten; jede Gemeinde soll ihre Armen selbst erhalten und Sondersieche nicht herumziehen lassen. Absch. vom 6. Oct. 1551. (Im 1634ger Arbar und ebenso in demjenigen von 1641.)

263 a. Appellationsgelb 1552. Oben Nr. 44.

263 b. In weltlichen Sachen sind die Geistlichen den Geboten und Verboten des Landvogts unterworfen, der sie nöthigenfalls mit Verhaft zum Gehorsam zwingen kann. 1552. (Im 1641ger Urbar der Stadtb. Zürich; dabei ist Landessordnung fol. 10 und Urbar (von 1532) fol. 4 citirt, sedoch beigesetzt: "Ist nicht mehr in Uebung, noli me tangere." Im Aarauer Urbar v. 1641 fehlt der Artikel.)

264. Absch. der VII regierenden Orte, daß jedermann bei Strafe verpflichtet sei, Frevel zu leiden, insbesondere die Untervögte und Wirthe, und besonderer Absch. der V katholischen Orte, wodurch die Haltung der Feiertage und der Besuch des Gottesdienstes bei Strafe geboten wird. Beides vom 25. Juni 1555. (Im 1634ger Urbar. Seite 304.)

265. Verhandlung über den Mißbrauch der Richter, wonach dieselben "so ein Urteil zu mehren sei, auch allen uns nützen Bettel und junge Buben, die hinter ihnen sitzen, mit und neben ihnen mehren lassend". Juni 1562, ad reserendum genommen. (Regest in dem oben Nr. 261 beschriebenen Wanuscripte Seite 130)

266. Alle Schuldbriefe und andere Vertragsurkunden sollen künftig vom Landvogt besiegelt und ausschließlich vom Landschreiber gefertigt werden. Absch. vom 6. Juli 1565. (Im Urbar von 1634, S. 313 bestätigt 1573, 1604.)

267—269. Fall 1567 — Hörigkeit 1568 — Vor= kauf 1571 siehe oben Mr. 47—49. 270 Absch. gegen allzu geringe Schwesterausrichtungen und betr. Einwerfung der Aussteuern und Sohnsvortheil. Vom 2. April. 1571. (Im Urb. v. 1634. S. 316.)

271. Zur Aufnahme als Landsaß bedarf es der Be= willigung des Landvogts oder Landschreibers, sowie eines Abschieds oder Mannrechts von der frühern Keimat, der Bezalung von 20 Pfund an den Landvogt und des gewohnten Einzugs an die Gemeinde. — Um Schulden ober andere geringfügige Sachen foll man nicht beim Gib gebieten, sondern bei Buße, eventuell Verhaft eintreten laffen. — Die armen Leute, die im Umgang verpflegt werden, sollen auf Rosten der Alemter und nicht der Gesammtheit "eingeführt" werden. Da dem Kloster Muri neulich zwei Findelkinder zugeschoben worden, so sollen die Untervögte gutes Aufsehen halten, daß solche Fälle kunftig nicht straflos bleiben. — Schuldbriefe, Mannrechte u. bal. sollen nur vom Landschreiber geschrieben und vom Landvogt gesiegelt werden. — Verbot des Reis= laufens, ausgenommen nach Frankreich. — Magregeln gegen die Bettler und Landstreicher. Absch. vom 6. Juni 1573. (Im Urbar von 1634. S. 319.)

272. Bestechung 1586. Siehe oben Mr. 50.

273. Amtsrecht des "niedern Ants" zu Vilmergen, Sarmensdorf, Wolen, Niederweil, Hägligen, Dottikon, Wolens-weil und Bublikon, unter Landvogt Kündig von Luzern auf Grundlage sowol alter Schriften und Rödel als mündlicher Zeugnisse der Vertreter der genannten Ortschaften versaßt den 18. Mai 1595. — (Abschrift nach dem Exemplar der Obergerichtskanzlei Aarau, und in dem oben unter Nr. 261 angeführten Manuscript. Der erbrechtliche Theil dieses Amts-rechtes ist als theilweise noch geltend gedruckt in der Samml. der Statutarerbrechte der Bezirke Zurzach und Baden, heraus-gegeben von Hans Bercher. Zurzach 1847. S. 59 ff.)

274. Satzungen, Mandaten, Gebot und Verbot von U. G. Herren und Oberen der VII Orten sobl. Eidgenoßschaft gemeinen ihren Undertanen in freien Aemteren zu Gutem und Wohlfart ze halten verordnet, — ist der Titel eines eirea 1600 angelegten Buches, welches vollständig und wörtlich in das Urbar von 1634, und ebenfalls vollständig, aber mit veränderter Reihenfolge und untermischt mit Stücken aus andern Samulungen, in das Urbar von 1641 aufgenommen ist. — Wie aus dem Titel schon ersichtlich ist, enthält es namentlich die bisherigen Abschiede (ohne Datum und Formalien), indeß auch anderes, z. B. die Eide oder Pflichtordnungen der Beameten. — Im Urbar von 1641 heißt dieses Buch "die Landese ordnung", im Register nennt es sich selbst "Landsahungen" und "Sahungsbuch".

275. In einem Auffall zu Tägerig, dessen niedere Gerichte nach Mellingen, die hohen an die freien Uemter gehören, prätendiren die Mellinger laufenden Creditoren Priorität vor den Freiämtlern und umgekehrt; die regierenden Orte entscheiden zu Gunsten der letztern 6. Juli 1604. (Im Urbar von 1634. S. 326.)

276. Abgeschlossene Geschwistertheilungen sollen nicht wieder umgestoßen werden. Absch. v. 21. April 1605. (Im Urbar von 1634. S. 330.)

277. Die frühere Verordnung, daß niemand Zug = ober Mastvieh verkausen dürse, bevor er es 6 Wochen und 3 Tag besessen, wird bezüglich des Zugviehes abgeschafft. — Die Folter soll in Zukunft nicht mehr durch die Untervögte, sondern durch den Nachrichter gehandhabt werden. — Mißebräuche in den dem Hosmeisteramt Königsselden zustehenden niedern Gerichten Wolensweil sollen abgestellt werden. — Die der Gemeinde Küti wegen schlechter Landstraße aufzgelegte Buße von fl. 30 gehört nicht dem Stand Zug, Juhaber des Zwings daselbst, sondern der hohen Obrigkeit. Absch. vom 12. Juli 1605. (Im Urbar von 1634. S. 332.)

278. Die Bußen für Krazen 10 Pfund, für Bart= ausraufen 20 Pfund, für mit Kannen, Gläsern, Steinen Bewerfen 20 fl., sind vom Landvogt, nicht von den Gerichtsherren zu beziehen. — Neue Häuser dürfen nur mit Bewilligung vogteien, Baben Jahrrechnungstag 1606. (Im Urbar von 1634. S. 337.)

279. Käufe in todte Hand sollen nicht gestattet sein, oder den Unterthanen der Zug dazu zustehen. Absch. zu Basen 1626. (In dem unter Nr. 281. angeführten der Stadtbibl. Zürich gehörenden Mis. des Urbars von 1641.) Dieser Abschied, so wie die nachsolgenden von 1643, 1679, 1692 bis 1695, 1701 und 1722 sind in acht oder neunörtiger Sitzung gefaßt, betreffen also nicht bloß die freien Aemter; sie scheinen aber, nach einer Bemerkung im Abscheid von 1692, absichtlich nicht in die Badener Urbarien aufgenommen worden zu sein.

279. Das Urbar von 1634. Der vollständige Titel ist: "Vollkommene Abschriften der Urbarien der freien Nemtern, betreffende die gemeinen verschriebenen Landsatzungen der 7 Dr= ten, iren Undertanen daselbst zu Guotem und Wolfahrt zu halten verordnet, auch sonsten zu underschiblichen Inten uß= gangne Abschied und demnach die sonderbaren oberkeitl. Recht auch Lehensschaften wie nit weniger auch der Undertanen Erb= und andere hergebrachte Recht, Gebrüch und Harkommen= heiten, gemachet uß den Originale Exemplarien under der Re= gierung Junker Jo. Ludw. Schneeberger, Zeugherrn und bes Raths ber Statt Zürich, gewesnen Landvogts allbort und collationirt burch Ss. Heinr. Wafer Stattschryber baselbst: glychlutend zwifach, und gewidmet das einte Exemplar ge= meiner Kanglei, das andere aber zum Gebrauch inn felbs und der Synigen." Die beiden Eremplare, zwei Papierfolio= bande, sind noch vorhanden, das eine im Staatsarchiv Zürich, das andere auf der Stadtbibliothek Mlf. L. 15. Dieses Buch unterscheidet sich von dem nachfolgenden Urbar von 1641 da= burch, daß es lediglich eine Sammlung und unveränderte vollständige Abschrift der bisher beim Landvogteiamte vor= handenen einzelnen Rödel, Urbarien und sonstigen Rechts= quellen ist, während der Urbar von 1641 den Inhalt der einzelnen Stücke zu einem gewissermaßen systematischen Gan= zen verarbeitet. Das lettere sollte also von seiner Abfassung an den fernerm Gebranch der bisherigen Originalien übersflüssig oder unzuläßig machen, und es ist in der That von da an das eigentliche Freiämterurbar,*) das auch nach der Weise solcher Sammlungen fortgesetzt wurde. Das erstere hingegen ist für unsern rechtshistorischen Zweck besonders brauchbar. Die einzelnen Originalstücke, die in diesem aufgesnommen sind, sind, soweit sich das erkennen läßt, folgende:

- a) Die oben unter Nr. 274 beschriebenen "Landsatzungen" ober "Landesordnung";
- b) Dietweiler Vertrag von 1554 mit Nachtrag von 1606, Notizen betr. Amt Meienberg, Fähnlibrief von 1533, Meien= berger Amtsrecht von 1526, Bestimmung wegen Umgeld, zu= sammen 54 unpaginirte Seiten;
- c) Hitkircher Amtsrecht vom 30. Brachm. 1545, 37 Seizten (fehlt in der Uebersicht von Luzern in dieser Zeitschrift, so wie bei Grimm und ist auch bei Segesser nicht erwähnt);
 - d) Verschiedenes betr. bas Amt Muri, 24 Seiten;
- e) Verschiedenes betr. das Amt Reichensee, so man jetzund Hitkilcher Amt nennt, 50 Seiten;
- f) Hermetsweiler Amtsrecht von 1521 und anderes dieses Amt betreffend, 10 Seiten;
- g) Gnabenbrief ber katholischen Orte für biejenigen Aemter, welche 1531 mit Zürich gehalten, bat. 1568, 5 Seiten;
 - h) Reiskontingent ber freien Aemter, 2 Seiten;

Möglich ist, daß die unter lit. b bis h angeführten Stücke sämmtlich Einem ältern Bande angehören.

(Alles bisherige ift in Gesammtpaginatur Seite 1—292.)

i) Besondere Paginatur I—XX, im 1641er Urbar den Citaten arabisch 1—36 entsprechend, enhaltend Abschiede betreffend: Armenordnung 1551, Appellation 1552, Denunciation 1555, Gülten 1563, Straßen 1563, Schützengaben 1564, Kallnern 1565, Fertigung 1565, Zehnten 1566, Aussteuer

^{*)} Auch dies aber nicht ausnahmelos. Siehe Nr. 281 in fine.

1571, Arme 1573, Bußen 1594, Tägerig 1604, Fertigung 1604, Theilungen 1605, Folter 1605, Bußen 1606 (Gesammt=paginatur 299—338);

k) das oben unter Nr. 258 beschriebene Urbar von 1532 mit besonderer, originalgemäßer Paginatur I—LXVII, (in der Gesammtpaginatur S. 350—491.)

1) das ebenfalls oben Nr. 258 schon erwähnte neuere Lehenbuch, mit den Blattzalen I—XLVIII. (Gesammtpaginatur 503—595.)

280. Reformation von 1637, nicht zu verwechseln mit der Reformation der gemeinen Herrschaften von 1653, heißt ein commissionaliter vereinbarter Entwurf einer Neugestaltung des "alten Urbars", nämlich des Mr. 258 u. 279 lit. k angeführten Urbars von 1532 mit seinen Zusätzen und wohl auch andern Beilagen. In diesem Entwurf wird fest= gesetzt, es solle das Urbar im Allgemeinen "seinem buchstäb= lichen Inhalt nach erneuert und bereinigt" und dabei nur diejenigen Punkte geändert ober ergänzt werden, von denen sodann die specielle Aufzälung, auf circa 22 Folioseiten, folgt. Um Schluffe ift beigefügt, es seien diese Reformationspunkte am 18. Juli 1637 auf der Jahrrechnung verlesen und genehmigt worden. (Die Abschrift, die wir dafür benutzen, ist nach einer beglaubigten Copie der Obergerichtskanzlei Aaran gemacht, und enthält die Reformation zwei Mal, zuerst in kurzerer conceptartiger, und sodann in ausführlicherer Kassung: der Inhalt berselben ist, wie es in ihrem Zwecke lag, in dem neuen Urbar von 1641 wieder zu finden.

281. Dieses neue Urbar von 1641 hat folgenden aussführlichen Titel, der über dessen Entstehung und Inhalt reichslich Auskunft gibt: "Satzungen, Mandaten, Gebot und Verbot, von den 7 Orten loblicher Eidgnoßschaft Z. L. U. S. U. Z. u. Gl. gemeinen iren Undertanen in freien Emteren zu Guostem und Wolfart zu halten verordnet; einem jeden Landvogt und Beamten selbiger Herrschaft nützlich und nothwendig zu wüssen und sich darnach zu richten: kurz substanzlichen aus der

underschribnen Landsordnung,*) alten Urbar**) und barüber beschächner Reformation, ***) theils auch auß Abscheiden und Jahrrechnungen zusammengezogen und in dise Form gebracht durch Jo. Melch. Leu, Ritter, Landschreiber zu Underwalden nib bem Kernwald, ber Zeit Landvogt in ermelbten freien Emteren des Ergaus den 2. November 1641." Dasselbe ent= balt die einzelnen Artikel seiner Quellen in systematischer Anordnung und in abgekurzter Redaction, aber es citirt bei jedem Artikel die Quelle, aus welcher er stammt, mit Angabe ber Seitenzahl des Originals. Wir benuten bafür einerseits eine nach dem fortgesetzten Exemplar der Obergerichtskanzlei Aarau gefertigte Abschrift, welche auch bas Meienberger Amts= recht und anderes die obern freien Memter Betreffende enthält: anderseits eine solche der Stadtbibliothek in Zürich, Mf. G. 422, Papier in Octav, welch letztere eine andere Reihenfolge hat und mehrfache Ergänzungen bietet, auch mit einem alphabe= tischen Register versehen ist. Außerdem haben wir noch von Aarau die Abschrift einer andern Redaction erhalten, welche den ganzen Inhalt in alphabetischer Anordnung der Materien gibt. Die letztere Redaction ist mit dem unter Mr. 273 angeführ= ten Amtsrecht zusammen geschrieben, scheint also später vorzugsweise in den untern freien Aemtern gebraucht worden zu sein, wählend die erstgenannte in den obern gebraucht und fortgesetzt wurde. Als Hauptredaction betrachten wir die erste der drei genannten, und citiren in der Regel nach derselben. Ausschließlich scheint freilich keine der Redactionen als solche und amtlich gebraucht worden zu sein; denn noch in einem Abschied von 1732 wird die "Landesordnung" mit der Seitenzahl, die sie im Urbar von 1634 hat, citirt.

282. Erläuterung was an Auffallstagen die Brief und Sigel für Rechtsame haben und gewinnen sollen. Ohne Datum. (Urb. 1641 im Ms. der Stadtbibl. G. 422. S. 185 ff.)

283. Absch. vom 10. Mai 1639 wegen "Laufens in die Orte" und Gewalt der Landvögte in Malesizsachen. (ibid. S. 240.)

^{*)} Siehe oben Nr. 274. **) Nr. 258. ***) Nr. 280.

284. Absch. vom gleichen Tage: a) die Landvögte follen bie Mai= und Berbstgerichte wie bisher an den bestimm= ten Orten halten, nichterscheinende Parteien um 10 Bfund bufen und hernach an ein beliebiges Ort citiren. b) Ur= kunden sollen in der Kanglei und nicht von Schulmeistern u. bgl. geschrieben werden bei 10 Pfund Buße. c) Die alten Ta= vernen und Weinschenken sollen bestätigt sein, jedoch eine Gebühr von 4-10 Pfund bezalen; Weinschenken und Bapfen= wirthe dürfen ihre Kunden nicht setzen noch ihnen zu effen geben. d) die Landvögte sind nicht verpflichtet, die üblichen 4 ß. für das Vogthuhn anzunehmen, sondern können die Hühner in natura fordern. e) Die Amtsleute haben von ben Hodlern (Kornhändlern) keine Gebühr zu fordern. (Urb. von 1641 S. 117. 13. 6. 21 und im Zusammenhang und mit ausführlicher Einleitung in Stadtbibl. Mf. G. 422. S. 195-215)

285. Gewesche Angestellte von Gerichtsherren sollen nicht zu Untervögten genommen werden, noch Letztere Bedienungen bei Gerichtsherren annehmen. Absch. von 1639. (Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 269.)

286. Eid des Landschreibers im Thurgau, darnach mutatis mutandis auch derjenige in freien Aemtern schwört. Ohne Datum. (Urb. von 1641. S. 51.)

287. Erneuerung des Verbots von 1626 betr. Käufe in "unsterbliche" Hand. Absch. vom 14. Juli 1643. (Stadt-bibl. Ms. G. 422. S. 254.)

288. Von verfangenem Gut, das ins Ausland geht, soll ber Abzug genommen werden; geht es in eidgenössische Orte, so gilt Gegenrecht. Achtört. Erkenntniß vom 4. Juli 1644. (Urbvon 1641. S. 118.)

289. In Abwesenheit des Landvogts kann der Land = schreiber Gebote erlassen und Verhaftungen vornehmen. Gegenüber dem Hofmeisteramt Königsfelden, welches in Wolensweil Sieglungen und Fertigungenrecht prätendirt, ist

bas alte Herkommen zu handhaben. Absch. von 1645. (Stadt= bibl. Ms. G. 422. S. 216.)

- 290. Gewöhnliche Landsbräuch in freien Aemtern, wie in Auffall= oder Rechtstagen eines dem andern vorgehen soll. Absch. von 1648. (In dem unter Nr. 281 angeführten alphabetischen Urbar unter "Auffall".)
- 291. Absch. betr. Fall, Einzug und Abzug zu Bünzen Aufschlag= (Frauengutsversicherungs=) Briefe und Verpachtung der Fischenzen zu Wolen in der Bünz, 1648. (Stadtbibl. Mis. G. 422. S. 220.)
- 292. Siegel= und Schreibertaxe in freien Aemtern, mode= rirt im Amt Meienberg; zu Erbversicherungen und Auß= käufen ist der Landschreiber zu berufen; derselbe hat die von Gerichtsherren in ihrem Twing gemachten Auleihen zu verschreiben. 4. Juli 1649. (Amtl. Absch. Samml. VI. 1. 1345. 59.)
- 293. Abzug 1650, siehe Nr. 60; hier als Modification von Nr. 288.
- 294. Finnigen und faulen Viehs halber sollen gleichwie in andern gemeinen Herrschaften für die Nachwährschaft 6 Woschen und 3 Tage bestimmt sein. Absch. von 1651. (Stadtsbibl. Wh. G. 422. S. 174)
 - 295. Appellation 1652, oben Nr. 62.
 - 296. Reformation von 1653, oben Rr. 63.
- 297. Zu Abzug soll von Heirat-, Erb- oder versangenem Gut, das ins Ausland geht, 10%, von solchem, das in zuge-wandte Orte geht, 6%, und von solchem, das in die 13 Orte oder deren Unterthanenländer geht, 5% genommen werden, besondere Verträge vorbehalten, dagegen ohne Nücksicht auf Gegenrecht. Achtörtiger Abscheid vom 20 Oct. 1653; in Abänderung desjenigen von 1644. (Urbar von 1641 S. 119.)
- 298. Erledigung von Beschwerden der Herrschaftsangehörisgen, betr. Getreideverkauf, Friedbruchbuße, Gericht in Meienberg, Trinkgelder, Geschworne, Thalers

zeddel, Vormundschaft, Jagdrecht, Ehrschat, Degen= tragen, Substituten, Landschreiber u. s. w. Vom 22. Oct. 1653. (Stadtbibl. W. G. 422. S. 228—239.)

299. Revision (für die freien Aemter) der Reformen von 1653. Absch. vom 6. Febr. und 3. Juli 1667. (Amtl. Samml. VI. 1. 1342. 36.)

300. Der Auskauf der Leibfälle wurde mit Stimmenmehrheit gestattet und hat bereits stattgesunden. Absch. von 3. Juli 1667. (Amtl. Samml. VI. 1. 1350. 111.)

301 bis 304. Hochrütinen 1667, siehe oben Nr. 68, Priorität im Concurs 1672 Nr. 72, Beiständer 1673 Nr. 73, Caution 1677 Nr. 75.

305. Bei Käufen in tobte Hand ober ins Ausland hat jeder Eingesessene das Zugrecht und wenn er meint, daß zu hoch gekauft sei, so kann er schätzen lassen und um die Schatzung ziehen. 1679. Vergl. oben Nr. 279. (Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 173.)

306. Die Liegenschaften, welche Bürgern der regierenden Orte gehören, sollen, so lange sie in deren Kinder und Erben Händen bleiben, von dem 1653 bestimmten Abzug frei sein. Absch. vom April und Juli 1681. (In dem Nr. 281 angeführten alphabetischen Urbar s. v. Abzug.)

307. Ausführliche Taxordnung für die Regierung und Kanzlei der freien Aemter. Als Erläuterung der "Reforsmation". Absch. vom 20. Juli 1683. (In Stadtbibl. Mf. G. 422. S. 148—163.)

308. Das Gantrecht der Grafschaft Baden, oben Nr. 76, ist (laut einer in Stadtbibl. Ms. G. 421. S. 68 ff abgeschries benen, im Jahr 1695 amtlich ertheilten Copie) auch für die freien Aemter gültig.

309. Von Ehr= und Gwehr= auch Malefizbuße gehört dem Landvogt und Landschreiber der halbe Theil. Weil der Landvogt die Nutzung der Hühner hat, soll er auch das "Mahl und die Umkösten" bestreiten. Absch. von 1688. (Resgest im Stadtbibl. Mts. G. 421. S. 152.)

310. Die Bestimmungen betr. Verkäuse in todte Hand (Nr. 279) und betr. das Zugrecht nach Schatzung (Nr. 305) werden wiederholt und das Schatzungsrecht wird entgegen dem Widerspruch von Zürich auch auf solche Fälle ausgedehnt, wo ein Creditor die ihm verpfändeten Liegenschaften im Conzurse hat übernehmen müssen. Absch. v. 1692, 1693, 1694, 1695, 1700 und 1701, der letztere auch durch Mandat publizeirt. (In Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 377 und 145.) Im Landsfrieden von 1712 ward dann bestimmt, es solle der Verstauf in tod te Hand niemanden als den regierenden Orten für sich zustehen, jedoch sollen auch in diesem Fallstein mitzregierenden um ihren Consens angefragt werden.

311 u. 312. Gantrechtszusatz von 1699 und 1700, Ehr=schatz 1700, siehe oben Nr. 78 a und b.

- 313. Liegenschaftenkäufe sollen nicht beim Wein gesschlossen werden. Absch. von 1700 (erwähnt in Argovia 1863. S. 144.)
- 314.*) "Memorial über acht Punkte", betreffend: Retract, Abzugsquittungen, gekaufte Gerichte, Competenz des Gerichtes in Meienberg, Hagrecht, Fertigung von Baarkäufen, Auftrag wegen ehlichen Erbrechts in den obern freien Aemtern. Absch vom 23. Juli 1732. (Amtl. Samml. VII. 1. 957. Art. 125. 128 und definitive Verfügungen betr. dieselben Gegenstände vom Juli 1733, ibid. Art. 126. 129. 132. 133. 137. 138.)
- 315. Modification des obigen Gesetzes den Retract betreffend, vom 3. Juli 1736. (Urbar von 1641. S. 160.)
- 316. Malefizgerichtsordnung in der Landvogtei der freien Aemter im Ergän. Zug 1742. 49, 18 Seiten.

^{*)} Von 1712 an beziehen sich alle für die Grafschaft Baben erlassenen Tagsatzungsverfügungen, wo das Gegentheil nicht besonders gesagt ift, auch auf die untern freien Aemter.

- Cf. Osenbrüggen in der Monatsschrift des wissenschaftlichen Bereins in Zürich 1859. S. 229.
- 317. Untere freie Aemter. Für ein heirathen de Weibs= personen wird Nachweis eines Vermögens von fl. 200 und Bezalung einer Gebühr von fl. 5 an die Gemeinde gesordert. Absch. vom Aug. 1756. (Amtl. Samml. VII. 2. 888. Art. 82.) Vergl. oben Nr. 98.
- 318. Obere freie Aemter. Genehmigung von im Laufe der Zeit eingetretenen Beränderungen im Urbar und Resdaction der diesfälligen Artikel. Absch. vom Juli 1758. (Amtl. Samml. VII. 2. 799. Art. 116 und 117.)
- 319. Obere freie Aemter. Absch. vom Juli 4762 betr. Jurisdiction bei Geldstagen von Schuldnern, welche auch in andern Botmäßigkeiten Güter haben. (Amtl. Samml. VII. 2. 800. Art. 120.)
- 320 a. Obere freie Aemter. Absch. vom Juli 1765 betr. fremde Einzüglinge und Eintrittsrecht der Neffen und Nichten resp. Enkel. (Amtl. Samml. VII. 2. 795. Art. 80 und 81.)
- 320 b. Abgeordnete von Wolen, Sarmensdorf und Wolens= weil bitten, es möchte in ihrem Erbrecht der Artikel, welcher Enkel neben ihren Onkeln und Tanten von dem großelterlichen Erbe ausschließe, aufgehoben werden; es wird entsprochen und Eintrittsrecht eingeführt. Absch. vom Aug. 1766 und 1767. (Amtl. Samml. VII, 2. 892. Art. 134 und 135.)
- 321. Obere freie Aemter. Die Juden dürsen nur gegen baar handeln und soll ihnen deshalb für keinerlei Schuldsforderungen Recht gehalten werden. Absch. v. 1789. (Amtl. Samml. VIII. 451. Art. 137 und 138.)
- Die oben bei Baben aufgeführten Nummern 84-107 gelten, wie gesagt, im Zweisel auch für die seit 1712 mit Basen durch gleiche dreiörtige Regierung näher verbundenen untern freien Aemter, so daß wir sie nicht mehr besonders eitirt haben.

VII. Localrechte in den freien Aemtern.

- 321.*) Zwing- und Gerichtsrodel des Klosters Rappel in Beinweil. Ohne Datum, aber aus der Zeit vor der Säcuslarisation des Klosters, wahrscheinlich aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. (Gedruckt in Argovia 1865 S. 298 und bei Grimm Weisthümer V. 81 aus einer Handschrift des Klosters Muri, betitelt "Auszug aus dem Urbar von Kappel".)
- 322. Offnung von Beinweil von 1684, von dem eide genössischen Landvogt zu Handen des Klosters Muri als jetzigen Gerichtsherrn aus den bisherigen Schriften aufgenommen und nach Anhörung der Gerichtsgenossen beurkundet. (Abschrift aus der Obergerichtskanzlei Aarau nach einer 1812 notarialisch vidimirten Copie des Originals.)

Besenbüren s. Bosweil Nr. 325 und Hermetsweil Nr. 336 lit. c.

323. Abschied vom 4. Mai 1422 betr. Vogtrecht in Betweil. (Amtl. Absch. Samml.)

324. Amtsrecht von Betweil von 1604. (Das Original muß in Aarau liegen; wir kennen es wiederum nur nach einer 1812 gefertigten Copie, welche aber nur dasjenige entshält, was man für den damaligen legislatorischen Zweck nicht als antiquirt ansah, indeß immerhin 22 Folioseiten einnimmt.) Hämmerlin im Rechtsfreund 1842 führt das Betweiler Amtszrecht als in einzelnen Bestimmungen noch gültig an.

325. Bom Abt von Muri ausgestellte Urkunde d.d. Diensstag nach Keminiscere 1343, über eine Verhandlung vor dem vom Keller präsidirten Gerichte zu Bosweil, in welcher Vershandlung theils der Verkauf der Grunds und Leibherrschaftserechte im Kelnhof zu Bosweil von der Aebtissin zum Frauensmünster in Zürich an Kitter Joh. von Halwil durch Uebergabe vollzogen, theils die Rechte des Kelnhofs geoffnet werden. Bei der Verhandlung ist außer deu Contrahenten resp. deren Bevollmächtigten auch Herr Walther von Hüneberg, der die

^{/ *)} Anglikon siehe Nr. 328. Beitschrift f. schweiz. Reift. XVII. 2.

Vogtei von Desterreich zu Lehen hat, gegenwärtig. Zum Kelnhof Bosweil gehören außer Bosweil noch Besenbüren, Waldhäusern, Kallern, Hindenbühl, Bülisacker und Werdoltszwile (?Waltensweil). In einer 1402 vom Rathe zu Aarau auf Begehren Meister Swederns von Freiburg, Burgers zu Aarau, vidimirten Pergamentabschrift vorhanden im Archiv Obwalden. (Gedruckt bei Grimm V. 85—94. Vgl. Liebenau Tellsage 1864. S. 154 ff. Kopp Urkunden I. 95. ff. v. Wyß Fraumünster S. 379. 247.)

326. Konr. Schultheiß zu Lenzburg verkauft an seinen Enkel Joh. Segenser zu Mellingen 50 Stuck Steuerkernen in dem Twing Bosweil nebst jährlich 25 Hühnern von der Vogtei zu Bosweil, beides als Lehen von Oesterreich, um 500 fl. Doustag nach dem 12. Tag zu Weihnacht 1377. (Zürcher Staatsarchiv.)

327. Offnung des Kelnhofs und Twings zu Bosweil unter Vorsitz des Joh. Ittental von Muri, seßhaft zu Bosweil, aus Auftrag des eidgenössischen Vogtes zu Muri aufgenommen Dienstag vor Mathiä 1424. (Gedruckt in Argovia 1865 S. 315—325 aus dem Original des Bosweiler Gemeindearchivs.)

328 Thüring von Halwil urkundet, daß Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihm den Twing zu Bosweil sammt Steuerkernen, den Twing zu Häglingen und das Dörschen Anglikon, die zur Zeit der Eroberung sein väterliches Erbe gewesen, laut gütlicher Uebereinkunft wieder zugestellt haben, wogegen er die genannten Orte als Inhaber der hohen Gerichte und aller ehemals österreichischen Rechte anerkenne, und ferner anerkenne, daß die Twingleute dem eidg. Vogte von jeder Feuerstelle ein Huhn zu geden haben; wenn die Eidgenossen auf ihr Land im Aargau eine gemeine Schahung legen würden für Kirchen= oder Straßenbau oder Brunnenanlage, sollen die Twingleute dem unter= worfen sein wie ihre Nachbarn u. s. w. Dat. Freitag nach Pfingsten 1432. (Zürcher Staatsarchiv.)

329. Offnung betreffend des Klosters Muri niedere Gerichtsherrlichkeit, Zwing und Bann im Dorf und Amt Bosweil, auch über die Leute und Jnwohner desselben, und den Kelnoder Kellerhof daselbst. Von dem eidg. Vogte beurkundet Dienstag nach Martini 1568 mit Nachtrag vom Mai 1597, enthaltend sechs von den Aemtern Muri, Bosweil und Bünzen gemeinsam angenommene Ärtikel. Die Offnung ist sehr ausführlich und stimmt mit der gleichzeitigen Offnung von Muri in sehr vielen Bestimmungen wörtlich überein. (Auf der Obergerichtskanzlei Aarau in beglaubigter Copie vom Jahr 1812.) Hämmerlin Rechtsfreund 1842 citirt sie als in einigen Bestimmungen noch gültig.

Büblikon s. Nr. 273.

330. Offnung betr. des Klosters Muri niedere Gerichts= herrlichkeit, Zwing und Bann im Dorfe Bünzen. Von dem eidg. Vogte beurkundet Mittwoch nach Martini 1568. (Gedruckt in Argovia 1865 S. 330—349 und theilweise bei Grimm V. 73 ff.)

331. Artikel von Muri, Bosweil und Bünzen s. Nr. 329. Eidg. Absch. betr. Bünzen, s. oben Nr. 291. Ferner Waidgang-brief von Bünzen Nr. 336 lit. c.

332. Des Zwings zu Dietweil Gerechtigkeit und alt Herkommen auf Befehl der Stadt Luzern (Inhaberin der Miedergerichte) und in Beisein der Zwinggenossen niederzgeschrieben Montag nach Mitfasten 1530 mit Nachträgen von 1559, 1627, 1709 und 1788. (Abschrift in Narau. Das Original dieser auf zwei successive vidimirte Copien sich gründenden Abschrift ist ein im Staatsarchiv Luzern liegendes Pergamentzheft, das auf dem Umschlage als Abschrift von 1544 bezeichnet ist und augenscheinlich von da die Ende des 17. Jahrhunderts in amtlichem Gebrauche war, wie die Nachträge zeigen. Der Nachtrag von 1559, ein Vertrag betr. Gerichtsbarkeit, sindet sich auch in der Abschiedsammlung IV. 2. 1121. — Ein weiterer Nachtrag von 1606 ist im 1634ger Urbar, s. oben Nr. 279 lit. d. eingetragen.)

Dottikon siehe oben Rr. 273.

Egenweil siehe Hermetsweil, insbesondere Nr. 336 lit. f. Häglingen siehe oben Nr. 273 und 328.

333. Rechte des Klosters Hermetsweil in seinen Dingshöfen (?Hermetsweil, Egenweil, Rotensweil). Im Eingang ist gesagt, es seien die Rechte "von unser gnedigen Herrschaft von Oesterreich bestetet". Die Aufzeichnung fällt also vor 1415 und es ist der Schluß, worin gesagt ist, der Rodel sei in Gegenwart des eidg. Vogtes Heinr. Furrer von Unterwalden und anderer in einem Geding erneuert und geoffensbaret worden, nach der Anmerkung in Argovia 1865 S. 239, ein Zusat von späterm Datum. (Gedruckt in Argovia 1. cit. und bei Grimm V. 82—84.)

334. Cheliches Güter= und Erbrecht im Amt Hermets= weil. Von den Amtsangehörigen beschlossen und von dem sechsörtischen Landvogte bestätigt an S. Fridolins Tag 1521· (Im 1634ger Urbar S. 279—281.)

335. Urkunde der, siebenörtigen, Tagsatzung vom 10. Sep= tember 1557, wodurch auf Begehren der Unterthanen des Amts zu Hermetsweil im dortigen Erbrecht Eintrittsrecht der Enkel eingeführt wird. (ibid. S. 283.)

336. Amtsrecht für die Zwingherschaften des Klosters Hermetsweil, insbesondere für dessen in den freien Aemtern gelegene Zwinge Hermetsweil, Rottensweil und Egen=weil. Vom Kloster oder in Muri redigirt und unter Vorssitz des eidg. Vogtes in offnem Geding verlesen und angenommen den 22. Juni 1691. (In einer von dem Original genommenen und 1818 beglaubigten Copie in der Obergerichtstanzlei Aaran.) — Von Hämmerlin im Rechtsfreund 1842 als theilweise noch geltend citirt. — Diese Offnung ist außer vordentlich weitläusig. Unsere Abschrift davon hält 129 Foliosseiten. Von Seite 92—129 enthält sie einige ältere Originalsstücke, nämlich:

- a) Spruchbrief betr. die besondern Rechte der Gemeinde Hermetsweil und Stafeln, dat. 1563.
- b) Abschied von 1768 betr. Eintrittsrecht der Enkel.
- c) Weidgangbrief vom 2. Juni 1630 für die Gemeinden

Hermetsweil, Bünzen, Besenbüren, Walthausern und Waltensweil.

- d) Weitere Artitel für Hermetsweil und Stafeln besonders.
- e) Besondere Dorfordnung von Rottensweil vom 2. Nov. 1666.
- f) Besondere Dorfordnung von Egenweil von 1604.) Hilfikon, siehe Sarmensdorf.
- 337. Angehörige der VII Orte haben die Grundstücke, die sie im Amt Meienberg besitzen, daselbst nicht zu versteuern. Absch. vom 21. März 1477. (Amtl. Samml.)
- 338. Auswärtswohnende haben, was sie im Amt Meien= berg besitzen, daselbst zu versteuern. Absch. von Mittwoch nach S. Lucas 1500. (Im 1641 Urbar S. 90.)
- 339. Dem Amt Meienberg wird ein Einzugsgelb von 5 Pfund bewilligt. Absch. vom S. Ulrichs Tag 1508. (ibid. S. 93.)
- 340. Amtsrecht von Meienberg. Durch die geschwornen Sechser und Fürsprechen entworfen, unter Zuzug von Absgeordneten sämmtlicher Törfer am 31. Juli 1526 sestgesetzt und durch die regierenden sechs Orte (Uri ist noch nicht dabei) auf dem Tage zu Luzern, Mittwoch vor Pfingsten 1527 genehmigt. (Im Urbar von 1634 (Abschnitt Meienberg) und im 1641er Urbar S. 64—90, serner im Werdmüllerschen Copialbuch des Zürcher Staatsarch. Gest. VII. 22. Bl. 241 st.) Hämmerlin Rechtsfreund 1842 eitirt dasselbe als theilweise noch gültig.
- 341. Meienberger Fähnlibrief. Die fünf katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verordnen kraft Vorbehaltes im Kappelerfrieden, daß den gemeinen freien Aemtern, welche 1531 mit den Reformirten gehalten, zur Strafe ihr bisheriges besonderes Vanner genommen sein soll, und sie in Zukunft unter dem Banner von Meienberg, welches Amt allein den katholischen Orten treu beigestanden, zu dienen haben. Urkunde von Donstag nach Philippi und Jacobi 1533. (Im 1634er und im 1641er Urbar.) Die Freiämtler hatten 1525 vom Papste ein blau und goldenes Banner mit der Geißelung Christi bewilligt erhalten. Die Meienberger kamen nun dafür ein, daß sie in ihr hergebrachtes weißes Banner

mit drei grünen Bergen und einem grünen Maien noch die Mutter Gottes aufnehmen dürfen. Laut einem (im 1641er Urbar enthaltenen) Memorial sine dato.

- 342. Nach bem 1634er Urbar haben die regierenden Orte in Stadt und Amt Meienberg die hohen und niedern Gerichte mit Ausnahme von Dietweil, Rüti, Rüßegg, Sins und Beinweil, wo besondere Niedergerichte bestehen und Wollenweil, wo zu Muri um Erb und Eigen gerichtet wird; das Amt wählt alle zwei Jahre beim Aufritt eines neuen Landvogts einen Untervogt und vier Fürsprechen; die Steuer ist 26 Pfund, wovon die Stadt 10 Pfund, das Amt 16 zalt, und wovon den Eidgenossen 12 Pfund, Wal. von Seengen 7½ und nach Aegeri 6 Pfund gehören; serner gibt jedes Haus dem Landvogt ein Fastnachthuhn.
- 343. Eine Witwe soll ihren Drittheil erst von derjenigen Fahrhabe zu beziehen haben, welche nach Bezalung der laufensten Schulden überbleibt. Absch. vom 14. Juli 1636. (Im 1641er Urbar S. 115. Amt Meienberg.)

Schreibertare ebenda, siehe oben Nr. 292.

- 344. Dem Amte Meienberg wird die ihm 1614 erstheilte specielle Schreibertare bestätigt; bei Erbtheilungen und Ausrichtungen so wie bei Waisenrechnungen ist die Anwesensheit des Landschreibers nicht nöthig, wohl aber müssen die Urkunden durch ihn gefertigt werden. Zu Vögten sollen eher nicht verwandte Personen genommen werden, da solchen die Verwandten besser aussehen. Absch. vom 9. Juli 1650. (Im 1641er Urbar S. 122—127.)
- 345. Auf Begehren von Meienberg wird in Bestätigung des Absch. von 1639 bestimmt, daß erst nach Bremsgarten citirt werden soll, wenn der Vorgeladene vergeblich vor sein specielles Gericht citirt worden ist, jedoch vorbehältlich wichtigerer Sachen, in denen die Kanzlei oder der Thurm zu gebrauchen vonnöthen. Absch. vom 22. Oct. 1653. (Im 1641er Urbar S. 117.)
- 346. Auf Begehren der Aemter Meienberg und Hitzkirch wird verfügt, daß die Kundschaften nicht von den Land=

schreibern verfaßt zu werden brauchen und werden die Taren für Kausbriefe modificirt. Absch. vom 17. Juli 1665. Weistere Verhandlungen über die gleiche Materie ziehen sich dann bis 1693 hinaus. (1641er Urbar S. 134—151.)

347. Dem Amt Meienberg wird die 1732 festgesetzte dreimonatliche Zugsfrist gemäß seiner besondern Uebung auf vier Wochen reducirt; hinsichtlich des Ausschlusses des Weibersstamms von dem Zugrechte soll es wie in den andern (obern) freien Aemtern gehalten werden. Absch. vom 11. Juli 1736. (Amtl. Samml. VII. 1. 958. Art. 131.)

348. Amtsrecht von Merenschwanden vom 29, Novemsber 1622 mit Zusätzen von 1697 und 1733. Bon Schultsheiß und Rath der Stadt Luzern als hoher Obrigkeit erlassen. (Wir reihen Merenschwanden, ungeachtet nicht zu den eidsgenössischen freien Aemtern gehörend, doch nach seiner Lage hier ein.) (Abschrift von Aarau erhalten.) Hämmerlin Rechtssteund 1842 citirt es als theilweise noch gültig.

349. Schiedsspruch, daß der Stadt Luzern zu Merensschwanden nicht nur die niedern, sondern auch die hohen Gerichte zustehen und zwar schon nach einer 116 Jahre alten Urkunde des Herrn von Hünenberg. Dat. 29. Oct. 1425. (Absch. Samml.)

350. Rechte des Klosters Muri über seine Bauern. In den Acta Murensia (bei Herrgott I. 320, bei Kopp Vindiciæ S. 55 u. s. w.), deren Entstehungszeit nach Theobor von Liebenau's Untersuchung in Argovia 1865 S. XIX. ff. ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzen ist.

351. Offnung betr. die Rechte des Klosters Wuri in seinen Gedinghöfen zu Thalweil (Kt. Zürich), Gangoldsweil (Kt. Zug), Böllikon (siehe oben Nr. 169; weder in Bellikon noch in Büblikon scheint Muri Twing und Bann gehabt zu haben) und Muri. Im Maiengeding zu Wey von den Genossen angenommen 1413 Mitte Mai. (Argovia 1865 S. 292—295. Grimm Weisthümer V. 77.)

352. Diese Offnung in etwas erweiterter und der eid= genössischen Herrschaft angepaßter Gestalt findet sich auch noch am Schlusse der Abschrift der Ober-Gerichts-Kanzlei Aaran, welche Abschrift im Uebrigen die Offnung von 1568 und die neuern, Muri angehenden Sachen enthält.

353. Muri Amts= und Zwingsoffnung von Montag nach Martini 1568, also gleichzeitig mit den ganz ähnlichen Off=nungen von Bosweil und von Bünzen. (In der eben erwähnsten Abschrift.) Hämmerlin Nechtsfreund (1842) citirt sie als noch gültige Bestimmungen enthaltend. Dazu gehören die oben Nr. 329 erwähnten gemeinsamen Artikel der drei genannten Aemter von 1597.

354. Eibe ber Amtsleute im Amt Muri. (ibid.)

355. Artikel von den Angehörigen des Amts Muri ansgenommen 1612, betr. Niederlassung, Heirat, unehliche Kinder u. s. w. (ibid.)

356. Strafbestimmungen für die im Amt Muri vor hohe Gerichtsbarkeit gehörenden Verbrechen und Frevel. (Im 1634er Urbar.)

357. Vergleich mit Muri betr. die Maiengerichte, Mannlehen, Wildbann, Kütizins, Auffall und Mannrecht. Vom Januar 1637. (Regest in Ms. G. 421. S. 167 der Zürcher Stadtbibl.)

358. Bestimmungen betr. Verluft der Amtsgenoffenschaft Muri. Am 16. Jan. 1652 von den Amtsgenoffen festgesetzt. (In der cit. Aarauer Abschrift.)

Nieberweil, fiehe Mr. 273.

359. Offnung betr. die Rechte der Twingherrschaft zu Küßeck. Montag nach Maitag 1423. (Staatsarch. Luzern. Gedr. dei Grimm I. 171. Siehe auch Nr. 363.)

360. Schiedsspruch betr. die Rechte des Herrn von Herten= stein in Rüti, vom 31. Mai 1442. (Amtl. Absch. Samml.)

361. Twingrobel von Küti "us Befelch M. G. Hrn. ber Statt Zug aus dem alten Twingrodel von Wort zu Wort gezogen und in diesen neuwen übersetzt, den 26. Mai 1728, durch Paul Müller, Stadtschreiber von Zug" mit Nachträgen

von 1736, 1748, 1755. (Mf. in der Obergerichtskanzlei Aarau.) Nach Hämmerlin im Nechtsfreund 1842 noch in einisgen Bestimmungen gültig.

362. Alle Fälle, Ein- und Abzug und die Bußen für Chebruch in Sarmenstorf werden dem Besitzer des Hauses Hilsikon als Gerichtsherrn von den regierenden Orten, nach mehrjährigen Verhandlungen, zuerkannt den 18. Juli 1648. Bestätigt 20. Aug. 1683. (Stadtbibl. Zürich Ms. G. 421. S. 86—124.) Eine frühere Competenzausscheidung zwischen niedern und hohen Gerichten ist schon in einem Marchenbrief von 1609 enthalten (ibid.) und eine weitere im 1634er Urbar S. 461—463.

In Uebrigen siehe für Sarmenstorf auch oben die Nr. 273 und 320b.

363. Absch. vom 17. Juni 1485 betr. die Rechte des Stadtschreibers Melchior Ruß von Luzern, Herrn zu Sins und Rüßegg, daselbst. (Absch. Samml. d. u. s. lit. ee.) Dabei ist auch eine frühere Urkunde von Freitag nach Joh. Bapt. 1479 citirt. (Siehe auch Nr. 359.)

364. Libell den Zwing Tägerig betreffend, von der Tagsatzung in Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Stadt Mellingen Namens dortigen heil. Geist Spitals als Gerichts-herren einerseits und den Gerichtsgenossen andrerseits erlassen 5. Aug. 1539, mit Nachträgen von 1604, 1707 und 1683. (Ms. der Stadtbibl. Zürich G. 312. — In Ms. G. 421 ist auch die Competenz betr. Absch. vom 18. Juni 1464 erwähnt. — Ueber die Person des Gerichtsherrn s. Absch. Samml. VII. 2.892. Art. 139. Vergl. im fernern oben Nr. 275.)

365. Dem Stephan von Dw wird die Gerechtigkeit zu Hilfikon, die er der Steuer halb gegen denen von Vilmergen hat, nach Inhalt des alten Briefs bestätigt. Absch. vom 17. Mai 1472. (Amtl. Samml.)

366. Laut schiedsgerichtlicher Verhandlung vom 9. Mai 1543 hat Solothurn den Zoll zu Vilmergen seiner Zeit mit der Herrschaft Gösgen gekauft. (Zür. Staatsarch. Gest. VII. 22. Bl. 263.)

Im Nebrigen f. für Vilmergen das Amtsrecht von 1595, oben Nr. 273. — Und im 1634er Urbar ist ein Bußenrobel für Vilmergen und Sarmensdorf, ohne Datum, enthalten, S. 461—463. — Ferner Nr. 370.

Waldhäusern, siehe Nr. 325 und 336 lit. c.

Waltensweil, ebenfalls Nr. 325 und 336 lit. c. und 370.

- 367. Für Wolen ist der Abschnitt "Rechtung zu Bil= meringen" im östr. Urbar und die Aufzeichnung in den Acta Murensia hervorzuheben.
- 368. Notiz betr. Eichelmast und Wirthsrecht, aus einem Dorfrodel von Wolen vom Jahr? 1406. (Gedruckt in Arzgovia 1865 S. 314 und Grimm Weisth. V. 81.)
- 369. Offnung betr. die hohe Gerichtsbarkeit im Zwing und Amt zu Wolen. Von Montag nach Oculi 1562. (ibid. S. 313 resp. 79.)
- 370. Offnung für die zum Fronhofe Wolen gehörigen und übrigen dem Kloster Muri zinsbaren Güter zu Wolen, Waltensweil, Egenweil, Vilmergen, Gößlikon, Hof Rüti, Hof Werweil, Hembrunnen und Uhweil. Von Dienstag vor S. Othmar 1570. (Ms. der Obergerichtskanzlei Aarau.)

Siehe ferner für Wolen Nr. 273, 291 und 320 b. Wolensweil, siehe Nr. 273, 277, 289 und 320 b.

VIII. Bernerisches Margau.*)

Marau.

371. Freiheitsbrief und Stadtrecht, von König Rudolf ertheilt, 4. März 1283. (Stadtarch. Aarau. Gedruckt Gersbert cod. ep. Rud. 247. Geschichtsfreund I. 62. Größtentheils

^{*)} Fast im ganzen bernerischen Aargau wurde nach und nach die Berner Gerichtssatung Gesetz und blieb es in einzelnen Bestimmungen dis zum Erlaß des neuen Civilgesetzbuches. Die Einführungsdaten des letztern sind: für das Personenrecht 1. Jan. 1828 (revidirte Fassung 1. Jan. 1848), Sachenzecht 1. Mai 1850, Obligationenrecht 1. Juli 1852, Erbrecht 1. Febr. 1856. Die Civilprocehordnung ist vom 6. Juni 1838, revidirt 19. Dec. 1851.

übereinstimmend mit den Winterthurer Freiheitsbriefen von 1264 und 1275, nach dersenigen Nebersetzung, wie sie in dem Weisthum für Mellingen — Bluntschli Zürch. Rechtsgesch. Bd. I. Beil. 2 — enthalten ist, nur daß die besondern Rechte, welche die Herrschaft sich dort noch vorbehielt, hier schon wegfallen, dagegen die Freiheit, einen Schultheißen zu präsentiren nicht ausgesprochen ist.)

372. Die "Rechtung zu Aarau" im habsb. öftr. Urbar, Ausg. v. Pfeifer S. 156.

373. Freiheitsbrief Herzog Albrechts von Oesterreich von 1337. (Erwähnt bei Bronner K. Aargau II. 268.)

374. Uebergabsbrief (Capitulation) an Bern. Samstag vor S. Georg 1415. (Staatsarch. Bern, "Freiheitenbuch". Im Auszug gedruckt in Bd. IV der Beiträge zu Lauffers helv. Gesch. S. 354.)

375. Bestätigung obiger Urkunde von Samstag vor S. Gall 1513. (Staatsarch. Bern, Spruchbuch des obern Ge-wölbes.)

376. Sprüche des Naths von Bern in dem Streit zwisschen dem Freien Hans von Falkenstein und der Stadt Aarau, betr. 1) Steuerrecht auf Leute zu Erlispach und Kütztigen. 2) Leistung der Twinghühner und des Futterhabers von Falkenstein'schen Leuten, welche im Aarauer Twing sitzen. 3) darüber, daß der von Falkenstein fremde, hergekommene Leute, Bastarde u. dgl., welche im Aarauer Gebiet sich setzen und daher den dortigen hohen Gerichten zugehören, an sich zieht. Von 1419, 1420, 1422. (Deutsches Spruchb. des obern Gewölbs.)

377. Sprüche des Raths von Bern betr. die Rechte des "Hofs zu Kor" (des Hauses Kore, des Thurms Kore) in Aarau, insbesondere die Freistatt daselbst (der Hof ist im Besitze der Familie Trüllerei, früher Hallwil) von 1427 und 1484. (ibid.) In einem Spruch von 1521 (Z. S. 398) heißt es: "der Korthurn darinn die von Aarau ir Rathus gebuwen."

378. Der Stadt Aarau erneuerte Ordnung und Satzungen,

aus der Stadt Freiheiten, Rechten und Gebräuchen in ein "Libell" zusammengezogen und von dem Rathe von Bern bestätigt 1572, 19. April. Inhalt: Bestimmungen über Proceß und Schulderecution, 26 Artikel; Erbrecht und ehliches Gütersrecht, 31 Artikel; Frevels und Bußenordnung, 10 Artikel; Versschiedenes, 11 Artikel. (Original nicht bekannt. Abschr. von Jo. Ulr. Fisch von Stein 1645, uns seiner Zeit von Hr. Fürssprech Strähl mitgetheilt; dieselbe enthält auch noch die unter Nr. 380—388 besonders aufgezählten Nachträge. Eine ziemlich neue Abschrift des Staatsarchivs Bern enthält die Eide nicht, von den Nachträgen nur denjenigen von 1597. Eine Abschrift von Stadtschreiber Hieronymus Schmuziger 1733 sührt Hämmerslin (Rechtsfreund 1842) als das damals noch gebrauchte Eremplar an. Es ist vielleicht das nämliche, welches in Argovia 1860, S. 12 mit der Jahrzahl 1633 erwähnt ist)

- 379. Spruch des Raths von Bern, wodurch auf das von Aarau selbst gestellte Begehren das Erbrecht der Frau geänstert und nach der Stadt Bern Erbrecht gestellt wird. 15. Ausgust 1579. (Staatsarch. Bern, Deutsch. Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 380. Stadtsatzung betr. Schulden von Verschwendern, Wirthschaftsbewilligung, auswärts Niedergelassene. 1589. (In den spätern Hosch. der Stadtsatzung.)
- 381. Satzung: Grundeigenthum nicht von der Stadt weg zu verkaufen. 1592. (ibid.)
- 382. Weder die von Suhr und Buchs noch die von Aarau sollen zum Nachtheil des Waidgangs Land einschlagen s. d. (ibid.)
- 383. Käufe von Grundeigenthum und von Zinsbriefen sollen gefertigt werden, damit die obrigkeitlichen Laften und die Zugrechte gewahrt bleiben. 1594. (ibid.)
- 384. Spruch des Raths von Bern betr. Freiung des halben Theils der Frauen zugebrachten Guts. 12. Mai 1597. (ibid.)

- 385. Stadtsatzungen betr. Abgaben von an Fremde verstauftem Wein; Trölerei mit Appellation nach Bern; wer Haus und Heim an Fremde verkauft, verliert das Burgrecht; Reustauf. 1600. (In den spätern Handschriften der Stadtsatzung.)
- 386. Stadtsatzungen betr. Gemeinwerch; Schießen nach den Thurmfahnen 20.; Berkauf desselben Objects an zwei Personen; Appellation an den Rath; Stallfütterung. sine dato. (ibid.)
- 387. Stadtsatzungen von 1617 betr. Einheiraten fremder Frauen; Berkauf der Reiswehr; Weinhandel und Umgeld; Heimatrecht der Ausburger; Weidrecht für zugekaufte Pferde; Gewerb und Handwerk; Abläugnen verschriebener Schulden; Fürsprache vor Gericht und Nath; Zahlung retrahirter Liegenschaften; Umgeld. (ibid.)

388. Nüwe Ordnung der Gältschulden, wie die sollen bezogen werden. Stadtsatzung vom 13. März 1646. (ibid.)

Aarburg.

- 389. Urkunde (Capitulation), wodurch sich Hans Kriech mit Veste und Schloß Aarburg gegen die Städte Bern und Soloturn verbindet. Samstag vor S. Georg 1415. (Staats=archiv Bern, Freiheitenbuch.)
- 390. Brief bero vön Arburg um etlich fryheiten, so inen min herren us ir (der Berner). Statt Satungen versigelt geben und bestätet hand; daß d. v. A. Streitigkeiten in Wort oder That, die bei ihnen vorsallen, "nach einem kuntlichen urhab richten" und die Schuldigen an Geld und nicht mit der Leisstung bestrafen können; daß Eide vermieden werden sollen, wo Zeugenbeweis möglich ist oder die Sache nicht über 5 ß. werth ist und Strase dessenigen, der sich fälschlich auf Zeugen beruft, d.d. Mitwoch vor Letare 1466. (Deutsch. Spruchb. des obern Gewölbs im Staatsarch. Bern.)
- 391. Spruch des Naths betr. die Gerichtsbarkeit in Brittnau, Ausscheidung der diesfälligen Rechte Hans Thürings von

Büttikon einerseits und des (bern.) Vogts und der Herrschafts= leute anderseits. 1. Aug. 1481, 28. Febr. 1482, Montag nach Trin. 1484. (ibid.)

392. Der Rath von Bern führt auf Ansuchen der von Arburg das im bisherigen "Recht und Brauch" daselbst sehlende Eintrittsrecht der Enkel ein. 12. Mai 1533. (ibid.)

393. Erbrecht des Amtes Aarburg, vom Rath zu Bern erlassen 4. Juli 1605. (Staatsarch. Bern, im d. Spruchb. des obern Gewölds und ebenso in einer vidimirten Abschrift, welche mit dem Schenkenberger Erbrecht u. a. in einen Band gebunden ist. In einem Begleitschreiben des Landvogts May an den Nath dat. 27. März 1742 wird bemerkt, es existire sonst kein weiteres Landrecht von Aarburg. Eine ebenfalls vidimirte Abschrift besitzt die aarg. histor. Gesellschaft.)

394. Einführung des Eintrittsrechts der Neffen und Nich= ten des Erblassers nach IX. 3. der Berner Gerichtssatzung von 1615 nebst Uebergangsbestimmung. Beschluß des Raths von Bern dat. 7. Febr. 1768. (Im Berner Rathsmanual und in der der historischen Gesellschaft gehörenden Abschrift des Erbrechts.)

395. Der Herrschaftlüten Biberstein, Küngstein, Kütstigen und Ernlispachperg Ordnungen, Satzungen, Lands und Erbrecht. Vom Nath zu Bern erlassen. 31. Dec. 1552. (Staatsarch. Bern, Deutsches Spruchbuch des obern Gewölsbes. — Siehe ferner oben Nr. 376, und hernach unter Erslisbach.)

Birrweil, siehe Liebegg.

Bögberg, siehe Schenkenberg.

396. Stadtrecht von Brugg. Urkunde von König Rustolf, dat. Zürich S. Johannstag 1284, wörtlich gleich demsjenigen von Aarau. (In einer alten Abschrift im Archiv vorshanden laut Geschichtsfreund I. 69.)

397. Die "Rechtung zu Brugg" im habsb. österreich. Ursbar. (Original in Aarau, cf. Argovia 1863 S. 247. Ausg. von Pfeifer S. 156.)

398. Capitulation an Bern bat. Montag nach Georg 1415. (Staatsarch. Bern, Freiheitenbuch. 9. Juli 1468 wurde von Bern ein Bidimus ertheilt an Stelle der bei dem "Uebersfall" (1444) verbrannten Original-Urkunde.) 1513 Freitag vor S. Gall und 14. Januar 1527 wurden die früheren "Freiheitsbriefe und Stadtrechte" bestätigt; am 21. December 1767 ein angeblicher Freiheitsbrief von 1447 vom Rathe zu Bern als unecht zurückgewiesen, indem derselbe nur eine Copie der Zosinger Capitulation von 1415 sei mit Veränderung des Namens der Stadt und des Datums. (Alles laut den Spruchbüchern des Berner Staatsarchivs.)

399. Bestätigung der Ordnung U. L. Frauen Brüderschaft der Pfeiser dat. 17. Apr. 1457 und Wiederholung dieser Bestätigung auf Beschwerde des "Küngs der Spillüten Bruderschaft". Samstag vor Oculi 1493. (Spruchb. des obern Geswölbes im Staatsarch. Bern.)

400. Ein Erbrecht der Stadt Brugg, errichtet am Maiensbing des Jahres 1556, ist, aus einem Ms. von Brugg, welsches auch noch Bestimmungen aus der Zeit vor der Reformation enthalte, erwähnt in Argovia 1865 S. 225.

401. Gerichtssatzung ber Stadt Brugg von 1621. In brei Theilen, nämlich 1) von Todschlägen und andern recht= und gerichtlichen Prozessen (unter dem lettern sind Be= stimmungen über Frefel und Bugen jeder Urt verstanden); 2) von Testamenten, Codicillen, Bergabungen, item von Erb= schaften ohne Gemächt (ift im Allgemeinen analog ber Berner Gerichtssatzung, aber nicht identisch damit); 3) von dem gericht= lichen Proces, von Gelbstagen und Schulden (enthält außer ben prozessualischen auch manche privatrechtliche Bestimmungen, und ift theilweise wortlich der Berner Gerichtssatzung ent= nommen). Dem Schluß des Buches zufolge ist dasselbe aus Auftrag von Schultheiß, Rath und Zwölfen auch gemeinen Wahlherren ber Stadt Brugg verfaßt resp. revidirt und von ber gleichen Behörde an ber Auffahrt 1621 als Geset ange= nommen worden. (Berner Staatsarch. Mf. 219. Fol. batirt aus dem achtzehnten Jahrh.)

402. Gerichtssatzung ber Stadt Brugg von 1622. Diese Sakung ist, mit wenigen Modificationen, nichts anderes als der dritte Abschnitt berjenigen von 1621. Wir führen sie als eine felbständige Satzung an, theils wegen des um ein Jahr spätern Datums, theils weil sich bas im Stadtarchiv von Brugg vorhandene officielle Eremplar äußerlich burchaus als ein selbständiges Original darstellt. Vielleicht, daß die vollständige Satung für den Rath bestimmt war, dieser britte Theil dagegen speciell für das Gericht, so daß er als Gerichts= buch besonders ausgefertigt und dabei mit der spätern Sahrs= zahl versehen wurde. Auf diese Entstehungsart hin weist auch die dem Gerichtsbuch eigenthümliche Einleitung, welche sich mit dem Umt bes Richters, der Bedeutung des Gides und mit der Beeidigung der Gerichtspersonen befaßt. Von einer Genehmigung der Satzung durch den Rath von Bern findet sich nichts; dagegen ist, wie schon gesagt, vieles wörtlich, eini= ges bem Inhalte nach mit ber Berner Gerichtssatzung von 1615 übereinstimmend. Das als Original zu betrachtende Cremplar des Brugger Stadtarchivs ist ein Folioband von 59 Blättern Text nebst Register. Es schließt sich auch im Aeukern, in der weitläufigen Anlage, der Berner Gerichts= satzung an. Nach dem Register ist — von anderer Hand noch ein Rathsbeschluß von 1677, Bestrafung von Schimpf= reden betreffend, eingetragen. Eirca 30 Blätter sind leer. (Hämmerlin, Rechtsfreund 1842, führt das Stadrecht als damals nicht mehr im Gebrauche befindlich an. Bgl. Dfen= brüggen alem. Strafr. 19.)

403. Vertrag zwischen Bern als Inhaber der hohen Gezrichte zu Schinzuacht und Oberslachs (vermöge der Herrschaft Schenkenberg) und den Herrn von Mülinen, Inhabern von Twing und Niedergerichten daselbst, d.d. Witwoch nach Oculi 1487, eremplisieirt vom Rath von Bern den 19. Nov. 1612 auf Begehren der Witwe J. H. S. v. Wülinen, Besitzerin des Hauses Castelen. (Staatsarch. Bern, t. Spruchb. des obern Gewölbs. J. v. Müller, Schw. Gesch. B. IV. K. 1 erwähnt eine Urkunde Königs Sigmund von 1434, also zwischen der

Eroberung des Aargan 1415 und obigem Vertrag, wodurch die Herren von Mülinen mit ihren Schlössern Ruchenstein und Castelen u. s. f. für "gefreyet" erklärt werden.

404. Den Aemtern Schenkenberg und Castelen wird auf ihr Begehren die in der Berner Gerichtssatzung bestimmte Frist des Nachschlagungsrechts in Geldstagen in die bei ihnen herkömmliche von sechs Wochen. geändert. 17. Februar und 2. März 1744. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des untern Gewölds.)

405. Den Gemeinden des Amts Schenkenberg und den drei Gemeinden Schinznach, Vilnachern und Oberstachs im Amt Castelen wird auf ihr Begehren anstatt des bisherigen Schenkenbergischen Erbrechts von 1539 die Berner Gerichtssatzung verliehen. 18. Dec. 1769. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des untern Gewölbs.)

406. Concession zu Einschlagung eigener Güter und Bestreiung von der Gemeinweid im Amt Castelen. Spruch des Raths von Bern 8. Mai 1778. (ibid.)

Denichburen, fiebe Schenkenberg 1552.

Eglisweil, stehe Halwilsche Herrschaften.

Elfingen, siehe Schenkenberg und Königsfelden.

407. Spruch des Rathes von Bern, daß die Grafschaft Lenzburg zu richten hat zu Nieder=Entfeld "um alle fresel hoch und nider, usgenommen diejenigen, die bis an 3 Schilling gebüßt werden." Samstag nach hl. Kreuzestag zu Herbst 1421. (Staatsarch. Bern, Freiheitenbuch.)

408. Zwingoffnung der Stadt Aaran (früher der von Ufental) zu Unter-Entfelden. Ohne Datum. (Gedr. in Argovia 1865 S. 261. 262 aus dem Original des Stadt-archivs Aaran.)

Erlisbach.

409. Hofrobel zu Ernlyspach, betr. die Rechte des Klosters Einsideln daselbst.*) (Einsidler Urbar von 1331. Doc. Arch.

^{*)} Die Gerichte giengen später an die Johanniter über, welche sie 1454 an Freiherr Thomas von Falkenstein verkauften. Bon diesem kamen sie 1458 an Solothurn.

- Eins. M. 98. Sol. Wochenbl. 1821. 184 ff. Grimm Weis= thumer I. 173.)
- 410. Vertrag zwischen Bern und Solothurn um den Twing und die Gerechtigkeit zu Erlisbach. Montag nach Kreuzerhöhung 1528. (Bern. Staatsarch. Solothurn Bücher B.)
- 411. Der Rath von Bern führt im Erbrecht ber beiden Gemeinden Ober= und Nieder=Erlisbach auf deren Begehren Eintrittsrecht der Enkel ein. 30. März 1539. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)
 - 412. Erbrecht von 1552 f. Biberstein.
- 413. Missib von Bern an den Hosmeister in Königs=
 schen, daß von dem Gerichte zu Ernlisbach nicht weiter
 appellirt werden dürse, als vor den Meyer des Stefshoses
 daselbst, gemäß Bestimmungen des Vertrages von 1528.
 Dat. 14. Oct. 1563. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)

Fahrwangen, siehe Halwil'sche Herrschaften.

Sallwil'ide Berrichaften.

- 414. Des Corfs Häntschifen Bräuch und Rechte, laut ihres Brieffs de anno 1220 (unrichtiges Datum, vielleicht 1420). (Abschr. in Decan Gruners Samml. von Kauf-, Tausch-, Bertrags- und andern dergl. Brieffen 1749, Ms. bibl. publ. Bernensis Hist. Helv. IX. 332. III. 19. Am Schluß steht: "Daß dieser Rodel von seinem Original von Wort zu Wort abgeschrieben worden, bezeugt B. Müller, Not., Stadtschreiber zu Lenzburg".)
- 415. Rechte der Grafschaft oder des Dinghofs und Landsgerichts Farwangen. Nach der Einleitung Aufzeichnung eines Herrn von Halwil, dessen verst. Vater diese Herrschaft von "dem alten Grafen Johann von Habsburg" († 1337), der sie vom Reiche zu Lehen trug, gekauft hatte. Die Aufzeichnung muß nach 1358 datiren, da Herzog Albrecht darin als verstorben erwähnt wird. (Abschr. in der oben cit. Grunersschen Samml. II. 213.)

- 416. Weisthum betr. die Senossame der Gotteshausleute von Muri und der Leute des Hofes Farwangen, Montag vor Simon und Juda 1413. (ibid. II. 228.)
- 417. Rechte des Herren von Halwil am See. Weisthum von 1419. (ibid. II. 231.)
- 418. Spruch des Naths von Bern betr. die gegenseitigen Rechte der Herren von Hallwil und der Stadt und Grafschaft Lenzburg in Ansehung der vielerorts im Aargau üblichen Züge, ferner der eigenen herkommnen Leute und der Bankarten. Freitag an der Herbstfronfasten 1421. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 419. Spruch des Naths von Bern betr. die Rechte zu Farwangen. Freitag nach S. Vincenz und Freitag vor Luciä 1422. (ibid.)
- 420. Spruch des Raths von Bern betr. die gerichtsherrlichen Rechte der Herren von Hallwil, s. d. Im Spruchbuch eingetragen zwischen vincula Petri und Martini 1477. (ibid.)
- 421. Lüterung betr. der Edlen Twing und Gerichte in der Grafschaft Lenzburg, Spruch des Raths von Bern. Freitag nach Mariä Empfängniß 1480. (ibid.)
- 422. Schiedspruch betr. Fischereirecht und Oberhoheit im Hallwilersee vom 10. Mai 1481. (Amtl. Absch. Samml.) Oben Nr. 254.
- 423. "Hallwil'scher Vertrag", Spruch des Nathes von Bern betr. die Twing und Gerichtsrechte der Herren von Hall-wil in der Herrschaft Lenzburg, in Seengen, Meisterschwanden und Eglisweil, in Farwangen, in Häntschikon, in Oberschtselden, in Trostburg, in Nynach, in Hallwil und Nubissweil, Samstag vor Valentin 1504. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs und in der oben cit. Grunersschen Samml. I. 64.)
- 424. Erläuterung betr. obigen "Vertrag". Donstag vor Vincenz 1507. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)

- 425. Dorfrodel von (Ober=) Entfelden von 1531. (Er= wähnt in Argovia 1860 S. 106.)
- 426. Spruch betr. einen Streit zwischen den Herren von Hallwil und der Grafschaft Lenzburg betr. die Einzüge (Niederlassung). 28. Jan. 1534. (ibid.)

Hendschikon, siehe vorhin Hallwil'sche Herrschaften. Hotweil, siehe Schenkenberg.

- 427. Twingrobel von Holderbank von Dienstag nach Galli 1424. (Gedr. in Argovia 1865 S. 308—312 und bei Grimm V. 68 aus einer Handschr. des aargauischen Staats-archivs.)
- 428. "Dis sint die Recht, die das Gotshus zu sant Gallen und ein Probst ze Ergow in dem Hofe zu Kölliken hat; gehört nu alles der Statt von Bern zuo." Ohne Datum. (Hosch. des Staatsarchivs zu Aarau. Gedr. Argovia 1865 S. 301—308 und bei Grimm V. 62.)

Ronigsfelben.

- 429. König Friedrich und die Herzoge Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto befreien die Leute und Güter des von ih nen und ihrer Mutter gestisteten Klosters Königsfelden von jeder Art Steuer; außer über das Blut soll jede Gerichtsbarkeit des Klosters Pfleger zustehen. Dat. Baden Donnerstag vor S. Anton 1321. (Aus Mj. Zurlauben in der Aarauer Bibliothek 9 Nr. 23.)
- 430. Bern "als Landesherr und weltlicher Kastwogt des Klossters Königsselden" bestätigt dessen Freiheiten, Gerichte, Twing und Bänne u. s. f. Montag nach Georg 1480. (Staatsarchiv Bern, d. Sprb. des obern Gewölbes.)
- 431. Spruch betr. den zwischen dem Kloster und Hrn. Kasp. Effinger zu Wildegg streitigen Wildbann. Donnerstag nach Maria Verkündigung 1495. (ibid.)
- 432. Spruch betr. das Recht des Klosters über das Gericht zu Elfingen. Donnerstag vor Martini 1524. (ibid.)

433. Spruch über die Art der Execution für Bodenzinse im Amt Eigen. 10. Dec. 1548. (ibid.)

Grafichaft und Stadt Lenzburg.

- 434. Nechtung ber Grafschaft Lenzburg. Bom Landvogt beurkundetes Weisthum des Landtages, betr. Berufung des Landtags, Acherum in den Hochwäldern, Vienenschwärme, Fischenzen, Wildbann, Gebot und Verbot überhaupt. S. Masthias 1425. (Staatsarch. Bern. Freiheitenbuch und Vertragsb. der Twingherren deutschen Landes.)
- 435. Frevelordnung der Grafschaft. Vom Nathe zu Bern an Stelle der bisherigen, als zu hart erfundenen, erlassen Mittwoch vor Estomihi 1471. Laut Eintrag im d. Spruchb. des obern Gewölds (Staatsarchiv Bern) durch die Hand M. Thüring Frickers des Stadtschreibers ausgesertigt und der Herrschaft zugestellt. (In Abschriften in dem nachher zu erwähnenden "Landrecht der Grafschaft Lenzburg anno 1697" erhalten, dessen ersten Theil (Satzung) sie bildet.)
- 436. Lüterung betr. der Edlen Twing und Gerichte in der Grafschaft Lenzburg. Freitag vor Mariä Empf. 1480. (Staatsarch Bern. Spruchb. des obern Gewölbs. Nr. 421.)
- 437. Verordnung betr. Fried- und Trostungsbrüche. Donnerstag nach Martini 1499. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 438. Sahung von 1519 (Montag vor Katharina), auch ber alte Landrechtsbrief genannt, das Erbrecht enthaltend, nebst einigen Bestimmungen über Pacht, Pfandrecht, rücksständige Zinsen, Wasserrecht, Appellation und Trostung. Vom Nath zu Bern urkundlich verbrieft unter Vorbehalt Wehrung oder Minderung. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs, auch im "Landrecht von 1697" als zweiter Theil ("die ander Sahung"). cf. Argovia 1865 S. 206 ff.)
- 439. Satzung vom 20. April 1537, ober "das neue Landrecht". Bestimmungen über Eintrittsrecht der Enkel, Urhab und Anlaß, Aufmaß, zugebrachtes Sut und Morgensade, Psandrecht und Execution. Vom Rathe zu Bern auf

Ansuchen der von Lenzburg verbrieft. (Staatsarch: Bern, Spruchb. des obern Gewölds, im Landrecht von 1697 der britte Theil "die dritt Ordnung und Satzung".)

- 440. Satzung vom 12. Dec. 1541 Erbrecht betreffend, enthält Ergänzungen und Abänderungen der frühern Erbrechtsstatzungen. Auf Ansuchen der von Lenzburg durch Bern verstrieft (Staatsarch. Bern, Sprucht. des obern Gewölbs. Im Landrecht von 1697 "die vierte Satzung".)
- 441. Erläuterung, daß die Grafschaft gegen Auswärtigen im Eintrittsrecht der Enkel Gegenrecht üben (d. h. Auswärtige ausschließen) könne. 2. Aug. 1564 (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 442. Beschluß des Raths von Bern betr. Testirsreiheit und Retractrecht, vom 3. Weinmonat 1608. Die Bestimmungen über Testirsreiheit sind diejenigen der damaligen, von Küttischen, Berner Gerichtssatzung. (Im Landrecht von 1697 die fünste Satzung und theilweise im Grafschaftsrecht von 1742.)
- 443. Artikel über die Nachwährschaft beim Biehhandel (finniges Vieh, hauptmürdige u. s. w. Rosse) s. d. (Im Land=recht von 1697 der fünften Satzung angehängt.)
- 444. Spruch des Naths von Bern betr. Verwaltung der Justiz in der Grafschaft, vom 20. Hornung 1645. Im letzten Artikel wird unter dem Titel Ausdingung Erbrechtens erklärt, die Grafschaft habe die Berner Gerichtssatzungen anzgenommen mit Vorbehalt der 1608 ihr urkundlich verbrieften Artikel; daran reiht sich noch eine Vorschrift über Auskauf der Witwe bei Wiederverehlichung. (Im Landrecht von 1697 nach der fünsten Satzung.)
- 445. Urkunde des großen Raths von Bern vom 11. Brach= monat 1653, enthaltend die durch Beendigung des Bauern= aufstandes veranlaßten staatsrechtlichen und administrativen Anordnungen für die Grafschaft. Von privatrechtlicher Bebeutung ist manches die Zinsen und Gefälle Betreffende, auch eine Vorschrift über das Eigenthum an Quellen. (Im Land= recht von 1697 am Schluß.)

- 446. Das ganze Landrecht der Grafschaft Lenzburg anno 1697. Dies ist der Titel einer 1697 veranstalteten Zusammen= schreibung der bisher im einzelnen angeführten Stücke von 1471, 1519, 1537, 1541, 1608 (als Anhang), 1645 und 1653. (Eine neuere Abschrift davon befindet sich in der Obergerichts= bibliothek Naran.)
- 447. Grafschaftsrecht von 1742. Eine ähnliche Samm= lung wie die vorhergehende. Das Datum 1742 steht zwar nicht in deren Titel und ist überhaupt nicht ganz unzweisel= haft, aber immerhin wahrscheinlich, wie sich aus dem Folgen= den ergeben wird. Der Inhalt derselben ist:
- a) eine "dem Lenzburger Schloßurbar" entnommene Darstellung, wie der Aargan an die Stadt Bern gekommen;
- b) eine ausführliche Dienstinstruction für den Landvogt s. d.;
- c) der bei der Stadt Lenzburg angeführte Revers von 1520:
 - d) Gerichtsordnung bes Amtsgerichts und
 - e) des Landgerichts (Blutgerichts), beide ohne Datum;
- f) Eingang und Art. 1 bes oben schon angeführten Beschlusses von 1608 betr. Testirfreiheit;
- g) sechs Urkunden, eine betr. Abzug gegen der Stadt Ruffach von 1612, zwei betr. Umgeld von 1617 und 1639, drei betr. das Siechenhaus in Lenzburg von 1557, 1573 und 1611;
- h) "Beschreibung ber Rechtsübungen und Executionen ausgetriebener Rechten in ber Grafschaft Lenzburg."

Wie sich aus der Einleitung dieser Beschreibung ergibt, wurde dieselbe 1742, als der Rath von Bern Einsendung der geschriebenen Landsahungen verlangte, vom Amtsgerichte aufgenommen und "der Copie des noch üblichen Grafschaftsrechtes" beigelegt. Die ganze Sammlung wird nun eben diese Einsendung nach Bern sein und die nachfolgende lit. i. nur ein Anhang. — Die "Beschreibung" enthält zwischen der erwähnten Einleitung und dem eigentlichen auf Schulderecution und Geldstag bezüglichen Texte noch Erklärungen darüber, was Rechtens sei betreffend: Zugrecht in Bodenzinstragereien, Gültbriese, Sohns-

vortheil, Rechtsstillstand, und hat nach Hämmerlin Rechtsfreund im Jahr 1842 noch gegolten.

i) Eine Beftätigung bes Geltstagsrechtes, von 1769.

(Eine neuere Abschrift findet sich in dem nämlichen Bande der Obergerichtsbibl. in Aarau, welcher das Landrecht von 1697 enthält.)

- 448. Reglement wie die Steckhöf in der Grafschaft Lenzburg zu ordentlichen Gemeinden zu creiren. Sehr ausführ= licher Beschluß des Raths von Bern vom 2. Juni 1751. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 449. Reglement betr. ben Futterhaber, die Fagnachthühner und Stuffelhahnen. Rathsbeschluß vom 4. Juni 1751. (ibid.)
- 450. Schreiben des Raths von Bern an den Landvogt, daß die Grafschaft bei den hergebrachten und von Bern bestätigten Gebräuchen in Geldstagsachen bleiben soll. 24. April 1769. (ibid. und auch im Anhang des Grafschaftsrechts von 1742.)
- 451. Capitulation ober Urkunde betr. den Uebergang der Stadt von Oesterreich an die Stadt Bern. Samst. vor S. Georg 1415. (Staatsarch. Bern, Freiheitenbuch.)
- 452. Vertrag von S. Mathias Abend 1457, erwähnt in ber Urkunde von 1496.
- 453. Bern macht speciellem Herkommen der Stadt Lenzburg gemäß — auf den Nachlaß daselbst verstorbener Unchelicher keinen Anspruch und stellt der Stadt darüber Urkunde zu. Freitag nach Joh. Bapt. 1479. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 454. Urkunde des Raths von Bern, daß die Stadt Lenzburg innert ihrem Burgerziel alle Bußen bis an das Blut habe. Sonntag vor Mariä Heimsuchung 1496. (ibid.)
- 455. Revers von S. Johanns Abend 1520 gegen die Stadt Lenzburg für die Fälle, we die Grafschaftsgerichte Witterungshalber nicht im Freien unter dem Saarbaum geshalten werden können, sondern in die Stadt verlegt werden müssen. (ibid. und im Grafschafsrecht von 1742.)

456. Verordnung betr. Zugrecht bei Liegenschaftsverkäufen. 25. Jan. 1548. (ibid.)

457. Der Stadt Chefaden und Burgerzihl wird um 200 Schritt erweitert, darin derselben das Necht des Zugs, die Verschreibung der Contracten und die Fertigung der Bach= und Holzfresel bis auf ein Pfund überlassen, M. gn. Hrn. aber die Ertheilung der Feuerstattrechte vorbehalten wird. 3. September 1794 und 22. April 1795. (ibid.)

Liebegg.

(Gerichtsherrschaft mit dem Dorfe Birrweil).

458. Spruch betr. die Rechte des Hrn. von Luternau. Freitag nach Martini 1520. (Staatsarch. Bern. Vertrags = buch der Twingherren S. 85.)

459. Gerichtsherrenvertrag mit Hrn. von Luternau. 2. Descember 1535. (Notirt im Spruchb. des obern Gewölds, Staatssarch. Bern, als gleichlautend mit dem Hallwil'schen Vertrag, s. Hallwil'sche Herrschaften 1504, 1507 und 1534.)

Mandach, fiehe Schenkenberg.

Meisterschwanden, siehe Hallwil'sche Herrschaften 1504. Oberflachs, siehe Castelen.

460. Dorfreglement von Otmarsingen, von der Gemeinde erlassen in Erneuerung eines frühern vom 15. November 1680 datirten. Vom Landvogt zu Lenzburg bestätigt den 27. Dec. 1734 und vom Rath zu Bern den 10. Dez. 1736. (Bern. Staatsarch. Spruchb. des obern Gewölbs.)

Safenweil und Uerken.

461. Vertrag zw. Bern und Solothurn über Verhältnisse ber Gerichtsbarkeit, betrifft u. a. auch Sasenweil und Uerken. Wittwoch nach Margaretha 1488. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs, ausnahmsweise nicht an seiner chrono-logischen Stelle sondern bei 1490. M. 188.)

462. "Freundlicher Vertrag und Vergleichung beiber Stetten Bern und Solothurn, berührend die bestimmten Gerichts=

satungen, Busen, Fählen, auch Urtheilen zu suchen und zu appelliren, samt andern Stücken und Gerechtigkeiten der beisden Dörser Sasenweil und Uerken in dero von Bern hochen Gerichtsherrlichkeiten und Grafschaft Lenzburg und dero von Solenturn niedern Gerichten gelegen." 21. Hornung 1533. (Reg. in Gruners Samml. v. Berträgen 2c. Ms. bibl. publ. Bern. Hist. Helv. IX. 332. IV. 214.)

Rein, siehe Schenkenberg. Reinach, siehe Hallwil'sche Herrschaften. Remingen, siehe Schenkenberg.

- 463. Spruch des Raths von Bern, daß Hr. B. May zu Rued die Frevelbußen zu beziehen habe, mit Ausnahme der Reformationsbußen, welche Bern zustehen. 9. Mai 1539. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 464. Offnung betr. Twing und Bann des Klosters Wetztingen zu Küfenach. Ohne Datum. (Gedr. in Argovia 1865 S. 251, 252 und bei Grimm V. 96.) S. auch Schenkenberg. Ruppersweil, siehe Schenkenberg.

Umt Schenkenberg.

- 465. Im habsb. öftr. Urbar (zwischen 1303 und 1311) s. die Aemter auf dem Bötzberg, zu Elvingen und zu Rein, und (für Mandach und Hotweil) das Amt Waldshut. Schenkensberg selbst, so wie auch das Pfarrdorf Thalheim, in welches das Schloß kirchgenössig ist, kömmt im Urbar nicht vor, und ebensowenig Veltheim und das dahin pfarrgenössige Schloß Wildenstein.
- 466. Spruch des Raths von Bern über die Rechte der Frau Marg. von Fridingen, Frau zu Schenkenberg, gegen die Leute der "ganzen Gemeind auf dem Bötzberg, es sei von Vislingen, von Remingen, von Rüfenach und andern daselbst Geseßnen". Dat.... vor S. Peter im Febr. 1423. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölds.)
- 467. Spruch des Raths von Bern zwischen den von Brugg

und den Leuten von Schenkenberg und "des Amts uf Bötzberg" ("um unzalbar vil Artikel" heißt es im Spruchbuch). Der Spruch ist aber unvollständig, ohne Schluß und Datum. Sodann folgt

- 468. Spruch betr. dasselbe d. d. Freitag vor Mittfasten 1466. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)
- 469. Siehe Castelen 1487. Nr. 403.
- 470. Urkunde des Raths von Bern betr. Auskauf der Leibeigenschaft im Schenkenberger Umt. Samstag nach Jubi= late 1500. (ibid.)
- 471. Schenkenbergische Amtserbrechte und Gebräuche. Urkunde des Naths von Bern dat. 25. Wolfmonat 1539. (Zwei amtlich beglaubigte Abschriften davon sinden sich im Staatsarch. Bern in einem Bande mit dem Erbr. von Aarburg u. s. w.)
- 472. Spruch betr. die Bußen von Denspüren (daß nur der "Urhäber" und nicht der am Fresel Unschuldige gebüßt werden soll) 26. April 1552. (Staatsarch. Bern. Sprucht. des obern Gewölds.)
- 473 "Urbar" (Verordnung) des Obervogts von Schenkenberg betr. Bereinigung der Grund- und Bodenzinspflicht vom 11. Nov. 1687. (Gedr. Mone. Zeitschr. V. 277.)
- 474. Spruch betr. sechswöchentliche Frist für Nachschlagung in Geldstagen 1744. Siehe Castelen. Nr. 404.
- 475. Reglement (des Raths von Bern) betr. die Verwaltung der Gemeindegüter im Amt Schenkenberg. 2. Juni 1761. (Staatsarch, Bern. Spruchb. des untern Gewölds.)
- 476. Annahme der Berner Gerichtssatzung statt des Schenkenberger Erbrechts von 1539. 18. Dec. 1769. (Staats-arch. Bern. Spruchb. des untern Gewölds. (Siehe auch Castelen.)
- 477. Vorschrift, wie die Frohndienste im Amt Schenkenberg geleistet und die Anlagen in Geld vertheilt und bezogen werden sollen, 22. Febr. 1772: (Staatsarch. Bern. Spruchb. des untern Gewölbs.)

Schingnach, fiebe Caftelen.

478. Spruch des Raths von Bern, daß der Herr von Luternau zu Schöftlen die Frevelbußen zu beziehen habe, mit Ausnahme der Reformationsbußen, welche Bern zustehen. 8. Juli 1539. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)

Seengen, siehe Sallwil'sche Berrichaften.

479. Offnung von Sur von Dienstag vor U. L. Frauen Tag in der Fasten 1484 (Im Gemeindsarchiv, gedruckt in Argovia 1865 S. 285—292.)

Troftburg, siehe Hallwil'sche Herrschaften.

480. Vertrag zw. Bern und ber Commende Leuggern wegen Gericht und Recht zu Umikon 1538. (Staatsarch. Bern. Spruchb. bes obern Gewölbs.)

Vilnachern, siehe Caftelen. Villingen, siehe Schenkenberg.

Bofingen.

481. Rechte und Gewohnheiten bes Stiftes Zofingen von 1242 und 1278. (Sol. Wochenbl. 1830. S. 454 u. 483.)

482. Die Rechtung zu Zofingen im habsb. östr. Urbar. (Ausg. von Pfeifer S. 129.)

483. Handseste Herzog Rudolfs von Desterreich von S. Ottilientag 1363. (Gebr. in der Chronik der Stadt Zossingen 1811. Bb. I. S. 113—126.)

484. König Wenzels privilegium de non evocando von S. Gallentag 1379. (ibid. 128—131.)

485. Erneuerung ber in dem großen Brande von 1396 zu Grunde gegangenen Handseste burch Herzog Lüpold. Donnsstag nach S. Gall 1396. (Angeführt ibid. 126.)

486. Bestätigung der freien Schultheißen= und Nathswahl durch Herzog Friedrich. Sonntag vor Pauli Bekehrung 1407. (Gedr. ibid. 133.)

487. Capitulation ober Uebergabsbrief ber Stadt an Bern. Donnstag vor S. Georg 1415. (Staatsarch. Bern,

Freiheitenbuch. gebr. Chron. der Stadt Zofingen 1811 Bd. II. S. 5 und im Auszug in den Beiträgen zu Lauffers Hist. der Eidg. IV. 348.)

488 Reversbrief ber Stadt Bern vom gleichen Datum. (Cit. Chronif II. 13.)

489. Spätere Freiheitsbriefe u. f. f. fiehe ibidem.

490. Spruch des Raths von Bern betr. Erbrecht des Siechenhauses. Samstag nach Martini 1520. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs)

491. Gerichtssatzung ber Stadt Zofingen, revidirt, erläutert und erneuert im Jahr 1623 (12. Sept.). Die Vorrede erzählt zuerft den Inhalt der alten Freiheitsbriefe, und fährt dann nach Erwähnung eines Ludtmannischen Rechts= handels, bessen Entscheidung die Stadt sich unvorsichtiger Weise zum Vortheil Berns habe entschlüpfen lassen, also fort: (bemnach haben wir) "unser alte und bisher gebruchte Sa= pungen und Ordnungen revidirt und für die hand genommen und dieselbigen erstlich uß unser Handveste, demnach uß alten Manualen, Rath= und Gerichts=Rödlen, ouch gueten alten und eremplarischen Brüchen und Gewonheiten und dann für das Dritt und sonderlich uß ber Statt Satzung U. In. H. und Obern von Bern wo vonnöthen wytläuffiger erklärt, ver= mehret und an Fräfelftraaffen, jetigen Leuffen und überhand= genommenen ungerechten und mutwilligen Umbwesen nach basselbig besto mehr zu bempfen, gescherpft, und so wyt immer müglich und die Handveste samt den übrigen Privilegiis söli= ches erlyden mogen, jetgebachter U. Gn. H. und Obern Statt= sabung genächeret." Aus biefer Stelle ergibt sich, bag ein früheres gleichartiges Stadtbuch nicht eristirte, wie man nach bem Titel glauben sollte und ebenso gibt es nach Mitheilung des Hrn. Stadtschreiber Fritart auch tein späteres. Jahr 1646, welches 3. B. die gedruckte Chronit von Zofingen, II. 86, ihm beilegt, ift wohl nur das Datum der Abschrift, welche der Verfasser der Chronik benutte. Die Gerichts= fatung - ober Stadtsatzung, wie sie fich im Berfolge auch nennt — ist nach Art ber Berner Gerichtssatzung von 1615

in Ober= und Unterabtheilungen eingetheilt und enthält einzelne wörtlich übereinstimmende Artikel; aber im Ganzen ist sie ein durchaus selbstständiges Werk, sowohl in der Anordnung als in den Materien. Hämmerlin im Rechtsfreund 1842 bemerkt einsach, sie sei außer Gebrauch; Herr Stadtschreiber Frikart, dem wir die Mittheilung der — ihm gehörigen — Handschrift verdanken, schreibt ihr dagegen sortdauernde Geltung zu, in civilrechtlichen Bestimmungen bis zum — successiven — Erlaß des neuen Civilgesetzbuches, in abministrativen bis 1798.

IX. Das Frickthal.

of at the set that will be about the set

tet dansetgerg om Itstergale

Das bis zum Frieden von Lüneville, 9. Februar 1801, öfterreichische, dann französische, seit August 1802 helvetische und seit der Mediationsversassung aargauische Frickthal ums saßt die jetzigen Bezirke Rheinfelden und Laufenburg. Die allgemeine österreichische Gesetzgebung, unter welcher es stand, lassen wir hier unberührt und erwähnen nur die nicht zahlereichen Quellen localer Natur, welche uns bekannt gewors den sind.

492. Im österreichischen Urbar erscheint das Frickthal unter dem Titel Officium in Seckingen. (Ausg. von Pfeisfer S. 41—44) Die Herzoge leiten darin ihre Rechte im Frickthal aus den Titeln der Grafschaft von Habsburg, der Kastvogtei über das Kloster Säckingen und der Landgrafschaft im Frickgau her. Die Herrschaft hat überall Dieb und Fresel zu richten vermöge der Landgrafschaft, in den Meyerhösen des Klosters hat sie als Vogt den dritten Theil der Bußen; nur zu Eigen und zu Engen (Eiken und? Zeihen oder Ueken) hat sie Twing und Bann.

493. Der Lauffenknechten (Schiffer und Fischer) zu Laufen s burg Ordnung. Von Vogt und Rath von Laufenburg festgesetzt Mitwoch nach S. Georg 1401. (Gedr. bei J. Vetter, die Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein. Karlsruhe 1864 S. 109—117.)

- 494. Gib und Ordnung der Waidleuten, Wagknechten und Fischern. (Aus einem Laufenburger Urkundenbuch, bas 1523 erneuert wurde gedr. bei Better l. c. S. 175.)
- 495 Laufenburger Erbrechtsartikel von 1545 sind ers wähnt in Argovia 1865 S. 224.
- 496. Weitere Verträge und Ordnungen betr. Fischerei und Schiffahrt von Laufenburg von 1437, 1438 u. s. w. (Siehe bei Vetter 1. c. S. 118–126 und 188.)
- 497. Offnung des Mosters Säckingen zu Mettau von 1428. (Gedr. bei Grimm Weisth. IV. 397 aus Mone's Anzeiger 1834 S. 359 ff.)
- 498. Landrecht der Landschaft Mölin bach (Zeiningen, Wölin, Ryburg, Wallbach, Mumpf, Niederhofen, Zutigen, Hellikon und Magten) vom 15. Nov. 1594. (Gedr. in Argovia 1865 S. 349–354 und bei Grimm ibid. V. 60.)
- 499. Dorfrecht von Mumpf, erneuert Montag nach Simon und Juda 1535. (Aus der Pergamenturkunde des Stadtarchivs Rheinfelden abgedr. in Argovia 1865 S. 243 bis 246 und bei Grimm ibid. V. 61.)
- 500. Privilegium betr. Erbrecht der Töchter in Lehen und privilegium de non evocando in Rheinfelden. (Gedr. bei Herrgott 557.)
- 501. Das Rheinfeldener Stadtrecht von 1290. (Gestruckt in Argovia 1860 S. 17—28, mit Commentar von E. L. Rochhold, aus dem Stadtarchiv Rheinfelden.)
- 502. Errichtung eines Landgerichts in Mheinfelden durch Erzherzog Sigmund. 1475. (Erwähnt bei Lutz, das vorderöfterreichische Frickthal, 1801.)
- 503. Stadtrecht von Rheinfelden von 1530. (Erwähnt in Argovia 1865 S. 227.)
- 504. Maienbrief bes Erzherzogs Ferbinand vom 3. Festruar 1587 für gemeine Fischer, Waids und Maiengenossen zu Rheinfelden, Schingen, Schwerstatt, Karsau, Wallsbach, Rhburg, Augst, Grenzach und Warmbach. Aus den

Acten des Bezirksamts Rheinfelden gedr. bei J. Vetter, die Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein. Karlseruhe 1864. S. 33—37.)

505. Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia vom 8. Ocstober 1767 für obige Rheingenossenschaft, wobei außer obigen Orten noch Nieder=Mumpf und Wehr genannt sind, das gegen Grenzach nicht. (Original im Archiv der Rheinsgenossenschaft, gedr. bei Vetter 1. c. S. 38—44.)

506. Maienbrief oder neue Ordnung von 1808. Für die obigen Rheingenossen, die Schiffahrt und Fischerei betreffend, von der aarguischen sowohl als von der großt. babischen Regierung genehmigt. (Aus den Acten des Bezirkse Amtes Säckingen, gedruckt l. c. S. 44—52.)

507. Flotzkehrordnung, auf vorgebrachte Klage des Rheinsvogts Hr. Georg Lützelschwab, des Rheingerichts und der zwölf Rheingenossen (aus den in den Maienbriefen genannten Orten) vom Amte Rheinfelden erlassen den 10. Nov. 1736, (Gedr. bei Better l. c. S. 63.)

508. Erbrecht der Säckinger Kelnhöfe 1428. (Gebr. bei Grimm Weisth. IV. 481. aus Mone's Anzeiger 1834 S. 362.) Als Säckinger Herrschaften werden genannt: Stein, Hornussen, Sulz, Wettau.

509. Verordnung der Aebtissin zu Säckingen über die Verwaltung ihrer Klostergüter. Vom 13. Sept. 1627. (Gedr. in Mone's Zeitschrift V. 273.)

Register.

(Die Bahlen beziehen fich auf die Numerierung ber Stude.)

A. Orte.

Marau 371—388. Aarburg 389—394. Anglifon 328. Arni 227 ff. Augst 504—507.

Baben, Grafschaft 1-214, insbeson= bere 83. 107. Baben, Stadt 3. 4. 108-148. Balbingen 158. Bebifon 158. Beinweil 321. 322. 342. Bellifon 169. Berfen 168. 221. 227. Bernau 154. Befenburen 325. 336. Betweil 323. 324. Beuggen 157. Biberftein 395. Birmensborf 160. 161. Birrweil 458. 459. S. Blaffen 151-153a. Böllikon 169. Bosweil 325 –329. Bötstein 155. Bötzberg 465 ff. Bremgarten 3. 4. 167. 220-226. Brittnau 391. Brugg 396-402. Büblikon 273. Buchs 382. Bulisader 325. Bung 291.

Bungen 291. 329-331. 336.

Beitschrift f. ichweig. Blecht. XVII. 2.

Burgamt 160.

Castelen 403—406 (v. Mülinen 403.) Constanz, Bischof 189—208.

Dägerfelben 151. 152. Denschbüren 472. Dietikon 182. 183. 184. Dietweil 332. 342. Dottikon 273. Döttingen 153a. 196. 198 b. 199.

Egenweil 166. 333. 370. Eglisweil 423. Eigen, Amt 433. Elfingen 432. 465. Endingen 151. Ennetbaden 151. Nieder-Entfelden 407. Ober-Entfelden 423. 425. Unter-Entfelden 408. Erlisbach 376. 409—413. Erlisbachberg 395. Etweil 156.

Fahrwangen 415. 416. 419. 423. Kielisbach 1702. 186. 187. 1882. Freies Amt 229. Freie Aemter 243—370. Freienweil 165. Friathal 491—509. Full 153b.

Gebensdorf 161. Gnadenthal 163. Gößlikon 370.

Säglingen 273. 328.

(2) 7

Sallwiler Herrschaften 328, 377, 414 bis 427.

Hallwiler See 254, 422.

Hallwiler See 254, 423.

Sonen 227 ff.

Raiferstuhl 200—208. Kallern 325. Kappel 321. Kelleramt 227—242. Kempshof 181. Kiburg, Grafschaft 202. Kirchstorf 151. 152. Kirchspiel (Leuggern) 153b. 154. Klingnau 193. 196—199. Koblenz 196—199. Köllikon 428. Königskelben 277. 289. 430. 433. Königskein 395. Kültigen 376. 395.

Leibstadt 153b.
Lengnau 157.
Lenzburg, Herrschaft 418. 421. 426.
434—450. Stadt 418. 451—457.
Leuggern, Commende 153b. 154. 156.
480. Gemeinde 153b.
Liebegg 458. 459.
Lunkhofen 228 ff.

Magten 498. Mandach 465. Markthäuser 110. Meienberg 337—347. Meisterschwanden 423. Mellingen 3, 4, 115, 164, 215—219, 275, 364.
Merischwanden 348, 349, Mettau 497, 508, 509, Mölin 498, Mölinbach 498, Mumpf 498, 499, 505, Muri 325—331, 350—357.

Meuenhof 170a. 185. Niederamt (Vilmergen 1c.) 273. 320b. Niederamt, bremgartisches 168. Niederhofen 498. Niederweil 273. Nußbaumen 152.

Oberhorf 170a. 184. Oberflachs 403. 405. Oberweil 232. 241. 242. Oimarfingen 460.

Medingen 159. Rein 465. Reinach 423. Remetsweil 166. Remingen 466. Reuenthal 153b. Reuß 9. 248. Rheinburg f. Rhburg. Rheinfelden 500-507. Rieden 152. Rorborf 160. 163. 164. Rore, Burg zu Narau, 377. Rubisweil 423. Rudolfftetten 188b. Rued 463. Rufenach 170a. 464. 466. Ruppersweil 423. Rüsega 342. 359. 363. Rüti 277. 342. 360. 361. 370. Ryburg 498. 504-507.

Säckingen 497. 504—509. Safenweil 461. 462. Sarmensborf 261. 273 320b 362. Schenkenberg 156. 403—406. 465 bis 477. Schinznach 403. 405.
Schneisingen 151. 152.
Schöftlen 478.
Seengen 423.
Sins 342. 363.
Spreitenbach 179.
Staffeln 333—336.
Starkensweil 180.
Stein 508. 509.
Stetten 165.
Sulz 508. 509.
Surfee 3. 4. 115.

Tägerfelven 151. 152. Tägerig 275. 364. Thalheim 465. Trostburg bei Teuffenthal 423. Trostburger Zwing bei Mellingen 164.

11mifon 480. Uerfen 461. 462. Utweil 370.

Beltheim 465. Billingen 466.

Vilmergen 273. 365, 366. 370. Vilnachern 405.

Maggenthal — freie Nemter.
Waldhüsern 325. 336.
Walldach 498. 504. 507.
Wallenweil 342.
Waltensweil 336. 370.
Weil siehe Oberweil.
Werdoltsweil? 325.
Werweil 370.
Wettingen 18. 61. Kloster 170—175.
Dorf 170a. 176.
Wildenstein 465.
Wolen 273. 291. 367—370.
Wolensweil 273. 277. 289.
Würenlos 177. 178.

Zeiningen 498. Zoffingen 481—491. Zufikon 167, 168. Zug 277. Zurzach 209—214. Zutzen 498.

Degentragen 298.

Darlehn fiehe Schuldbrief.

B. Sachen.

Abzug 43. 60. 108 in fine. 136. 288. 293. 297. 306. Abwesende 85. Amterecht (der freien Aemter) 261. Anlaß 439. Appellation siehe Tagsatung. Armenordnung 262. 271.

Blutgericht 122 siehe auch Landgericht. Brückenzoll 111. Bubenbergischer Vertrag 190. 194.

Capitulation 123, 144, 218, 222, 389, 451, 487.
Concurs 29, 59, 72, 76, 78a, 82, 141, 261, 275, 282, 290, 301, 308, 311, 319.

Denunciationspflicht 264.

Chr (Babhemb) 129.

Chrschatz 47. 78b. 298. 312.

Cid 55b. 77.

Crbloses Gut 143.

Crbrecht 42. 57. 81. 91. 121. 136.

138. 270 271. 276. 320.

Crzgraben 76b. 79.

Execution 17. 27. 32. 102. 271.

Fall 5. 37. 47. 54. 65. 66. 267. 300. Feiertage 264.

Fertigung siehe Kanzlei. Kindelkinder 134. Frieden 14, 16, 22, 63. Gant siehe Concurs. Babener Gantrecht 261. 308. Geistlichkeit 5. 19. 60. 130 263b.

Gemeinde 8, 98, 99, 106, 318, 320a, Gerichtsherren 285

Weschworne 298.

Grundzins 47, 80, 100.

Sauptmürdig 443.

Sobler 284.

Soheit 26. 76 b, 79. 143. 145. 229. 278. 328.

Nagdrecht 145. 298.

Juben 24. 58, 63, 71, 83, 88, 90, 95, 97, 101, 103, 321,

Ranzlet 104. 315. 266 284. 286. 289. 292.

Rauf beim Wein 313.

Rlöfter 47. 95 a.

Landesordnung der freien Aemter 274. Landesordnung der freien Aemter 274. Landgericht (Blutgericht) 46. 52. 53. 63. 86. 225. 316. 447 (Reichsegericht überhaupt) 114. 119. 434. 455.

Landsahungen ber freien Aemter 274. Landschreiber siehe Ranglei.

Landwogt 21, 40, 44, 46, 50, 51,62, 63, 84, 144, 146, 249, 272,283, 284, 289, 309,

Lehen 33. 34.

Leibeigenschaft 6. 28, 39, 45, 48 65. 66, 259, 268,

Liblohn 13. 252. 261.

Malestz siehe Landgericht. Marktverfehr. 10. 31. 49. 250. 257. 269. 284. 298.

Rachwährschaft siehe Biehverkehr. Munnenweib 25.

Pfandrecht 94. Pfeiferbrüderschaft 399. Priorität siehe Concurs. Mechtstrieb fiehe Execution.

Meformation 63, 67, 280, 296, 299, 307.

Reicheschloß auschlagen 108 (Art. 123 bis 139.)

Reislaufen 15. 253.

Mentenfanf 41. 260. fiehe auch Grund= 3ine.

Satzungsbuch ber freien Nemter 274.

Schuldbriefe 82. 92. 93. 100.

Stedhöfe 448.

Stuffelhähne 449 ..

Zagfatung 30. 40. 44. 46. 50. 62 63. 73. 75. 84. 132. 144. 256. 2.3a. 283. 295.

Tavernen 284.

Taxordnung 307.

Thalerzedel 298.

Tobte Hand 278, 287, 305–310, Tortur 277,

Umstand 265.

Untervogt 12. 63. 251. 277. 285.

Urbar, badifches, Einleitung, 20. 150.

Urbar, öfterr. 149.

Urbar, freie Alemter 1532: 258.

Urbar, freie Alemter 1634: 279.

Urbar, freie Aemter 1641: 281 318. Urhab 439. 472.

Wiehvertchr 69. 277. 294.

Bogihühner 21.

Boatsteuer 35.

Wormundschaft 7. 17. 96, 147. 148. 298. 344.

Wechfelbank 112.

Weibelhube, Weidhube 149. 221. 227.

Wildbann 431 (siehe auch Hoheit.)

Wucher 19. 56.

Wunn und Weid 8.

Behnten 19. 61. 68. 74. 87. 89. 301. Zugrecht (siehe auch tobte Hand) 76a. 142. 314. 315.

Ergänzungen und Berichtigungen

zu den Mrn. 371-491

aus dem Staatsarchiv von Bern burch Gefälligkeit von Herrn Staatsschreiber M. von Stürler.

ad Mr.

- 374. Freiheitenbuch fol. 190.
- 375. Urf. von Donstag ft. Samftag. Spruchbuch W. 91.
- 376. 1419 Freitag nach Ulrich. 1420. Juni 15. 1422. Allerheil. Ab. Spruch= buch A. 165. 166. 167, und Spruchb, des unt. Gew. B. 35. 135.
- 379. Spruchbuch BBB 829.
- 389. Freiheitenbuch fol. 171.
- 390. Spruchbuch E. 130.
- 391. Mont. n. Trinit. 1482. Spruchb. des ob. Bew. H. 674. 738. 774.
- 392. Spruchb. des ob. Gem. FF. 36.
- 393. ib. JJJ. 404.
- 394. Dat. 7. Febr. 1668. Nathsman. vom gl. Tag.
- 395. Spruchb. QQ 587.
- 398. Freiheitenbuch fol. 94. Weiter ist folgendermaßen zu lesen: 14. Juli 1478 wurde von Bern ein Vidimus ertheilt an Stelle der bei dem Ueberfall (1444) verbrannten Originalurkunde (ob. Spruchb. J. 11.); 1513 Freitag vor St. Gall (ib. W. 94) und am 14. Jan. 1527 wurs den die frühern "Freiheitsbriefe und Stadtrechte bestätigt (unt. Spruchsbuch H. 250) und am 21. Dec. 1767 (unt. Spruchb. QQQ. 304) ein angeblicher 20.10.
- 403. Ww. bes 36. 58. Friedr. von Mülinen. Sprucht. LLL. 217.
- 404. 2. März 1774. Spruchbuch TTT. 327.
- 405. Spruchb. RRR. 224.
- 1406. Unt. Spruchb. WWW. 325.
- 407. Freiheitenbuch fol. 176.b.
- 410. Solothurn Bucher B. p. 425.
- 411. Spruchb. JJ. 409. Samftag "an einem letten Lag Merz".
- 413. ib. WW. 212.
- 417. 1419. Uffart (Archiv Hallwil, gebr. Argovia VI. Beilage A. 1.)
- 418. Spruchb. A. 276.
- 419. Sprüche bes Naths. Auch 12. Febr. 1423. Spruchb. A. 298. 390. 400.

```
ad Mr.
```

- 420. 12. Aug. 1477. Db. Spruchb. G. 605 und Ratheman. h d.
- 421. Db. Spruchb. H. 438.
- 423. ib. Q. 555.
- 424. ib. S. 365.
- 430. Db. Spruchb. H. 451.
- 431. ib. O. 151.
- 432. ib. AA. 697.
- 433. ib. PP. 169.
- 434. Freiheitenbuch fol. 249. Bertragebuch pag. 1.
- 435 Spruchb. F. 337.
- 436. S. n. 421.
- 437. Sprucht. O. 781.
- 438. ib. Y. 656.
- 439. ib. GG. 617.
- 440. ib. LL. 6.
- 441. ib. WW. 373
- 449. Sprucht, bes untern Gewolbs. MMM. 131.
- 449. ib. MMM. 152.
- 450. 28. April 1769. ib. RRR. 90.
- 451. Freiheitenbuch fol. 192.
- 453 Spruchb. H. 88
- 454. Sonntag nach Mac. Seimf. 1496. Db. Spruchb. O. 453.
- 455 Vigil. Thom. 1520. Db. Spruchb Z. 307.
- 456 ib. 00. 432.
- 457. Spruchb, bes untern Bewölbs. GGGG 310. 450.
- 458. Bertragebuch. @ 99
- 460. Spruchb bes untern Gewölbs. HHH. 390.
- 461. Freitag nach Mirgar. 1488. Spruchb, bes obern Bewolbs. M. 188.
- 463. ib. JJ. 522.
- 466. "Uf vor St Beter." ib. A. 361.
- 467. ib. E. 202.
- 468. ib. E. 216.
- 470. ib. P. 140.
- 472. ib. RR. 391.
- 475 Epruchb. 000. 336.
- 476. ib. RRR. 224.
- 477. ib. SSS. 246.
- 478. Spruchb. JJ. 580.
- 480. 8. Oct. 1538. Spruchb. HH. 698.
- 490. Spruchb. Z. 263.